This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

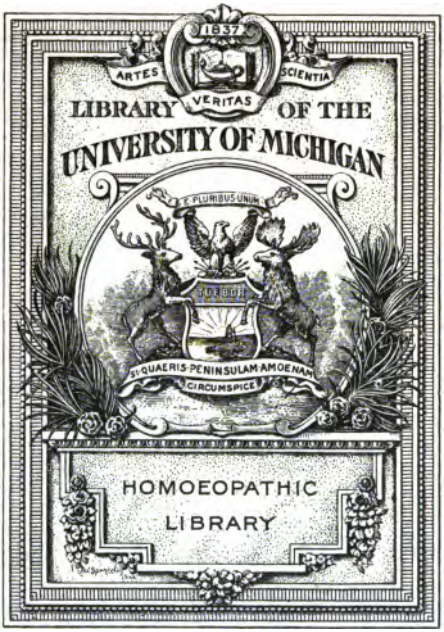
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
HOMOEOPATHIC
LIBRARY

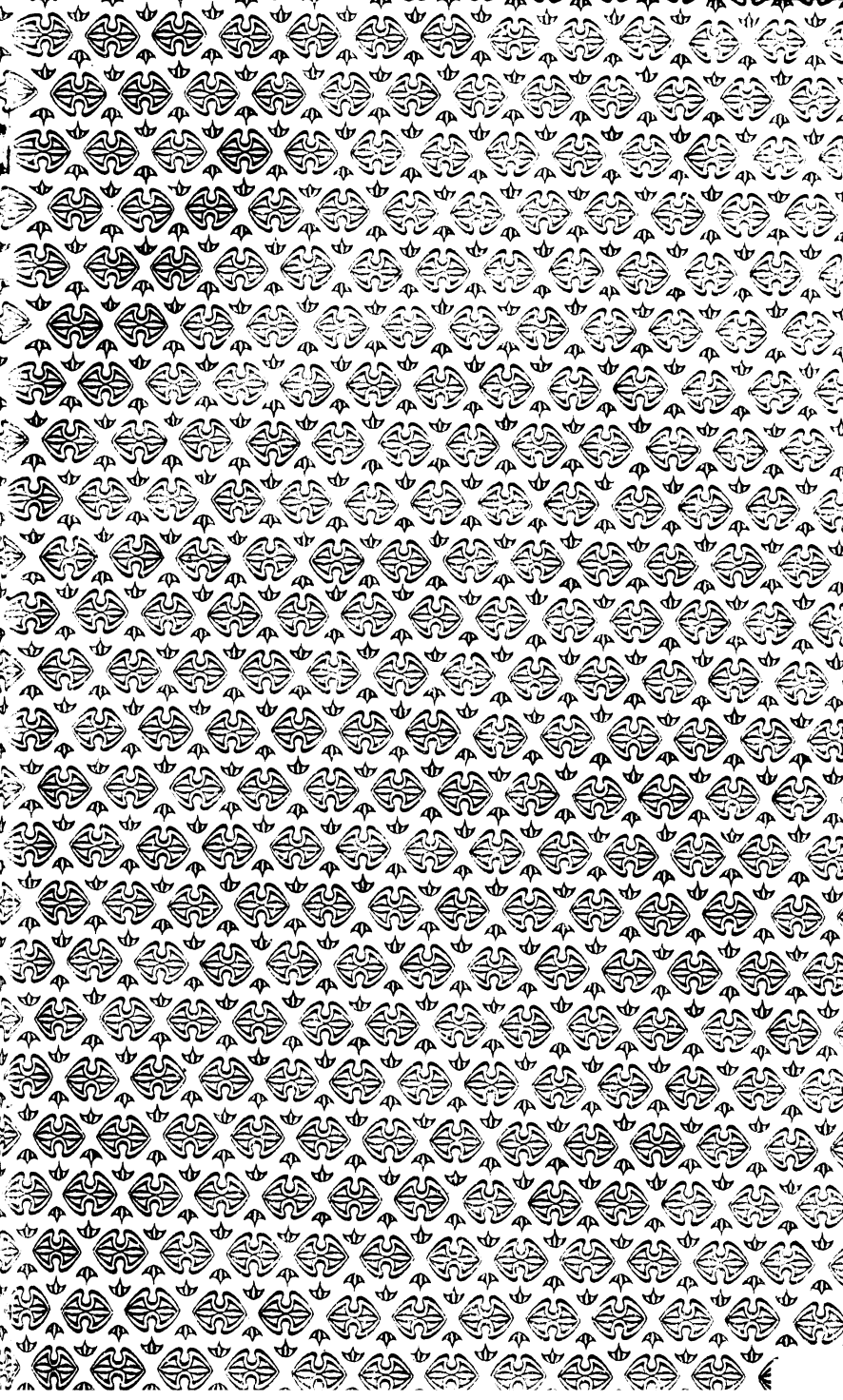

N 5 15 5-3
R 95

Ueber die

Homöopathik

und

ihre Beziehungen zu dem

Selbstdispensiren der Aerzte.

Eine

staatswissenschaftliche Abhandlung

von

Rupertus dem Zweiten

nebst zwei Anhängen, Zeugnisse erfahrner Aerzte für die Homöopathik und die Bereitung der homöopathischen Heilmittel betreffend.

Experto credite Ruperto.

Leipzig, 1833.
Baumgärtners Buchhandlung.

Nachricht für die Kritik.

Die geehrten Redaktionen kritischer Blätter werden gebeten, auf den, am Schlusse der Vorrede ausgesprochenen, Wunsch des Verfassers gütigst Rücksicht zu nehmen.

-30012 E.F.

Vorrede.

Der Gesetzgebung ist gewöhnlich die wissenschaftliche Erörterung vorangegangen. Schon lange vorher, ehe noch die bessern gesellschaftlichen Einrichtungen der neuern Zeit durch Gesetze getroffen worden sind, wurden die Grundsätze, auf denen sie beruhen, von Schriftstellern und Universitätslehrern in Schriften und Vorlesungen über Staats- und Privatrecht, Politik, Staatswirthschaft u. s. w. gelehrt. Dies ist auch ganz natürlich. Denn die Regierungen dürfen sich nicht zu leicht einer Neuerung hingeben, sie müssen einen ruhigen Gang beobachten. Es ist bedenklich, im Staate das Bestehende abzuändern, bevor sich eine dringende Nothwendigkeit dazu gezeigt hat und durch mehrseitige Erörterung die Ueberzeugung erlangt worden ist, daß das, was an dessen Stelle gesetzt werden soll, besser und zeitgemäßer sei, als jenes.

Die Homöopathik ist eine neue Erscheinung, die erst in der letzten Zeit einen gewissen Grad von Wichtigkeit für die Gesetzgebung in Deutschland erhalten hat. Die bestehenden, vor der Entdeckung dieser Heilart erlassenen, Medicinal-Policei-Gesetze sind hemmend und nachtheilig für sie; sie begründet ganz neue Verhältnisse, welche ihr die Befreiung von dem Verbote des sogenannten Selbstdispensirens der

240969

Aerzte zum Bedürfnisse machen. Allein ihre Verhältnisse sind bisher nur von einzelnen Gesichtspunkten aus, jedoch noch nicht so vollständig, wissenschaftlich erörtert worden, daß die Gesetzgebung schon jetzt eine dringende Veranlassung gehabt hätte, auf diese neue Erscheinung eine besondere Rücksicht zu nehmen, und, die ältern Medicinal-Gesetze abändernde Bestimmungen ihretwegen zu erlassen. Es kommt hiezu, daß noch viele Personen und wahrscheinlich auch die meisten Staatsmänner Deutschlands von einem gewissen Vorurtheile gegen sie beherrscht werden und die Meinung hegen, daß sie wenig oder keinen Werth habe und deshalb auch keine besondern Rücksichten von Seiten des Staats verdiene.

Durch diese Abhandlung soll nun auf der einen Seite dargethan werden, daß die Homöopathik eine wichtige, für die Menschheit und jeden einzelnen Staat wohlthätige Entdeckung sei, oder daß für ihren Werth doch wenigstens sehr erhebliche Beweismittel sprechen und sie es folglich verdiene, daß die Hindernisse, welche ihr vermöge einer ältern, von andern Umständen ausgehenden, Gesetzgebung jetzt noch entgegen stehen, beseitigt werden. Auf der andern Seite soll nachgewiesen werden, daß in Beziehung auf sie wirklich das Bedürfniß neuer, ihren Verhältnissen entsprechender gesetzlicher Bestimmungen vorhanden sei. Was die bestehende Gesetzgebung anlangt, so hat der Verfasser zu beweisen gesucht, daß das in den ältern Medicinal-Gesetzen Deutschlands ausgesprochene Verbot des Selbstdispensirens der Aerzte, wenn es auch dem frühern Zustande der Heilkunst und des Gewerbewesens entsprochen haben möge, der Ausübung und Vervollkommnung der Homöopathik hinderlich sei und daß, da es im gewöhnlichen Gange der Verwaltungen, welcher auch an sich den Grundsätzen der Ordnung entspricht, beruhe,

ältere Gesetze auch auf einen neuen Gegenstand derselben Art noch so lange anzuwenden, bis durch neue Gesetze abändernde Bestimmungen ertheilt worden sind, eine nähere Erwägung dieses Gegenstandes erforderlich sein werde. Demzufolge haben in dieser Abhandlung die staatsrechtlichen Verhältnisse der Homöopathik im Allgemeinen erörtert; es hat die Angelegenheit derselben nur zur nähern Erwägung für die Zukunft zur Sprache gebracht und es hat gezeigt werden sollen, welche Ansprüche diese Heilart auf neue gesetzliche Bestimmungen haben dürfte. In allgemeiner wissenschaftlicher Beziehung ist besonders versucht worden, aufmerksam darauf zu machen, wie es auch bei der Angelegenheit der Homöopathik wichtig sei, daß in praktischen Wissenschaften der Spekulation kein zu großes Uebergewicht über die Beobachtung und Erfahrung eingeräumt werde. Der Verfasser würde sich freuen, wenn diese Schrift Veranlassung geben sollte, daß Kundige der Staatswissenschaften einen, wie er glaubt, wichtigen Gegenstand weitern öffentlichen Erörterungen unterwerfen wollten. Denn nur durch Rede und Gegenrede wird die Wahrheit ins helle Licht gestellt und ins praktische Leben eingeführt.

Der Verfasser schrieb übrigens diese Abhandlung aus inniger Ueberzeugung von dem hohen Werthe der Homöopathik, die durch eine glückliche und wiederholt erprobte eigene Erfahrung von ihren wohlthätigen Wirkungen erweckt und durch eine mehrjährige Beobachtung der Erfolge und Ausbreitung dieser neuen medicinischen Lehre noch mehr befestigt worden ist. Möchten die geneigten Leser in seiner Schrift nicht allein die Sprache einer individuellen Ueberzeugung, sondern auch die Sprache der Wahrheit erkennen.

Ein erfahrner homöopathischer Arzt hat die Güte

gehabt, die beigedruckten zwei Anhänge auszuarbeiten. Es wird hierdurch besonders auf den ersten Anhang, die Zeugnisse erfahrner Aerzte für die Homöopathik enthaltend, die noch vermehrt werden könnten, aufmerksam gemacht.

Was die Kritik anlangt, so erlaubt sich der Verfasser, wegen des in der Hauptsache staatswissenschaftlichen, sich überdies nicht auf das Gebiet der Medicinal-Policei im engern Sinne beschränkenden, Inhalts seiner Schrift den gewiß billigen Wunsch auszusprechen: es möge aus etwanigen Beurtheilungen derselben klar zu ersehen sein, daß sie oder wenigstens der staatswissenschaftliche und juristische Theil derselben von Kundigen der Staats- und Rechtswissenschaften genau geprüft worden sind. Dazu veranlaßt ihn hauptsächlich mit der Umstand, daß Beurtheilungen der Schrift des Herrn Hof- und Justiz-Raths Tittmann zu Dresden:

„Die Homöopathie in staatspoliceilicher Hinsicht"

die Vermuthung erregen: es seien dieselben von solchen Mitarbeitern kritischer Blätter, welche nicht im Fache jener Wissenschaften, sondern der Medicin arbeiten, und zwar von Gegnern der Homöopathik, einseitig verfaßt worden.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

		Seite
I.	Von der Entstehung des Apothekerwesens	1
II.	Wie das Verbot des sogenannten Selbstdispensirens der Aerzte entstanden ist	4
III.	Von der Entstehung der Homöopathik und des Selbstdispensirens der homöopathischen Aerzte	10
IV.	Von dem Zwecke und Inhalte dieser Abhandlung	11
V.	Das Gedeihen der Wissenschaften und Künste verlangt eine freie Bewegung, und der Staat soll diese nicht hemmen und erschweren	12
VI.	Der Staat soll in die freie Bewegung der Wissenschaften und Künste selbst dann nicht durch Verbote einwirken, wenn neue Lehren und Entdeckungen von Personen, welche in der betreffenden Wissenschaft oder Kunst eine bedeutende Autorität erlangt haben, für unrichtig gehalten werden	15
VII.	Daß angesehene Aerzte die Homöopathik für eine unrichtige Lehre erklären, ist kein zureichender Grund für den Staat, sie zu verbieten	17
VIII.	Allgemeine Bemerkungen über die Entstehung und Ausbreitung der Homöopathik, die Angriffe auf dieselbe und ihre Vertheidigung	18
IX.	Von dem Beweise für den Werth der Homöopathik: a) unmittelbare Beweismittel; b) mittelbare Beweismittel	22
X.	Erörterung des gegen die Homöopathik gemachten Einwandes, daß die Heilung von Krankheiten durch so überaus kleine und verdünnte Arzneigaben, wie die Homöopathen anzuwenden vorgeben, sich nicht als möglich denken lasse	27
XI.	Folgerungen für den Werth der Homöopathik und deren unmittelbaren Nutzen zur Heilung von Krankheiten	49
XII.	Mittelbare Vortheile der Homöopathik	51
XIII.	Es läßt sich nicht behaupten, daß die Homöopathik Nachtheile für das allgemeine Wohl mit sich führe, welche ein unmittelbares Verbot derselben rechtfertigen könnten. Eben so wenig würden aber auch solche Anordnungen angemessen sein, durch welche die Ausübung und weitere Verbreitung derselben mittelbar erschwert, oder gar unmöglich gemacht würde	53
XIV.	Erörterung der Frage: ob die vollkommenste Beobachtung aller, zu einer guten und richtigen Bereitung ꝛc. der homöopathischen Heilmittel nöthigen, Erfordernisse von den Apotheken erwartet werden können	60
XV.	Der Staat kann für die gute und richtige Bereitung der homöopathischen Heilmittel in den Apotheken keine Gewähr	

Seite

leisten, zumal da eine Prüfung dieser Heilmittel nach der Bereitung derselben unmöglich ist 65

XVI. Der Zweck der Gesetze, durch welche der ausschließliche Verkauf der Arzneien in den Apotheken angeordnet worden ist, kann durch die Anwendung des Apothekerzwanges auf die homöopathischen Heilmittel nicht erreicht werden 68

XVII. Von den nachtheiligen Folgen, welche die Anwendung des Verbots des Selbstdispensirens der Aerzte auf die homöopathischen Heilmittel sowohl für die Wissenschaft und Kunst, als auch für die Staatsbürger haben muß 69

XVIII. Weitere Erörterung darüber, ob der Staatszweck dessen ungeachtet die Anwendung dieses Verbots auf die homöopathischen Arzneien verlangen könne, und zwar
a) in Hinsicht auf dieses Verbot im Allgemeinen,
b) mit besonderer Beziehung auf die Homöopathik . 72

XIX. Ob es nothwendig sei, daß den allöopathischen und homöopathischen Aerzten in Hinsicht auf das Dispensirverbot gleiche Rechte zugestanden werden 81

XX. In wiefern der Anspruch der Unterthanen
a) auf Freiheit in der Wahl der Mittel zur Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit bei Krankheiten,
b) auf möglichsten Schutz des Staats bei Beschränkungen ihrer natürlichen Freiheit,
bei der Frage von der Anwendung des Dispensirverbots auf die homöopathischen Heilmittel zu berücksichtigen sei? 82

XXI. Ob Kranke, welche die homöopathische Heilart wählen wollen, durch die Verweisung an die allöopathischen Aerzte befriedigt werden können? 84

XXII. Die älteren Gesetze, durch welche das Dispensirverbot ursprünglich erlassen worden, sind von andern Verhältnissen der Heilkunst ausgegangen, als die Homöopathik begründet 87

XXIII. Ob bei Anwendung des Verbots des Selbstdispensirens der Aerzte auf die homöopathischen Heilmittel Nebenbestimmungen eintreten können, welche dessen Beibehaltung in Beziehung auf sie gestatten? 89

XXIV. Von der Nothwendigkeit einer neuen, dem Bedürfnisse der Homöopathik entsprechenden Gesetzgebung 93

XXV. Von der Vorbereitung einer solchen Gesetzgebung . . . 96

XXVI. Von dem Gegenstande dieser Gesetzgebung und den dabei in Frage kommenden Nebenbestimmungen 99

XXVII. Ob einer gesetzlichen Befreiung der homöopathischen Aerzte von dem Verbote des sogenannten Selbstdispensirens, vermöge der Verhältnisse der Apotheker zum Staate, Hindernisse entgegen stehen 102

XXVIII. Schluß 108

Anhänge:

I. Zusammenstellung von Zeugnissen erfahrner Aerzte für die Homöopathik 109

II. Von der Bereitung der homöopathischen Heilmittel . . . 145

Könnte auch je ein Zeitpunkt eintreten für irgend einen Staat, wo eine gewisse Gesammtleitung unnöthig wäre, so würde doch immer der Schutz, den die Regierung der freien und gesetzmäßigen Thätigkeit ertheilen muß, unumgänglich nothwendig bleiben.

Ancillon: Zur Vermittelung der Extreme ꝛc. Th. II. S. 28.

I.

In der frühern Zeit bis in das Mittelalter waren nicht allein die Bereitung und der Verkauf der Arzneien, sondern auch die Ausübung der Heilkunst selbst in der Regel an keine Beschränkung gebunden. Wer sich dadurch einen Gewinn verschaffen oder Kranken Hülfe leisten zu können glaubte, bereitete und verkaufte Arzneien und eben so kurirte ein Jeder, der sich dadurch einen Vortheil verschaffen und Vertrauen bei den Kranken finden konnte. Auf den Zustand, in welchem sich, namentlich in Deutschland, die Heilkunst im Mittelalter befand, paßt sehr gut der in Hommel's Rhapsod. quaest. observ. 504. No. 5 angeführte Vers:

Fingunt se medicos, quivis idiota sacerdos,
Judaeus, monachus, histrio, rasor, anus.

Hauptsächlich beschäftigten sich im Mittelalter die Geistlichen und Mönche mit der Bereitung von Arzneien und der Heilung von Krankheiten und sie mochten um so mehr Vertrauen finden, weil sie dabei noch geistliche Hülfsmittel, als das Umhängen und die Berührung von Reliquien, die Anrufung von Heiligen u. s. w. zu Hülfe nehmen konnten. Die Arzneihändler gaben sich auch selbst mit der Heilung von Krankheiten ab und viele zogen mit ihren Arzneien im Lande umher. Es war natürlich, daß Unwissenheit, Aberglaube und oft auch Betrügereien derjenigen, welche sich mit der Heilung von Krankheiten abgaben, den armen Kranken

überaus großen Schaden zufügen mußten. Als sich nach und nach mehr Kultur verbreitete, und auch die Heilkunst eine wissenschaftliche Ausbildung erhielt, entwickelte sich daher auch immer mehr das Bedürfniß einer bessern Ordnung bei der Ausübung dieser Kunst, und bei der Bereitung und dem Verkaufe der Arzneien. Die Regierungen erkannten es mit der Zeit für eine ihrer Pflichten an, für deren Einführung zu sorgen.

Die ersten medicinalpolizeilichen Anordnungen, welche uns die Geschichte des Mittelalters aufbewahrt hat, sind im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte von den Königen von Neapel getroffen worden. König Roger von Neapel gab im Jahre 1140 ein Gesetz, durch welches er die Aerzte einer gewissen Aufsicht unterwarf, auch bestimmte, daß nur von den Behörden anerkannte Aerzte die Heilkunst ausüben sollten, und Strafen für Uebertretungen dieses Gebots androhete. Der römische Kaiser und König von Neapel, Friedrich II., erließ im Jahre 1231 noch mehrere Gesetze in seinem Königreiche Neapel, um eine bessere Ordnung bei Ausübung der Heilkunst herzustellen. Es wurden dadurch nicht nur gewisse Vorschriften für das Studium und die Art der Ausübung der Heilkunst ertheilt, sondern auch das Geschäft der Bereitung zusammengesetzter Arzneien dazu ausgewählten Einwohnern in einigen Städten mit ausschließlichen Vorrechten übertragen; dagegen den Aromatarien oder Droguisten nur noch der Verkauf roher und einfacher Arzneien erlaubt.

Gleichwie die italienischen Universitäten die Pflanzschulen des römischen Rechts und der Rechtsgelahrtheit für Deutschland waren, so wurden sie auch die Pflanzschulen wissenschaftlich gebildeter Aerzte und einer wissenschaftlichen Behandlung der Heilkunst für Deutschland. Die Errichtung von Universitäten in Deutschland selbst trug später immer mehr dazu bei, eine größere Zahl solcher Aerzte auszubilden. Die von ihnen erlernte Heilart machte viele, zum Theil aus ausländischen und theuern Stoffen zusammengesetzte Arznei-Gemische, eine kunstmäßige Bereitung derselben und gro-

ßen Verlag erforderlich. Dieß erzeugte das Bedürfniß besonderer Anstalten, worin dergleichen Arzneien kunstmäßig zubereitet und feil gehalten wurden und so entstanden, besonders seit dem 15ten Jahrhunderte, viele Apotheken in Deutschland *).

Die Wichtigkeit, welche den Apotheken für das gemeine Wohl beigelegt wurde, machte sie bald zum Gegenstande einer besondern Sorgfalt für die Regierungen und Obrigkeiten. Man ertheilte den Inhabern derselben zuerst örtliche Privilegien und, als die Regierungen in Deutschland anfingen, den Erlaß medicinalpolicellicher Verordnungen für nöthig zu halten, so wurde in denselben den Apothekern auf der einen Seite das ausschließliche Vorrecht der Zubereitung und des Verkaufs der Arzneien beigelegt, auf der andern Seite aber eine obrigkeitliche Aufsicht auf sie angeordnet; zugleich ertheilte man Vorschriften darüber, wie die Apotheker ihre Kunst erlernen und ausüben, und wie sie, bevor sie die Erlaubniß zur Ausübung derselben erhielten, ihre Geschicklichkeit durch Prüfungen nachweisen sollten.

Eben so wurden durch dergleichen Anordnungen Vorschriften über das Studium der Heilkunst und die Prüfungen und Pflichten der Aerzte ertheilt, höhere Medicinal-Behörden eingerichtet u. s. w.; dagegen allen, welche nicht vom Staate auf vorgängige Prüfung die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunst erhalten hatten, das Kuriren bei schweren Strafen untersagt.

Der gute Zweck aller dieser Anordnungen war unstreitig, die Unterthanen gegen den Schaden, welcher ihnen durch unwissende und betrügerische Pfuscher und Arznei-Verkäufer an ihrem Leben und ihrer Gesundheit zugefügt werden kann, durch gute medicinalpolicellicher Einrichtungen möglichst zu

*) Bei Entwerfung der hier ertheilten kurzen Nachricht über das Apothekerwesen sind unter andern:
Albrecht, Dissertatio: ars medendi homoeopathica etc.
und
die Homöopathie in staatspolizeilicher Hinsicht von Dr. Tittmann, hauptsächlich aber die letztere Schrift benutzt worden.

sichern. Dies ergiebt sich unter andern aus dem Eingange des ersten brandenburgischen Medicinal-Edicts vom 12. November 1685, desgleichen des königlich preußischen Medicinal-Edikts vom 26. September 1725. Da übrigens die gute Zubereitung der künstlich gemischten Arzneien besondere wissenschaftliche und technische Kenntnisse erfordert, und aus einer falschen und ungeschickten Zubereitung derselben leicht Nachtheile für das Leben und die Gesundheit der Menschen entstehen können, vor welchen sich der Einzelne nicht zu schützen vermag, so ist die Befugniß und Verpflichtung des Staats einleuchtend, den Verkauf der künstlich gemischten Arzneien dem allgemeinen Verkehre zu entziehen und ihn auf solche Personen zu beschränken, welche sich über die zu deren guter Zubereitung erforderlichen Kenntnisse ausgewiesen haben. Nicht minder kann es für zweckmäßig erkannt werden, wenn der Staat auf den Detail-Verkauf einfacher Stoffe, welche eine giftige oder sonst heftige Wirkung haben und durch deren Anwendung unwissende oder boshafte Personen sich und andern großen Schaden zufügen können, dem gemeinen Verkehr entzieht und nur aus Anstalten, wie die Apotheken, geschehen läßt, welche unter obrigkeitlicher Aufsicht stehen.

II.

Dem Vorrechte der Apotheker, vermöge dessen die Bereitung und der Verkauf der Arzneien dem gemeinen Verkehr entzogen und ihnen ausschließlich übertragen worden, sind in Deutschland nach und nach auch die Aerzte unterworfen worden, dergestalt, daß ihnen das eigne Ausgeben der Arzneien an die von ihnen behandelten Kranken, mit Ausnahme gewisser, in den einzelnen Gesetzgebungen mehr oder weniger beschränkter Fälle, verboten und zur Pflicht gemacht worden ist, den Kranken die nöthigen Arzneien nur durch Recepte zu verordnen und es denselben zu überlassen, sich jene aus den Apotheken zu verschaffen. Dies scheint in den einzelnen Län-

dern bald früher bald später geschehen und hin und wieder noch lange Zeit zweifelhaft gewesen zu sein.

In den jetzt königlich preußischen Staaten ist z. B. das erwähnte Verbot schon durch die Ordnung, wonach sich die medici in der Chur- und Mark Brandenburg und den angehörigen Landen zu richten haben, vom 30. August 1693 §. 6 ausdrücklich erlassen worden; im jetzigen Königreiche Sachsen hingegen ist das Recht der Apotheker, die Aerzte von der Bereitung und dem Ausgeben der Arzneien auszuschließen, noch eine Zeit lang bestritten worden*). Gegenwärtig ist jedoch in allen oder doch gewiß in den meisten deutschen Staaten den Aerzten das (sogenannte) Selbstdispensiren der Arzneien gesetzlich untersagt**).

Wenn irgend ein Geschäft eine so große Ausdehnung erhält, daß es die Kräfte des Einzelnen übersteigt, so führt solche zur Theilung der Arbeit. Von einer Wissenschaft, welche früher ein Ganzes bildete, werden dann mehrere abgezweigt, welche für sich bearbeitet, und aus einem Gewerbe entstehen mehrere, welche abgesondert betrieben werden. Eine solche Theilung der Arbeit hat gewöhnlich den Vortheil einer größern Vervollkommnung der einzelnen Wissenschaften, Künste und Gewerbe, und sie ist zugleich die nothwendige Bedingung und Folge einer größern Kultur***); sie hat aber auch bisweilen den Nachtheil, daß die Uebersicht und Vervollkommnung des Ganzen unter ihr leidet.

In frühern Zeiten pflegten die Aerzte die Arzneien selbst zu bereiten und an die von ihnen behandelten Kranken aus-

*) Albrecht. §. 16. — Tittmann S. 31 und folg.

**) Mehrere, diesen Gegenstand betreffende, Gesetze sind angeführt bei Tittmann S. 44.

***) In den ältern Zeiten der jetzigen kultivirten Staaten (und noch jetzt bei Völkern, welche auf der ersten Stufe der Cultur stehen), war das Staatsoberhaupt häufig zugleich Gesetzgeber, Feldherr, Oberpriester und Richter, der Bürger zugleich Ackerbauer, Jäger, Fischer, Handwerker u. s. w. Man vergleiche damit, unter wie viele Behörden und Gewerbe die Arbeit, welche früher ein Einzelner verrichtete, in cultivirten Staaten vertheilt ist. Die Lehre von der Nothwendigkeit und den Folgen der Theilung der Arbeit bildet übrigens einen wichtigen Abschnitt in den staatswirthschaftlichen Lehrgebäuden.

zugeben. Der Zustand der Heilkunst, wie er sich im Mittelalter in den europäischen Ländern ausbildete, machte aber auch bei ihr eine Theilung der Arbeit nothwendig. Denn, da es Gebrauch wurde, den Kranken aus vielen, zum Theil theuern Stoffen künstlich zubereitete und gemischte Arzneien zu verordnen, und da die Zahl der gebräuchlichen Arzneien sich sehr mehrte, deren Anschaffung und Zubereitung aber eigene chemische Werkstätten, viele Mühe und Zeitaufwand, auch beträchtlichen Verlag erforderte, so mußte die eigne Zubereitung der Arzneien die Zeit und Kräfte der meisten Aerzte übersteigen, so daß sie sich außer Stand sahen oder doch die Lust verloren, sie noch zu besorgen. Sie mußten daher an gut eingerichteten Apotheken eine willkommene Erleichterung finden, und konnten sich leicht von selbst bewogen finden, den Kranken nur Recepte zu verschreiben und sie mit dem Ankaufe der Arzneien an die Apotheken zu weisen*). Es mag sich auch nach und nach bei vielen Aerzten die Meinung entwickelt haben, daß die bei der Bereitung der Arzneien erforderlichen Handarbeiten und der Verkauf der Arzneien unter ihrer Würde wären, wie denn das brandenburgsche Medicinal-Edict vom Jahre 1685 bei der Anordnung des Dispensir-Verbots von dieser Ansicht ausgeht, indem es im §. 6 heißt:

wie einem rechtschaffnen medico unanständlich, sich, außer dem Nothfalle, mit den gemeinen praeparationibus pharmaceuticis zu meliren**),

Auf diese Weise mag sich noch vor dem gesetzlichen Aus-

*) van Helmont de febribus cap. XV. §. 9 sagt:
tandem, crescente medentium ignavia, contenti fuerunt, discurrere per plateas, de domo in domum, ex frequentia visitationum quaestum facere, successerunt domum inde dispensatoria etc. etc.

**) In einem kurfürstlich sächsischen Rescripte vom 18. Juli 1659 heißt es:
Sondern es geht unsre Meinung dahin, daß die medici zwar ihre nachgelassene singularia, jedoch bescheidentlich und mäßig, ohne gesuchten ungeziemenden und ihrer Profession gar nicht anständigen Vortheils gebrauchen mögen u. s. w.
S. Tittmann S 37.

sprüche des Dispensir-Verbots von selbst das Verhältniß entwickelt haben, daß die meisten Aerzte von ihrem frühern Rechte, die Arzneien selbst zu bereiten und an die Kranken auszugeben, keinen Gebrauch mehr machten, dergestalt, daß bei dem Erlaß der Gesetze, welche den Aerzten das Selbstdispensiren verbdten, bei weitem die größte Mehrzahl derselben davon gar nicht betroffen wurde, folglich auch keine Veranlassung hatte, Einwendungen dagegen zu machen.

Fragt man aber nach den Gründen, welche die Regierungen veranlaßt haben mögen, dieses Verbot zu erlassen, so ist es zwar möglich, daß auch medicinalpolitische Rücksichten dabei mit leitend gewesen sind: so weit indessen die betreffenden Gesetze sich darüber nicht selbst näher erklären, scheint uns die Vermuthung dafür zu sprechen, daß jenes Verbot mehr durch die damals herrschenden Ansichten vom Gewerbswesen, als durch Rücksichten der Medicinal-Policei, möge veranlaßt worden sein.

Das im Mittelalter entstandene Zunftwesen bildete sich mit der Zeit immer mehr aus, und mit ihm der Zunftzwang oder die Befugniß der Innungen, einem Jeden die Ausübung der fraglichen Kunst zu untersagen, welcher kein Genosse derselben Zunft ist. Die Innungen wachten mit derselben Eifersucht gegen die Eingriffe andrer Innungen, wie gegen die unzünftiger Personen in ihre Rechte. Es wurde allgemeiner Grundsatz, daß jedes Gewerbe ein ausschließliches Vorrecht auf gewisse Gegenstände oder Verrichtungen besitze, dergestalt, daß kein anderes Gewerbe sich das Fertigen derselben oder den Handel damit erlauben durfte. Dergleichen Vorrechte wurden durch allgemeine Verordnungen, durch die landesherrliche Bestätigung von Innungs-Artikeln oder auch, bei entstehenden Prozessen, durch Rechtssprüche und die von den Spruch-Collegien angenommenen Meinungen bestätigt. Es wurde nicht nur genau bestimmt, welche Gewerbe in den Städten und welche auf dem Lande ausschließlich betrieben werden durften, sondern auch im Einzelnen festgesetzt, wie sich die verschiedenen Arten des Handels, der Kunst und des

Handwerks gegenseitig beschränken sollten und auf welche Gegenstände ein jedes Gewerbe, bei dessen Konkurrenz mit andern, ausschließlich Anspruch machen könnte. So befinden sich z. B. im fünften Theile des corporis constitutionum marchicarum, cap. X. viele, vom Könige Friedrich Wilhelm I. von Preußen ertheilte, General-Privilegien für Handwerks-Innungen in der Mark Brandenburg aus den Jahren 1734 und 1785 abgedruckt, worin unter andern der Umfang eines jeden Gewerbes in Hinsicht auf diejenigen Gegenstände, worin es mit andern konkurrirt, genau bestimmt und z. B. festgesetzt ist, welche Gegenstände die Tischler, die Zimmerleute, die Drechsler, oder, welche die Faßbinder und die Kleinbinder, die Lohgerber, die Sattler, die Riemer und die Täschner u. s. w. ausschließlich zu fertigen haben. Auch das allgemeine preußische Landrecht enthält noch neben der Bestimmung, daß sich die Aerzte des eignen Zubereitens der Arzneien an Orten, wo Apotheken sind, enthalten müssen, im §. 245, Tit. 8, Thl. 2 die Verordnung, daß keine Zunft der andern Eingriffe in ihre Geschäfte thun dürfe.

Die zur Zeit des Erlasses der Gesetze, wodurch das Dispensir-Verbot für die Aerzte zuerst ausgesprochen worden ist, allgemein herrschenden und von den Regierungen selbst anerkannten Ansichten von dem Gewerbewesen überhaupt und von den Ansprüchen der Gewerbe auf eine Fürsorge des Staats für ihr Gedeihen durch die Festsetzung eines, jede fremde Konkurrenz ausschließenden Gebiets, welche sich nicht auf die Handwerker allein beschränkten, mußten natürlicher Weise auch auf die damalige medicinalpoliceiliche Gesetzgebung, so weit das Interesse von Gewerben dabei in Berührung kam, Einfluß äußern. Wenn man es daher für nöthig hielt, den Material-Waarenhändlern den Verkauf von Arzneien, den Apothekern hingegen den Handel mit Material- und Gewürz-Waaren*); den Aerzten das Bereiten und Ausgeben der

*) Im Königreiche Preußen wurde den Apothekern nach §. 13 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 der Handel mit Material- und Gewürz-Waaren später wieder gestattet.

Arzneien und chirurgiſche Kuren, den Apothekern hingegen jedes Kuriren, und den Chirurgen die innern Kuren zu verbieten, ſo iſt dabei, neben policeilichen Zwecken, gewiß auch die Rückſicht leitend geweſen, daß der Umfang eines jeden dieſer Gewerbe genau zu beſtimmen und das Eingreifen des einen in das Gebiet des andern nicht zu geſtatten ſei. Beſonders ſcheint das Verbot des Selbſtdispenſirens der Aerzte durch dieſe Rückſicht veranlaßt zu ſein, und wir finden dieſe Anſicht dadurch beſtätigt, daß im §. 6 der brandenburgiſchen Ordnung für die medici vom 30ſten Auguſt 1693 bei dem Erlaſſe des Dispenſir-Verbots keineswegs policeiliche Zwecke als deſſen Veranlaſſung angegeben werden, ſondern

> daß es einem rechtſchaffenen medico unanſtändlich ſei, ſich außer dem Nothfalle, mit den gemeinen praeparationibus pharmaceuticis zu meliren und damit den Apothekern Abbruch zu thun;

oder, wie es in dem preußiſchen Medicinal-Edicte vom 27. September 1725, Abſchnitt de medicis, §. 3 heißt:

> Welchemnach auch denen, von unſerm collegio medico approbirten medicinae doctoribus das innere Kuriren allein verbleibt; dahingegen ſie ſich allen äußerlichen chirurgiſchen Kuren, wie auch des Dispenſirens derer medicamentorum officinalium gänzlich enthalten und damit denen Apothekern keinen Abbruch thuen ſollen.

So ſagt auch die herzoglich braunſchweigſche Medicinal-Ordnung vom Jahre 1721, cap. I. §. 16, indem ſie dem Arzte das eigne Ausgeben geheimer Heilmittel an die Kranken nachläßt:

> er hat aber wohl zu bedenken, daß er nicht usum dispensationis in abusum verwandle und, mit Hintanſetzung der Officinal-Medikamente, auf ſolche Weiſe den Apothekern das Brod und die Nahrung unverantwortlicher Weiſe und gewiſſenlos abwende.

III.

Es versteht sich von selbst, daß die frühern medicinal-polizeilichen Verordnungen nur auf den Zustand haben gegründet werden können, in welchem sich die Heilkunst zur Zeit ihres Erlasses befand. Weit später, als durch die Gesetzgebung in Deutschland das Verbot des sogenannten Selbstdispensirens der Aerzte erlassen worden war, ist eine neue Heilart entdeckt worden, welche ganz andere Verhältnisse erzeugt hat, als jene Gesetzgebung voraussetzt, nämlich die Homöopathik. Sie gründet sich auf die Entdeckung, daß

> Arzneien in höchst kleinen Gaben diejenigen Krankheiten heilen, deren Symptome denen sehr ähnlich sind, welche sie selbst im gesunden Organismus hervor zu bringen vermögen.

Sie gebraucht nur einfache Arznei-Stoffe und hat in Hinsicht auf die von ihr gebrauchten Heilmittel das Eigenthümliche, daß eine chemische Bereitung derselben im engern Sinne nicht erforderlich ist, daß folglich die Hülfe chemischer Bereitungs-Anstalten und die Mitwirkung von Personen, welche besondere wissenschaftliche Vorkenntnisse besitzen, dabei entbehrlich wird. Dagegen ist es eine nothwendige Bedingung der Wirksamkeit dieser Heilmittel, daß bei der Bereitung, der Aufbewahrung und dem Ausgeben derselben mit einer überaus großen Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit und Vorsicht verfahren werde. Ueberdies sind sie so außerordentlich wohlfeil, daß es zu einem, für eine große Zahl von Kranken auf viele Jahre ausreichenden Vorrathe aller bekannten homöopathischen Heilmittel keines großen Verlags bedarf.

Diese Einfachheit der Zubereitung und Wohlfeilheit seiner Heilmittel macht für den homöopathischen Arzt die Theilung der Arbeit und die fremde Hülfe entbehrlich, zu welcher die Aerzte früher nur wegen des beträchtlichen Zeitverlustes und Verlags, den die in der Heilkunst gebräuchliche überaus große Menge künstlich zubereiteter und theurer Arzneien ver-

langte, ihre Zuflucht hatten nehmen müssen. Er kann, ohne dadurch seinen übrigen Pflichten Eintrag zu thun, von den frühern Rechten der Heilkunst dadurch vollständig wieder Gebrauch machen, daß er die Bereitung der Heilmittel und das Ausgeben derselben an die Kranken selbst besorgt. Wenn nun aber die Ueberzeugung von der guten und richtigen Bereitung der von ihm verordneten Heilmittel für jeden Arzt eine hohe Wichtigkeit hat, so muß sie für den homöopathischen Arzt den höchsten Grad von Wichtigkeit erhalten, weil die Bereitung seiner Heilmittel mit einer noch größern Genauigkeit und Vorsicht geschehen muß, als die der gewöhnlichen Arzneien und weil schon ein geringes, dabei vorgefallenes, Versehen die Wirksamkeit derselben aufheben, oder nachtheilig steigern kann.

Diese Verhältnisse haben die homöopathischen Aerzte veranlaßt, ihre Heilmittel in der Regel selbst zu bereiten und den von ihnen behandelten Kranken zu reichen. Von Zeit zu Zeit ist ihnen aber in Deutschland die Fortsetzung dieses Verfahrens dadurch erschwert worden, daß das durch ältere Gesetze erlassene Dispensir-Verbot auch auf die homöopathischen Heilmittel angewendet worden ist. Auch der Begründer der Homöopathik, Dr. Hahnemann, ist durch dessen Anwendung veranlaßt worden, seinen frühern Wohnort zu verändern.

IV.

Der Gegenstand dieser Abhandlung soll die Untersuchung der Fragen sein:

ob und in wiefern es zweckmäßig und zulässig sei, die bisherige Medicinal-Gesetzgebung, so weit solche das Verbot des sogenannten Selbstdispensirens der Aerzte enthält, auch auf die homöopathische Heilart anzuwenden, oder ob diese ganz neue Verhältnisse begründe, welche der Anwendung jenes, vor ihrem Dasein entstandenen, Ver-

bots entgegen stehen und eine neue Gesetzgebung in Beziehung auf sie nothwendig machen?

Wir werden mit der Untersuchung der Vorfrage:

ob es zweckmäßig und zulässig sei, daß der Staat die Ausübung der Homöopathik entweder ausdrücklich verbiete oder auch nur mittelbar erschwere und verhindere?

beginnen, wobei zugleich erörtert werden soll: ob angenommen werden könne, daß die Homöopathik eine, dem Wohle des Staats und der Unterthanen schädliche Irrlehre sei, oder doch eine Berücksichtigung von Seiten des Staats nicht verdiene? — Weiterhin werden wir die erstgedachte Frage selbst erörtern.

V.

Jeder Staat hat mit seinen Unterthanen ein gemeinschaftliches Interesse daran, daß sich die möglichste Mannigfaltigkeit nützlicher Wissenschaften und Künste in seinem Gebiete verbreite und daß diese den möglich höchsten Grad von Vollkommenheit erreichen. Dieser Zweck kann aber nur dann erreicht werden, wenn die freie Entwickelung aller Kräfte im Staate gesichert ist und dem wissenschaftlichen Streben, der Ausbildung der Künste und jeder neuen Entdeckung ein völlig ungestörter Spielraum gewährt wird. Nicht minder hat jeder Staatsbürger ein Recht, zu verlangen, daß er in seinen, hierauf gerichteten, Bestrebungen so lange nicht gestört werde, als aus der Richtung, welche sie nehmen, keine Nachtheile für das Staatswohl und die rechtliche Ordnung im Staate hervor gehen.

Das Reich der Wissenschaften und Künste ist in einer ewigen Bewegung, neue Entdeckungen verdrängen andere, welche zu ihrer Zeit für wichtig galten, geben neue Aufklärungen, berichtigen die Erfahrungen früherer Jahrhunderte und erschüttern dadurch die Lehren, welche sich auf diese stützten. Gewaltige Geister, ein Copernicus, Newton, Adam

Smith, Lavoisier u. s. w. erheben sich und stürzen die wissenschaftlichen Lehrgebäude früherer Jahrhunderte über den Haufen, um neue zu gründen, die vielleicht nicht einmal so lange bestehen, als die, welche sie verdrängt haben. Mit der Gestalt der Wissenschaften ändert sich die Gestalt der Künste und Gewerbe und nicht nur dieser, sondern bisweilen auch dem ganzen innern Leben und den gegenseitigen Verhältnissen der Regierungen und Völker geben Forschungen großer Denker, wichtige Entdeckungen, wie die von Amerika, wichtige Erfindungen, wie die des Kompasses, des Schießpulvers, der Buchdruckerkunst, der Dampfmaschinerie u. s. w. ganz neue Richtungen und eine mächtigere Schwungkraft. Der aus einer wichtigen Erfindung hervor gegangenen neuen Kriegs-Kunst vermögen die stärksten Mauern nicht zu widerstehen. Eine einzelne Burg, eine Stadt kann nicht mehr Jahre lang die ganze Macht eines Fürsten beschäftigen, die Privat-Festungen mächtiger Unterthanen fallen vor der Gewalt der neuen Geschosse, der unbändige Trotz übermüthiger Vasallen und unruhiger Städte, welche bisher so oft die Einheit der Staaten störten, ihre Kräfte schwächten und die Sicherheit ihrer Bürger gefährdeten, muß sich beugen vor dem Oberhaupte des Staats. Die Anarchie des Mittelalters muß einer neuen Erfindung weichen; mit ihrer Hülfe wird die Macht der Fürsten zum Heile der Völker befestigt; Einheit im Staate und gesetzliche Ordnung kehren zurück*); Handel und Wandel beleben sich; ein größerer Wohlstand verbreitet sich unter den Völkern; die Regierungen sind im Stande, den Landmann von dem Joche der Leibeigenschaft und später der Erbunterthänigkeit, welche der Eigennutz dem

*) So stellte z. B. der erste Beherrscher der jetzt königlich preußischen Stammländer aus dem Hause Hohenzollern, der damalige Burggraf von Nürnberg, später Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, als er im Jahre 1411 vom Könige Sigismund zum obersten Hauptmann und Verweser der Mark Brandenburg ernannt worden war, die Ordnung dadurch wieder her, daß er mit Hülfe einer, vom Landgrafen Friedrich von Thüringen geliehenen, großen Büchse die mächtigen Landherren demüthigte, welche ihm trotzig die Huldigung verweigert und Schrecken und Verwirrung im Lande verbreitet hatten.

allgemeinen Besten gewiß nicht geopfert haben würde, zu befreien; die Wissenschaften und Künste blühen auf und die Nachkommen derer, die unter den Fehden und dem Drucke kleiner Tyrannen seufzten, denen schwache Regierungen keinen Schutz verleihen konnten, leben im Genusse aller Wohlthaten einer gesetzlichen Ordnung und besserer Verfassungen. Die Entdeckung der Pockenimpfung verdrängt eine verderbliche Krankheit, die Jahrhunderte hindurch unausgesetzt Tausende hinwegraffte, viele für ihre Lebenszeit verstümmelte oder verunstaltete und deren nur zu gewisser Erscheinung bei ihren Kindern jeder Vater, jede Mutter mit banger Sorge entgegen sahen. Vor dem Lichte besserer Kenntnisse verschwinden die Hexen-Prozesse, die Tortur und eine Menge unmenschlicher Strafen — Erzeugnisse der Rohheit und Unwissenheit früherer Jahrhunderte. —

Wir könnten noch bei andern Entdeckungen und scharfsinnigen Forschungen zeigen, welchen mächtigen Einfluß sie auf das Wohl und die höhere Ausbildung der ganzen Menschheit, wie einzelner Völker gehabt haben. Doch schon die gegebenen Beispiele können genügen, um anzudeuten, wie wohlthätig die freie Bewegung der Wissenschaften und Künste für die ganze Menschheit und für jeden einzelnen Staat; ja! wie unentbehrlich sie sei. Alle bessern Lehrer der Staatswissenschaften sind darüber einverstanden, daß keine Regierung in diese freie Bewegung durch Anordnung fester Regeln, von denen in den Wissenschaften und Künsten nicht abgewichen werden dürfe, und durch Verbote neuer Lehren und Entdeckungen hemmend und erschwerend einwirken, und auf diese Weise den Anspruch der Staatsbürger auf die ungehinderte Benutzung ihrer Kräfte beschränken solle; es sei denn, daß dergleichen neue Lehren die Sicherheit der Staaten und die rechtliche Ordnung in denselben unmittelbar angreifen. Wenn es auch in der Macht der Regierung steht, sagt Zachariä in den 40 Büchern vom Staate, Bd. 4, 2te Abth. S. 114, der Geistesbildung der Nation gewisse Grenzen zu setzen, oder eine bestimmte Richtung zu geben (wie

der Gärtner seine Bäume in allerlei wunderliche Gestalten zwingen kann): eine Verfassung, welche von der Regierung eine solche Handlungsweise fordert, eine Regierung, welche nach einem solchen Plane verfährt, setzt sich mit der Natur des Menschen, mit den Gesetzen des geistigen Lebens in Widerspruch.

VI.

Hemmende Anordnungen des Staats sind aber auch selbst dann nicht zweckmäßig, wenn eine neue Lehre oder eine neue Entdeckung bei den Männern Widerspruch findet, welche von der lebenden Generation für die gelehrtesten, einsichtsvollsten und geschicktesten in derjenigen Wissenschaft oder Kunst, auf welche jene Lehre oder Entdeckung Bezug hat, anerkannt werden; selbst wenn sie von diesen für ganz unrichtig, ungereimt und unnütz erklärt wird. — In solchen Fällen lasse man die Zeit richten. Die Gelehrten mögen einen solchen Streit unter sich auskämpfen. Aus ihrem Kampfe wird die Wahrheit hervor gehen. Ist eine neue Lehre oder Erfindung wirklich unrichtig, ungereimt oder unnütz, so werden die besser unterrichteten Gegner derselben gewiß den Sieg behaupten und sie wird in kürzerer oder längerer Zeit von selbst verschwinden, ohne daß es des Eingreifens von Seiten der Regierungen bedarf. Ganz besonders wird die öffentliche Meinung von solchen Lehren und Behauptungen nicht lange irre geleitet werden können, welche sich nicht lediglich auf Spekulation gründen, sondern sich auf solche Erfahrungen beziehen, die jedem Beobachter leicht zugänglich sind. Denn überall, wo eine Prüfung durch Nachversuche und Beobachtungen möglich ist, kann eine Täuschung nicht dauernd sein.

Auf den Grund von Autoritäten in die freie Bewegung der Wissenschaften und Künste einzugreifen, ist also unnütz und schon an sich schädlich für das allgemeine Wohl; es würde aber überdies noch deshalb höchst gefährlich sein, weil

die Regierungen dadurch dem Eigennutze, der sich in dem süßen Genusse gewohnter Vortheile zu behaupten sucht; dem Ehrgeize, der den bereits erworbenen Ruhm nicht durch neue Bewerber verdunkeln lassen will; dem Eigensinn, der sich ohne Grund weigert, einer bessern Einsicht nachzugeben, der Bequemlichkeit, welche die mit der gänzlichen Reform einer Wissenschaft verbundenen Beschwerden fürchtet und anderen unlauteren Leidenschaften die Macht geben würden, auf ihre Beschlüsse und Anordnungen einzuwirken. Ueberdies steht in den Wissenschaften und Künsten keine Autorität so hoch und so fest, daß sie nicht in kürzerer oder längerer Zeit von einer größern überboten werden könnte. Dem Gelehrten und Einsichtsvollen folgt oft ein noch Gelehrterer und Einsichtsvollerer und endlich macht wohl gar ein großer Geist, dergleichen nicht jedes Jahrhundert hervor bringt, die mühsamen Bestrebungen mehrerer Reihefolgen rühmlich bekannter Gelehrter zu Schanden. Die Geschichte der Wissenschaften und Künste lehrt, daß sich die erste Ansicht der Zeitgenossen von neuen Entdeckungen nicht immer bestätigt hat und daß so manche Lehre, welche man bei der ersten Anschauung für unrichtig erklärte, später als eine wichtige Wahrheit anerkannt worden ist. Sie ist angefüllt mit Nachrichten von den Kämpfen, welche fast jede große Reform, fast jede wichtige Entdeckung zu bestehen hatte, sobald sie das Interesse vieler Menschen verletzte oder auch nur der Bequemlichkeit lästig fiel. Auch des tiefen Denkers Copernicus Weltsystem, des gelehrten Harveys Lehre vom Blutumlaufe, des edlen Thomasius, des Bekämpfers der Hexenprocesse und anderer Mißbräuche, bessere Rechtslehren und noch so manche, aus einer bessern Einsicht hervor gegangene Lehren, fanden bei hohen und gelehrten Gegnern ihrer Zeiten den heftigsten Widerspruch. Dennoch hat die Nachwelt sie für wahr und trefflich anerkannt und sie sind zum Theil sogar neue Grundlagen der betreffenden Wissenschaften geworden.

Grade dann, wenn eine neue Lehre den heftigsten Widerspruch findet, müssen die Regierungen die größte Vorsicht

bei allen Aufforderungen zur Unterdrückung solcher Neuerungen beobachten, weil noch nie der Nebel alter Vorurtheile von dem Lichte neuer Forschungen und Entdeckungen ohne heftigen Kampf und Widerspruch zerstreut worden ist. Sind doch nicht selten die ungereimtesten und nachtheiligsten Einrichtungen, deren langes Bestehen der besser unterrichteten Nachwelt unbegreiflich ist, z. B. der Ablaß für Geld, die Tortur, die Leibeigenschaft u. s. w., mit der größten Heftigkeit gegen Reformen vertheidigt worden, welche scharfsinnige Denker und Freunde der Menschheit einzuführen strebten.

VII.

Blicken wir nun auf die Homöopathik zurück. Sie ist eine neue Lehre in der Heilkunde, welche von den bisher in derselben anerkannten Lehr-Gebäuden gänzlich abweicht, von ihrer Entstehung an bis jetzt von den meisten Aerzten der alten Schule die heftigsten Widersprüche erfahren hat, und von ihnen fortdauernd für unrichtig und lächerlich erklärt worden ist. Soll und darf nun der Staat diese Lehre und deren Ausübung deshalb durch Verbote unterdrücken, weil Autoritäten der alten medicinischen Schule sie verwerfen?

Aus diesem Grunde gewiß nicht. Bei den in unserer Zeit herrschenden Regierungs-Principien wird keine Regierung aus diesem Grunde allein in die freie Bewegung der Wissenschaften und Künste einschreiten. Auch kann es um so weniger geschehen, weil die Regierung, wie wir weiter unten zeigen werden, kein sicheres Urtheil über den Werth oder Unwerth der Homöopathik fällen kann, sich also ein solches Verbot nicht einmal durch die vermeintliche Voraussetzung, daß die Homöopathik eine medicinische Irrlehre sei, begründen läßt.

VIII.

Eine nähere Betrachtung des Ganges, welchen die Homöopathik von ihrer Entstehung an genommen hat, und ihres gegenwärtigen Zustandes wird aber auch zeigen, daß den Einwürfen ihrer Gegner keine entscheidende Autorität zugestanden werden könne, und daß sie keine, dem Staate schädliche Irrlehre, vielmehr einer Berücksichtigung von Seiten des Staats würdig sei.

Von dem Hofrathe Dr. Hahnemann, damals in Leipzig, vor etwa 30 Jahren zuerst gelehrt und im Jahre 1810 durch dessen Organon der Heilkunst öffentlich bekannt gemacht, wurde sie gleich Anfangs von den übrigen Aerzten mit Spott und Hohn so heftig verfolgt, daß sie schon bald nach ihrer Geburt hätte verderben müssen, wenn sie keinen innern Gehalt gehabt hätte. Hierzu kam noch, daß die Behauptung der Homöopathiker:

> es könnten die Krankheiten durch überaus kleine Gaben (durch einzelne Tropfen, und sogar nur Theile von Tropfen tausend- und selbst millionenfach verdünnter Arzneien) sicherer, leichter und schneller, als durch die bis dahin üblich gewesenen Heilarten, geheilt werden,

so sehr den bisher für richtig angenommenen Grundsätzen der Heilkunst und der Natur-Wissenschaften zu widersprechen und so sehr an einer innern Unwahrscheinlichkeit zu leiden schien, daß die neue Lehre dadurch ganz unscheinbar wurde. Es war daher natürlich, daß sie lange Zeit hindurch weder bei Aerzten noch bei Laien ein großes Vertrauen finden konnte, daß man sie fast allgemein für ein sonderbares Erzeugniß der Einbildungskraft eines sonst gelehrten Arztes ansah, und daß sie häufig die Zielscheibe des Witzes und des ungezügelten Spottes wurde. In manchen Gegenden ist die Scheu vor ihr sogar in eine Art von Zunftgeist übergegangen, und es ist dahin gekommen, daß viele Aerzte glauben würden, ihre Ehre einer Gefahr auszusetzen, wenn sie sich mit der Homöopathik auf die entfernteste Weise einlassen

wollten. Diesen ungünstigen Verhältnissen trotzend, hat sie sich dennoch nicht nur seit länger als 30 Jahren behauptet, sondern auch über viele Gegenden Deutschlands, über mehrere andere Länder von Europa und nach Amerika ausgebreitet.

Die Angelegenheit der Homöopathik würde sich aber unfehlbar gleich Anfangs anders gestaltet haben, wenn das Wesen derselben richtiger beurtheilt und bei einem Gegenstande, wo es auf die Prüfung einer Thatsache ankam, nicht die theoretische Spekulation eingemischt worden wäre. Die erste und wesentlichste Grundlage dieser medicinischen Lehre ist, wie gesagt, die Entdeckung, welche der Hofrath Dr. Hahnemann gemacht haben will, daß

> Arzneien in höchst kleinen Gaben diejenigen Krankheiten heilen, deren Symptome denen sehr ähnlich sind, welche sie selbst im gesunden Organismus hervor zu bringen vermögen.

Wenn diese Behauptung richtig ist, so hat Dr. Hahnemann ein früher unbekannt gewesenes Natur-Gesetz entdeckt. Hieraus folgt aber, daß die Prüfung der Homöopathik nicht in das Gebiet der abstrakten Beurtheilung gehört, daß sie vielmehr grade so, wie das Dasein eines jeden andern Naturgesetzes, dessen Entdeckung behauptet wird, geprüft werden muß, d. h. ganz allein durch Rachversuche, von sachverständigen Männern genau nach den gegebenen Regeln und ohne Vorurtheil angestellt. Die meisten Aerzte Deutschlands scheinen sie aber, leider! bisher nicht auf diesem Wege geprüft, sondern entweder vom Standpunkte der zeitherigen Theorien in der Heilkunde aus beurtheilt, oder ganz unbeachtet gelassen zu haben. Was demnächst diejenigen anlangt, welche nicht selbst medicinische Versuche anzustellen vermögen, nämlich die Laien in der Heilkunst, so folgt aus dem oben angegebenen Grunde ferner, daß ihr Urtheil über die Homöopathik auf die allgemeinen Regeln von dem Beweise einer Thatsache gegründet werden kann und muß. Auch sind sie ohne Zweifel berechtigt, ein Urtheil darüber zu fällen, so weit es auf die allgemeinen Regeln des Beweises gegründet werden kann

und es dabei lediglich auf die Erkenntniß von Thatsachen, nicht aber auf technische Beurtheilung ankommt. So kann und darf z. B. auch der Laie in der Physik schon auf den Grund der Zeugnisse achtbarer Naturforscher, daß sie die Entdeckung des Galvanismus durch angestellte Nachversuche bestätigt gefunden haben, ein Urtheil dahin fällen, daß diese Entdeckung wirklich gemacht worden sei, selbst wenn er keine galvanischen Experimente gesehen haben sollte. — Aus dieser Lage der Sache läßt es sich ferner erklären, wie die Homöopathik auf der einen Seite so heftige Gegner und auf der andern so eifrige Freunde und Vertheidiger hat finden, wie sie von dem einen Theile für ein lächerliches Hirngespinnst, von dem andern hingegen für eine der wichtigsten und wohlthätigsten Entdeckungen unsrer Zeit hat erklärt werden können. Wer von der Theorie ausgeht, muß sie verwerfen, weil sie mit den bisher für richtig angenommenen Grundsätzen und Erfahrungen der Heilkunde im Widerspruche steht; wer hingegen sein Urtheil auf eigne Beobachtung und Erfahrung gründet, muß ihr eifriger Freund und Vertheidiger werden, sobald er sich durch Thatsachen überzeugt hat, daß ihre, nach den gegebenen Regeln bereiteten und angeordneten Heilmittel wirklich die Krankheiten sicherer, schneller und mit geringerer Beschwerde der Kranken heilen, als es durch die bisher bekannten Heilarten geschehen kann, oder daß sie wenigstens in einer größern Zahl von Fällen diesen Vortheil gewähren. Denn die Wahrheit wirkt so mächtig auf redliche und vom Mitgefühl für das Wohl ihrer Mitbürger durchdrungene Gemüther, daß sie ihr ihren Beifall und Beistand nicht versagen können*).

Diese Verhältnisse werden noch klarer, wenn man erwägt, in welchem Geiste die Schriften vieler Gegner und die der Vertheidiger der Homöopathik geschrieben sind. Denn

*) Zu welchen verschiedenen Resultaten die theoretische und praktische Prüfung führt, dazu liefern die Aeußerungen des Dr. Messerschmidt im Anhange I. einen sprechenden Beleg.

jene beschäftigen sich gewöhnlich im Wesentlichen nur mit theoretischen Erörterungen, oft hauptsächlich nur mit Schmähungen und Spöttereien, und wenn in seltenen Fällen auf Beobachtungen Bezug genommen wird, so bleiben sie nicht über den Zweifel erhaben, ob sie unmittelbar oder nur mittelbar, und ob sie nach einem gründlichen Studium der neuen Lehre und genau nach den vorgeschriebenen Regeln, auch mit vorschriftsmäßig zubereiteten Heilmitteln, angestellt worden sind *). Diese hingegen gründen sich in der Regel auf eigne

---

**) Das Gelingen der Versuche mit der homöopathischen Heilart verlangt ein vorheriges gründliches Studium des Systems und eine genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln. Besonders ergiebt sich aus den Erklärungen solcher Aerzte, welche vorher lange Zeit hindurch die ältere Heilart ausgeübt haben, daß sie sich bei dergleichen Versuchen Anfangs nur sehr schwer entschließen konnten, die Heilmittel in den vorgeschriebenen ganz kleinen Gaben anzuwenden. Die Behauptung, daß man dergleichen Versuche angestellt habe, genügt daher noch nicht; es muß auch nachgewiesen werden, daß man sie mit der nöthigen Sachkenntniß und mit genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln angestellt habe.

Um diese Ansichten durch Beispiele zu belegen, lassen wir Auszüge aus den Erklärungen zweier, jetzt der Homöopathik huldigenden Aerzte über die Anstellung solcher Versuche folgen.

1) Der ehemalige Kreis-Physicus, jetzige Leibarzt der Princessin Friedrich von Preußen zu Düsseldorf, Dr. Aegidi, sagt in einem Aufsatze: Mittheilungen über Homöopathie (s. das Archiv für die homöopathische Heilkunst, Band VII. Heft 2, S. 71) folg.:

„Ich versuchte mehrere Heilmittel in kleinen Gaben (doch lange nicht in solchen, wie sie die Homöopathie vorschreibt) in ähnlichen, von der Arznei bei Gesunden zu bewirkenden Beschwerden anzuwenden; doch wurden diese Versuche so linkisch unternommen, daß ich über sie kein günstiges Resultat zu gewinnen vermochte. Hätte ich zu dieser Zeit aus Verdruß und Mangel an Ausdauer die ganze Sache bei Seite gesetzt, so würde ich später sicher einer der heftigsten Gegner der Homöopathie geworden sein und die in der Erfahrung sich mir vermeintlich dargethane Unzulänglichkeit dieser Methode dreist behauptet haben. Je öfter ich aber die reine Arzneimittellehre las, das Wirkungsvermögen der einzelnen Heilmittel klarer überschauen lernte und mir aus den verschiedenen Symptomen-Gruppen verschiedene Krankheitsfälle zusammen setzte und meinem Gedächtnisse einprägte, da ward die Nutzanwendung am Krankenbette mir von Zeit zu Zeit leichter und meine Bemühung stets belohnender. So sehr mein ganzes Gefühl sich auch anfänglich gegen die Verordnung so kleiner Arzneidosen sträubte, so überzeugte mich die Erfahrung doch nach und nach eines Bessern und berichtigte meine Begriffe über die dynamische Einwirkung der Arzneistoffe auf den kranken Orga-

Beobachtung und Erfahrung und geben Zeugniß von den Erfolgen, welche die Anwendung der homöopathischen Heilmittel in genau beschriebenen speciellen Fällen und unter welchen Umständen sie solche gehabt hat.

IX.

Prüft man nun aber die Homöopathik nach den allgemeinen Regeln von dem Beweise einer Thatsache, so erge-

---

nismus. Eine große Freude gewährte mir die erste gelungene Heilung eines wichtigen Krankheitsfalles u. s. w."

In demselben Aufsatze S. 87 sagt Dr. Aegidi ferner:

„In früherer Zeit, als ich noch den Wahn hegte, die Homöopathie könne füglich dem herrschenden Systeme einverleibt werden und mir aus der Verschmelzung beider viel Ersprießliches versprach, vermied ich bei allöopathischer Behandlung Vielgemischte zu verordnen, und reichte die Arzneimittel in öftern Dosen zu $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{30}$ Gran. Doch niemals habe ich davon irgend einen günstigen Erfolg bemerkt. Im Gegentheil war der Zustand meiner Kranken gewöhnlich bei solcher Behandlung höchst unbehaglich und stets irritirt und bisweilen sahe ich offenbare Verschlimmerung folgen, woraus ich vermuthen mußte, daß die Arznei in homöopathischer Beziehung zur Krankheit stehe, und durch die öfter gereichte große Dose vermöge ihrer, die Krankheit stets verschlimmernden, Erstwirkung allzuheftige Reaktion verursache."

2) Dr. Roth, praktischer Arzt und Privat-Docent an der Universität zu München, äußert sich in der Vorrede zu seiner Schrift: über die homöopathische Heilung der Krankheiten, nachdem er von seinem Studium der homöopathischen Lehre gesprochen hat, wie folgt: „Nun ging es ans Praktische. Es reizte mich zu sehen, ob ich das Erlernte zur Bekämpfung der Krankheiten vortheilhaft anwenden könne. Der Zufall wollte es, daß ich gleich Anfangs bedeutende Krankheiten — Krankheiten, bei denen das allöopathische Heilverfahren wenig oder gar nichts auszurichten vermag, in die Hände bekam und sie wurden zu meinem Erstaunen glücklich geheilt. Hätte ich vielleicht mich weniger um die Wahl des passenden Mittels bekümmert, oder hätte ich nicht Geduld genug gehabt, ganz so zu handeln, wie die Homöopathie es will und vorschreibt, so hätte ich wohl vom rechten Wege abkommen und gleich manchen andern, welche von den ersten Paar Kuren, die sie prüfend unternahmen, keinen Erfolg haben, ein Gegner der Homöopathie werden können. So aber erhöheten die ersten glücklichen Heilungen meinen Eifer, ich bekam täglich neue Fälle zu behandeln und zu meiner nicht geringen Freude überzeugte ich mich, daß die in Hahnemanns Werken ausgesprochenen Grundsätze tiefe, in der Natur gegründete Wahrheiten sind."

ben sich folgende Beweismittel dafür, daß sie wirklich einen innern Gehalt habe, als:

1) unmittelbare, nämlich: die übereinstimmenden, auf die Angabe specieller Thatsachen gegründeten Zeugnisse vieler erfahrner Aerzte, also unverwerflicher Sachverständiger.
2) mittelbare, weil die Homöopathik sich, ohngeachtet der Unscheinbarkeit und der Unwahrscheinlichkeit, welche sie bei der ersten Anschauung hat, nicht nur seit länger als 30 Jahren erhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit immer weiter ausgebreitet und immer mehr Freunde und Vertheidiger unter Aerzten und Laien erworben hat.

Zu 1) beziehen wir uns auf den Anhang No. I., in welchem die Zeugnisse mehrerer erfahrner Aerzte über die Homöopathik zusammen gestellt sind. Unpartheiische und einsichtsvolle Leser werden das Gewicht dieser Zeugnisse nicht verkennen. Es sprechen hier, um uns technischer Ausdrücke der Rechtsgelehrten zu bedienen, testes affirmantes, classici, artis periti et de re, quam ipsi sensibus immediate perceperunt, deponentes. Wie sehr sich auch die Gegner der Homöopathik abmühen mögen, letztere als unrichtig und lächerlich darzustellen, sie bleiben doch immer nur testes negantes; ja! in ihren Schriften treten sie größtentheils nicht einmal als Zeugen, sondern nur als Beurtheiler und Richter auf. Wenn es sich aber von Thatsachen handelt, wie im vorliegenden Falle, wo zu beweisen ist:

ob die genau nach den vorgeschriebenen Regeln bereiteten und angewendeten homöopathischen Heilmittel wirklich Krankheiten geheilt haben,

oder, unter einem allgemeinen Gesichtspunkt gestellt:

ob der Begründer der Homöopathik wirklich ein bisher unbekannt gewesenes Naturgesetz entdeckt habe oder nicht,

so haben bekanntlich die Zeugnisse sachverständiger und untadelhafter Zeugen, welche die Wahrheit von Thatsachen, die sie mit ihren Sinnen unmittelbar erfahren und beobachtet haben, unter Angabe specieller Umstände, versichern, ein weit stärkeres Gewicht, als die Aussagen selbst einer größern Zahl

von Zeugen, welche versichern, daß sie von den, von jenen behaupteten Thatsachen nichts gesehen oder gehört haben, oder welche sich wohl gar darauf beschränken, Urtheile und Vermuthungen aufstellen zu wollen, ohne sich auf eigne Beobachtung berufen zu können*). Man kann auch nicht sagen, daß die Aerzte, welche diese Zeugnisse abgelegt haben, Zeugen in ihrer eignen Sache wären. Man lese diese Zeugnisse, besonders aber die Schriften und Aufsätze selbst, aus denen jene nur auszugsweise entlehnt sind, und worin die Verfasser die bekannt gemachten Ergebnisse ihrer Prüfungen durch die genaue Erzählung auf homöopathischem Wege bewirkter Heilungen belegt haben, mit Aufmerksamkeit, und man wird sich bald überzeugen können, daß sie nicht abgelegt worden sind, weil ihre Verfasser sich dadurch irgend einen Gewinn haben verschaffen wollen und können, oder schon von einem günstigen Vorurtheile für die neue Lehre ergriffen waren, sondern daß sie reine Aussprüche einer freien, innigen Ueberzeugung sind. Die Zeugen sind Männer, die schon seit längerer Zeit die ärztliche Praxis ausgeübt hatten, ehe sie Versuche mit der homöopathischen Heilart anstellten und die zum Theil in höhern Medicinal-Aemtern stehen, welche also nicht das Bedürfniß haben konnten, sich erst durch die

*) Tevenar sagt in seiner Theorie der Beweise S. 298. Die Aussage eines Zeugen, daß er etwas nicht gesehen oder gehört habe, kann nichts erweisen; es sei denn, daß er zu allen Zeiten, da die Handlung vorgegangen oder die Begebenheit vorgefallen sein soll, an dem Orte gegenwärtig gewesen, weil viele Sachen geschehen können, die wir nicht wahrnehmen; weshalb die Zeugen, die besahen, daß sie etwas gesehen oder gehört haben, den Vorzug vor den Zeugen behalten, welche behaupten, daß sie nichts gesehen oder gehört haben.

Die allgemeine preußische Gerichts-Ordnung giebt im Theil I. Tit. 13, §. 16 bei dem Widerspruche von Zeugen die Regel:

es sei, ohne auf die Zahl der Zeugen zu sehen, genau zu untersuchen: welche unter ihnen die beste Gelegenheit und Veranlassung gehabt haben, von dem streitigen facto Kenntniß zu erlangen und welche derselben sich durch Genauigkeit und Zusammenhang in ihren Erzählungen vorzüglich auszeichnen.

Man lese die Schriften und Aufsätze der vorzüglichern homöopathischen Aerzte mit Unbefangenheit, und man wird bald finden, daß diese die vorstehend angegebenen Eigenschaften der Zeugen besitzen, welche bei dem Urtheile über den Beweis einer Thatsache den Vorzug verdienen.

Annahme einer neuen Heilart Ruf und ärztliche Praxis zu erwerben. Ueberdies ist es jedem, welcher in Gegenden lebt, wo die homöopathische Heilart ausgeübt wird, bekannt, mit welchen Schwierigkeiten und Vorurtheilen der homöopathische Arzt in der ersten Zeit zu kämpfen, was er oft von seinen, die Homöopathik belächelnden, und wohl gar anfeindenden Collegen zu dulden hat, und welches geringe Vertrauen er gewöhnlich Anfangs unter den Laien findet. Häufig übernimmt der Arzt, welcher zur Homöopathik übergeht, ein wahres Märtyrerthum und nicht Ehr- und Gewinnsucht, sondern nur Ueberzeugung von der Wahrheit der neuen Lehre und der Eifer für die Heilung der ihm anvertrauten Kranken können ihn dazu vermögen*).

---

*) Lebhafte Schilderungen der unangenehmen Kämpfe, welche ein homöopathischer Arzt gewöhnlich zu bestehen hat, findet man häufig in den Schriften und Aufsätzen solcher Aerzte. Eine Schilderung dieser Art giebt unter andern auch der herzoglich braunschweigsche Leibarzt, Dr. Mühlenbein, in seinem Aufsatze: Meine Beobachtungen über Homöopathie (s. das Archiv für die homöopathische Heilkunst, Band VI. Heft 3, S. 57) in dem er Folgendes erzählt:

„Als ich selbige (nämlich die Schriften für und gegen die Homöopathie) durchgelesen und einige, Hahnemanns Lehren bestätigende Versuche gesehen hatte, hielt ich es für meine Pflicht, nunmehr mit meinen speciellen Collegen darüber Rücksprache zu halten und sie zur allgemeinen Prüfung mit aufzufordern. Statt aber Gehör zu finden, bekam ich schnöde und absprechende Antworten; man erklärte es gradezu für albernes Zeug, ohnerachtet diese Herren wenig oder nichts gelesen, noch weniger am Krankenbette den geringsten Versuch gemacht hatten. Hahnemanns mathematische Benennung der Arzneigaben verrückte die Köpfe so sehr, daß sie gar nicht einmal fähig waren, über die Sache richtig nachzudenken, wie das eigentlich gemeint sei. Man gab sich alle mögliche Mühe, die Homöopathie und mich lächerlich zu machen; der eine behauptete, daß, wenn die Homöopathie wahr wäre, die bisherige Physiologie nicht wahr sei; der andere, wenn sie auch wahr wäre, so müsse sie doch verboten werden; der dritte behauptete, er befinde sich bei seiner Allöopathie sehr gut, und sie brächte ihm Geld ein und deshalb würde er nicht davon abgehen; der vierte wollte durch eine von meinen Kranken heimlich entwendete homöopathische Gabe Akonit, dadurch, daß er, als gesunder Mensch, im Angesichte seiner Freunde, das ganze Pulver, ohne den geringsten Erfolg zu spüren, niederschlucken könne, einen Beweis geben, daß solche Gabe nichts wirken könne; bei einem andern Falle machte derselbe den Versuch mit Schwefel, um damit wahre Krätze hervor zu bringen, und als dieses nicht geschah, auch nicht geschehen konnte, so glaubte er die

Zu 2. machen wir darauf aufmerksam, daß in Deutschland allein schon eine große Zahl homöopathischer Schriften erschienen ist, daß fortdauernd in jedem Jahre mehrere homöopathische Schriften, unter ihnen theure Werke und mehrjährige Fortsetzungen, erscheinen und daß überdies gegenwärtig in Deutschland allein vier, lediglich der Homöopathik gewidmete Zeitschriften, zum Theil seit mehrern Jahren, bestehen, als:

a) das Archiv für die homöopathische Heilkunst, herausgegeben von Dr. Stapf;
b) die Annalen der homöopathischen Klinik von Dr. Hartlaub und Dr. Trinks;
c) die Zeitung der naturgesetzlichen Heilkunst von Dr. Schweickert;
d) die allgemeine homöopathische Zeitung von Dr. Groß, Dr. Hartmann und Dr. Rummel.

Es muß einleuchten, daß eine so ausgedehnte und zum Theil kostspielige Literatur, und vier Zeitschriften, welche doch größtentheils nur zum Gebrauche für Aerzte geeignet sind, nicht bestehen könnten, wenn nicht die Zahl von Aerzten, welche sich in Deutschland dafür interessiren, schon ziemlich bedeutend wäre.

---

ganze Homöopathie geschlagen zu haben, und bewieß dadurch völlige Unwissenheit mir der Sache selbst, indeß seine unkrätzigen Patienten ihn hoch anstaunten und sein Geschwätz nachbeteten. Ein anderer gab gegen Keuchhusten ein decoctum seminis Cynae, Eßlöffelweise, und behauptete, auf diese Weise die Krankheit homöopathisch zwar behandelt, aber nicht geheilt zu haben. Wieder ein Anderer, der in meiner Gegenwart bei einem Kranken eingestand, daß er nichts von der Homöopathie verstehe, entwandte einem meiner Kranken heimlich einige Pulver, lief damit in den öffentlichen Klubb, warf diese Pulver auf den Tisch mit den Worten: „was ein solcher Plunder helfen könne," noch dazu in Gegenwart eines Kranken, den er 16 Jahre vergeblich an Engbrüstigkeit behandelt hatte, und den ich durch Homöopathie geheilt habe. Alle möglichen Wege wurden eingeschlagen, um Kranke von mir abwendig zu machen; ja selbst fremden Familien, die hierher zogen und mich zum Arzte wählen wollten, wurde durch allerlei saubre Künste abgerathen, sich an mich zu wenden, damit sie die Giftkur nicht zu brauchen Gefahr liefen, indeß aber die Familien, als sie eines Bessern belehrt wurden, mich hernach doch zu ihrem Arzte wählten.

Ueberdies haben sich in mehrern andern Ländern Europa's, besonders in Oesterreich*), Italien, der Schweiz und Rußland viele Aerzte für die Homöopathik erklärt, und neuerlich hat sie auch in England und Frankreich Aufmerksamkeit gefunden. Unter andern wird jetzt von einem Vereine von Aerzten zu Genf, an deren Spitze Dr. Peschier daselbst steht, eine Zeitschrift in französischer Sprache unter dem Titel: bibliotheque homoeopathique, herausgegeben. Endlich ist die Ausdauer und Aufopferung nicht außer Acht zu lassen, mit welcher diejenigen Aerzte, welche sich einmal für die Homöopathik erklärt haben, dieser Lehre ungeachtet aller Spöttereien und Anfeindungen, von welchen sie getroffen werden, treu geblieben sind.

Durch diese indirekten Beweismittel werden die zu 1. erwähnten Zeugnisse nicht wenig unterstützt. Denn daß ein nichtiges, aller Grundlage ermangelndes Spiel der Einbildungskraft, welches überdies durch keine glänzende Aussenseite schnell zu gewinnen vermag, die Kraft haben sollte, sich so lange zu erhalten, unter, in der Heilkunst erfahrenen Männern, treue Anhänger zu behalten und von Zeit zu Zeit immer mehr Freunde zu finden, würde dem gewöhnlichen Gange der Dinge zuwider sein. Am wenigsten könnte eine solche Täuschung sich bei einem Gegenstande so lange erhalten, welcher von jedem Sachverständigen durch Nachversuche und Beobachtung geprüft werden kann.

X.

Nachdem wir nachgewiesen haben, welche erhebliche Beweismittel für den Werth der Homöopathik sprechen, können wir um so sicherer zur Beleuchtung desjenigen Einwandes gegen

---

*) Oesterreich ist hier, unbeschadet seiner sonstigen Verbindung mit Deutschland, wegen seiner nicht deutschen Bestandtheile, absichtlich als ein Staat außer Deutschland aufgeführt.

dieselbe übergehen, welchem nicht nur viele Laien in der Heilkunde, sondern auch viele Aerzte ein hauptsächliches Gewicht beizulegen scheinen, nemlich zu der Behauptung:

daß die Heilung von Krankheiten durch so ungemein kleine, überdies so außerordentlich verdünnte Arzneigaben, wie die Homöopathiker anzuwenden vorgäben, sich nicht als möglich denken lasse.

Von dieser Behauptung gehen auch diejenigen aus, welche in Fällen, wo die Genesung homöopathisch behandelter Kranken nicht abgeleugnet werden kann, dieselbe doch nicht der Wirkung der homöopathischen Heilmittel zugestehen wollen, sondern sie durch ganz andere Ursachen, z. B. durch die Beobachtung einer strengen Diät, die eigne Heilkraft der Natur, das Vertrauen zu dem Arzte, die Nachwirkung der früher gebrauchten allöopathischen Arzneien u. s. w. zu erklären suchen*).

Wenn die Gegner der Homöopathik sich mit der Behauptung begnügten, daß die Heilung von Krankheiten durch so kleine Arzneigaben sehr unwahrscheinlich sei, so könnte man ihnen Recht geben, da dieselbe nach den bisher für richtig angenommenen Grundsätzen der Heilkunde und der Naturwissenschaften in der ersten Anschauung allerdings einen hohen Grad von Unwahrscheinlichkeit gegen sich hat. Wer hingegen behauptet, daß die Heilung von Krankheiten durch dergleichen Arzneigaben schlechthin unmöglich sei, geht offenbar zu weit. Es handelt sich hier nicht von einem Gegenstande, dessen Beschaffenheit unmittelbar durch unsre Sinne oder durch einen mathematischen Beweis, wie etwa eine Farbe oder ein Zahlenverhältniß, erkannt werden kann, sondern von einem Naturgesetze, dessen Dasein sich nur aus den Ergebnissen genauer und mehrfach angestellter Beobachtungen er-

*) Aerzte sollten, ehe sie über dergleichen Heilungen urtheilen, sich bei den geheilten Kranken selbst von den Krankheits-Symptomen und den Umständen, unter denen diese geheilt worden sind, unterrichtet haben. Sie würden dann oft Umstände erfahren, aus denen sich die Nichtigkeit solcher Erklärungs-Versuche von selbst ergeben würde.

kennen läßt. Die Unmöglichkeit des Daseins eines solchen Naturgesetzes behaupten zu wollen, ist aber nichts weniger, als wenn man behaupten wollte, daß der menschliche Verstand bereits die Grenzen der Möglichkeit ergründet habe, bei welcher die Natur stehen bleiben müsse. Kein Vernünftiger wird es wagen, das zu behaupten, und doch scheuet man sich nicht, jene, ihrem ganzen Wesen nach gleich bedeutende Behauptung aufzustellen.

Wer es lernen will, zu begreifen, was in der Natur möglich oder unmöglich sei, der erhebe sich über die engen Schranken, welche ihm die alltäglichen Beschäftigungen einer, auf den Erwerb gerichteten, Thätigkeit und die schwache Kraft der menschlichen Sinne gesteckt haben; er unterrichte sich von den Wundern der Natur, welche durch wissenschaftliche Beobachtung und durch Nachdenken enthüllt worden sind.

Zunächst zeigen uns die Sternkunde und die Naturlehre, wie unermeßlich die Natur im Großen, wie im Kleinen ist. Außer der Sonne*), 1,390,000 Mal so groß als die Erde, mit ihren 11 bis jetzt bekannten Planeten und deren Trabanten, sind für uns am Himmel ~~mehre Tausend Fixsterne (etwa 7000)~~ sichtbar; nach den Beobachtungen der Astronomen wahrscheinlich Weltkörper, größtentheils nicht minder groß, und zum Theil vielleicht noch weit größer, als die Sonne. Ueber den Himmel zieht sich die Milchstraße und sie besteht, wie durch die verbesserten Fernröhre der neuern Zeit deutlich erkannt wird, aus einer unzähligen Menge Sterne, deren Zahl der berühmte Astronom Herschel auf den Grund der in einzelnen Theilen der Milchstraße vorgenommenen Zählungen auf etwa 20 Millionen geschätzt hat, und die wahrscheinlich große Weltkörper, wie unsere Sonne sind. Außer der Milchstraße hat man noch fast 3000 ihr ähnliche Nebelflecke entdeckt, die, wenigstens zum großen Theile, wahrscheinlich gleich ihr aus Gruppen großer, aber sehr entfernter

*) Die nachfolgenden Angaben sind aus Frankenheims Astronomie entnommen.

Weltkörper bestehen, zum Theil durch sehr scharfe Fernröhre in Sternenhaufen aufgelöst werden können, zum Theil aber so entfernt sind, daß auch das schärfste Fernrohr sie nicht aufzulösen vermag und deren vielleicht, wenn noch eine weitere Vervollkommnung der astronomischen Instrumente stattfinden sollte, in weiterer Entfernung noch immer mehre entdeckt werden würden, obwohl die Entfernungen der schon entdeckten so unermeßlich groß sind, daß nach den Schätzungen der Astronomen das Licht, bei der ungeheuren Geschwindigkeit von durchschnittlich ungefähr 42,000 Meilen in einer Secunde, von den Enden der Milchstraße erst nach etwa 3000 Jahren und von den entferntesten, noch zu erkennenden Sternennebeln, vielleicht erst nach Millionen Jahren bis zur Erde möchte dringen können.

Doch nicht genug! Außer den Fixsternen bewegen sich noch die Kometen am Himmel, Weltkörper, die, wenn auch wahrscheinlich weniger groß und dicht, als jene, doch so zahlreich sind, daß Astronomen auf den Grund der gemachten Beobachtungen annehmen: es möge ihre Zahl in unserem Sonnensysteme allein wenigstens eine Million betragen.

Giebt es nun nach Obigem nicht wahrscheinlich eine unermeßliche Zahl von Sonnen, gleich der unsrigen? werden diesen nicht auch untergeordnete Weltkörper, gleich den Planeten, Trabanten und Kometen unsers Sonnensystems, folgen, welche nur wegen des zu geringen Verhältnisses ihrer Größe zur ungeheuern Entfernung selbst durch die vollkommensten Fernröhre nicht sichtbar sind? Läßt sich, da ein zwecklofes Hervorbringen solcher Weltkörper nicht vorausgesetzt werden darf, nicht mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie, gleich unserer Erde, von zahlreichen Geschöpfen mancherlei Art bewohnt seien? Wie groß mag die Zahl aller Weltkörper, wie groß die Zahl und die Mannigfaltigkeit der Geschöpfe sein, welche sie bewohnen?

Die Mikroskope haben eine Welt im Kleinen aufgeschlossen, dem kurzsichtigen Auge des Menschen unsichtbar und nur durch Hülfe jener Werkzeuge erkennbar. Durch sie

bemerkt man, daß die kleinsten Körper, z. B. das kleinste Stäubchen, Puderkügelchen, der kleinste Punkt auf den Schmetterlingsflügeln ꝛc. eigenthümliche, eine eigne Organisation andeutende Form besitzen; durch sie gewahrt man in einzelnen Tropfen gewisser Flüssigkeiten, als im faulenden Wasser, in allerlei schleimigen Materien, in den Säften der Menschen und Thiere, im Essig ꝛc., daß sie von einer großen Menge kleiner Thierchen wimmeln. Eben so entstehen in Aufgüssen auf gewisse Produkte des Pflanzenreichs z. B. auf Mehl, Heu, Pfeffer, Taback ꝛc., wenn man sie eine Zeit lang stehen läßt, eine überaus große Zahl solcher kleinen Geschöpfe. Ihr körperlicher Inhalt wird viele Millionen Mal kleiner als ein Sandkörnchen geschätzt, und doch erblickt man an ihnen Kopf, Schwanz, kurz eine eigenthümliche Organisation, Bewegung und Fortpflanzung, dergestalt, daß man im Stande gewesen ist, bereits an 200 verschiedene Gattungen solcher Infusions-Thierchen zu unterscheiden, und sie nach dem Linneschen System in mehr als 20 Geschlechter zu vertheilen. Auch werden sie, wenn man von der Analogie der größern Geschöpfe, denen sie ähnlich sind, weiter schließen darf, Eingeweide, Adern, Nerven ꝛc. haben. Wie klein müssen nun nicht diese Theile der so außerordentlich kleinen Thierchen sein?

Dennoch vermögen die Gelehrten nicht zu bestimmen, ob die äußersten Nebelflecke, zu denen das beste, bisjetzt gefertigte Fernrohr dringt, die letzten, und ob die kleinsten Thierchen, welche man durch die besten Mikroskope sieht, die kleinsten in der Natur sind. Wohin der menschliche Forschungsgeist in die Höhen und Tiefen der Natur weiter vorgedrungen ist, hat er noch nie die Ueberzeugung erlangt, daß er mit seinen Entdeckungen schon ans Ende gelangt sei, da bisher jede neue Vervollkommnung der Instrumente auch zu neuen Entdeckungen geführt hat.

So unermeßlich, so unbegreiflich ist die Natur im Großen wie im Kleinen! So wenig vermögen die schwachen menschlichen Sinne, sogar mit Hülfe künstlicher, ihre Kräfte

ganz außerordentlich erhöhender Werkzeuge, die Höhen und Tiefen der Natur zu ergründen!

Die Natur liefert uns aber auch viele Beispiele von der überaus großen Theilbarkeit mancher Körper, und dafür, daß auch noch der kleinste Theil für einen gewissen Zweck wirksam sei. Wir wollen nur einige solche Beispiele aus Poppens Naturlehre anführen: Ein Viertel Gran oder der 240ste Theil eines Quentchens Karmin oder auch vom Dresdener Wunderblau ist ein ganz kleines Körnchen. Und doch werden davon 60 Pfund Wasser (ein großes Gefäß voll) durch und durch gefärbt. Man darf wohl annehmen, daß die 60 Pfund Wasser aus einer Million Tropfen bestehen. Jeder einzelne Tropfen ist gefärbt. Striche man einen solchen Tropfen auf weißem Papier auseinander, so würde man die gefärbte Fläche gewiß wieder in viele Tausend, auch wohl in eine Million Theile zu theilen vermögen, wovon man jeden einzelnen Theil unter einem guten Mikroskope noch erkennen würde. Es wäre also das kleinste Körnchen Karmin oder Wunderblau wohl in eine Billion Theile getheilt worden.

Die Naturlehre erklärt den Geruch dadurch, daß sich Theilchen des riechenden Stoffes ablösen, in der ihn umgebenden Luft verbreiten und die Geruchsnerven berühren. Der Geruch einer einzigen Räucherkerze verbreitet sich durch ein großes Zimmer. Noch auffallender riecht man manche Flüssigkeit, welche, wenn man nur ein Paar Tropfen davon auf glühende Kohlen fallen läßt, ein großes Zimmer mit riechenden Theilchen erfüllt. Man kann also wohl annehmen, daß, da jede Stelle in dem Raume des Zimmers riechende Theile enthält, der Rauch der Kerze oder der Paar Tropfen von der riechenden Flüssigkeit in außerordentlich viele der kleinsten Theilchen getheilt worden ist. Theilt man nun den Raum eines solchen Zimmers in Kubikzolle und jeden Zoll wieder in kleinere Theile bis zu $\frac{1}{100}$ Theil einer Linie, so erhält man viele Millionen kleinerer Würfelchen. Wie viele riechende Theilchen mögen nun wohl in jedem dieser kleinen

Würfelchen enthalten sein? Folglich wie ungeheuer ist die Theilung bei obigen Räucherkerzen oder bei den Paar Tropfen der wohlriechenden Flüssigkeit, welche man auf die glühenden Kohlen fallen ließ.

Ein einziger Gran Moschus verbreitet in einem lustigen Zimmer oft mehrere Jahre hindurch einen starken Geruch. Papiere, die neben diesem Moschus gelegen haben, kann man durch ganz Europa schicken und sie behalten noch immer den Moschus-Geruch bei. Bedenkt man nun, wie viele Moschus-Theilchen sich in jedem Augenblicke zerstreuen und überall in der Luft herum verbreiten, so übersteigt die Menge, folglich auch die Feinheit der riechenden Moschustheilchen alle Vorstellungen. — Wie fein muß nicht der Lichtstrahl sein? Die atmosphärische Luft ist ein sehr grober Stoff gegen ihn. Steht man auf einem Berge, von welchem herab man eine weite Aussicht hat und hält man das Auge an eine kleine, mit einer Nadel gestochene Oeffnung eines Kartenblattes, so kann man dadurch die Gegend übersehen. Es muß also von allen Gegenständen, welche das Auge übersieht, das Licht durch die kleine Oeffnung zu unserm Auge hineindringen und zwar ohne alle Verwirrung. Und wären Tausend und abermal Tausend Menschen auf dem Berge und sähen eben so durch eine kleine, in einem Kartenblatte befindliche Oeffnung die Gegend an, so würden alle diese Menschen durch das Loch Licht von denselben Gegenständen erhalten und ebenfalls alle diese Gegenstände mittelst des Auges wahrnehmen. Durch das dichteste Zusammendrängen einer sehr großen Menge Lichtstoff wäre man auch nie im Stande, denselben wägbar zu machen*). —

Diejenigen, welche die Wirksamkeit der kleinen homöopathischen Arzneigaben schlechthin für unmöglich erklären wollen, mögen von diesen, aus den Naturwissenschaften entnommenen, Beispielen der unermeßlichen, unbegreiflichen Höhe und

*) Es ist hier die gewöhnliche Erklärungsart vom Lichte zum Grunde gelegt. Jede andere führt aber immer auch zu dem Resultate der Unermeßlichkeit der Natur.

Tiefe der Natur abnehmen, ob der menschliche Verstand die Grenzen der Möglichkeit bestimmen kann, bei welchen die Natur stehen bleiben müsse. Auch vergesse man nicht, daß es Potenzen giebt, die so fein sind, daß sie nicht gewogen werden können und deren Wirksamkeit doch Jedermann bekannt ist, als Wärme, Licht, die elektrische, galvanische und magnetische Potenz*).

Bei der Frage über die Möglichkeit der Wirksamkeit so kleiner Arzneigaben dürfen ferner drei andere Umstände nicht übersehen werden, nämlich:

a) die Bereitungsart der homöopathischen Heilmittel,

b) die Fähigkeit vieler Naturkräfte, von einem Körper auf andere übertragen zu werden,

c) daß die Wirksamkeit der kleinen homöopathischen Arzneigaben keine unbedingte, vielmehr durch einen, jedem Heilmittel entsprechenden, Krankheitszustand bedingt sei.

Nur homöopathisch, d. h. auf eine besonders vorgeschriebene, eigenthümliche Art bereitete Heilmittel werden Kranken gereicht und diese Bereitungsart ist mit einem mehrstündigen

*) Hierher gehört folgende eigne Aeußerung des Begründers der Homöopathik, Dr. Hahnemann, im Organon der Heilkunst, vierte Auflage, S. 293, Note 2:

„Sie mögen sich von den Mathematikern erklären lassen, wie wahr es sei, daß eine, in noch so viele Theile getheilte, Substanz auch in ihren denkbar kleinsten Theilen immer noch Etwas von dieser Substanz enthalten müsse und der denkbar kleinste Theil nicht aufhöre, Etwas von dieser Substanz zu sein, also unmöglich zu Nichts werden könne; — sie mögen sich, wenn sie zu belehren sind, von den Physikern sagen lassen, daß es ungeheure Kraftdinge (Potenzen) giebt, welche ganz ohne Gewicht sind; z. B. der Wärmestoff, der Lichtstoff u. s. w., also immer noch unendlich leichter, als der Arzneigehalt der kleinsten Gaben der Homöopathie; — sie mögen die Schwere von Gallenfieber erzeugenden Kränkungsworten oder das Gewicht der, die Mutter tödtenden Trauernachricht von ihrem einzigen Sohne wägen, wenn sie können; sie mögen einen, Hundert Pfund zu tragen fähigen, Magnet nur eine Viertelsstunde berühren, und durch die empfundenen Schmerzen sich belehren, daß auch gewichtlose Einflüsse die heftigsten Arzneiwirkungen im Menschen hervor bringen können; und die Schwächlinge unter ihnen mögen die Herzgrube nur leise mit der Daumenspitze eines kräftig gewillten Mesmerirers einige Minuten berühren lassen und unter den widrigsten Gefühlen, die sie da erleiden, es bereuen, daß sie der menschlichen Natur die Grenzen ihrer Wirksamkeit abstecken wollten.

Stoßen, Reiben und Aufkratzen des arzneilichen Stoffes mit 100 Theilen Milchzucker, dann Auflösen des Produkts in gewässertem Weingeiste, Zusammentröpfeln und Schütteln verbunden. So erhält der Kranke, welchem ein homöopathischer Arzt z. B. Schwefel verordnet, nicht etwa einen Tropfen einer gewöhnlichen Schwefelauflösung, sondern das Produkt einer solchen mühsamen Bearbeitung.

Die Naturlehre zeigt, daß durch Reiben, Stoßen, Schlagen ꝛc. unter gewissen Verhältnissen bisher schlummernde Kräfte entwickelt werden, z. B. Wärme, Licht, Electricität. Durch diese Analogien wird es deutlicher, wie es möglich ist, daß durch die eigenthümliche Bereitungsart der homöopathischen Heilmittel sich in denselben Kräfte entwickeln können, welche sich, gleich der Elektricität, dem Galvanismus und dem Magnetismus, nur unter besondern Verhältnissen entfalten, und die vielleicht mit einer dieser großen Naturkräfte eng verbunden oder auch identisch sind, auf derselben oder einer ähnlichen Grundkraft beruhen.—

Die Naturlehre liefert den Beweis dafür, daß sich die in einem Körper geweckte Kraft auf einen andern, in dem sich eine solche Kraft gewöhnlich nicht zeigt oder noch schlummerte, übertragen läßt. Es ist daher wahrscheinlich, daß ein Theil der in dem ursprünglichen Arzneistoffe geweckten und gesteigerten Arzneikraft bei dem innigen Verreiben, Zusammentröpfeln und Schütteln derselben mit dem Milchzucker und dem gewässerten Weingeiste auf diese, an sich unarzneilichen, Stoffe übergeht.—Die Wirkung der kleinen homöopathischen Arzneigaben ist ferner von einem, jedem Heilmittel entsprechenden, Krankheitszustande abhängig. Auch dafür giebt es in der Natur Aehnlichkeiten, welche, wenn sie auch eine solche Wirkung nicht unmittelbar erklären und nicht unbedingt darauf passen, doch wenigstens die Möglichkeit derselben andeuten. Wie z. B. der Funke nur zündet, wenn er in einen brennbaren Stoff fällt, wie aber auch ein ganz kleiner Funke, zumal wenn er in leicht entzündliche Stoffe fällt, zünden und oft in kurzer Zeit einen großen Brand erregen,

unter Umständen sogar schnell eine starke Explosion veranlassen kann, so mag auch ein specifisches Heilmittel in einer Beziehung zu dem kranken Körper stehen, vermöge welcher derselbe auch für eine kleine, aber potenzirte Gabe desselben, sobald es nur seinem Krankheitszustande genau entspricht, viel empfänglicher ist, als der gesunde. Dasselbe Individuum, welchem die kleinste Gabe eines solchen Heilmittels während einer Krankheit unangenehme Empfindungen verursacht hat, kann überdies erfahrungsmäßig nach erfolgter Genesung, wie jeder andre gesunde Mensch, eine vielfach größere Quantität desselben zu sich nehmen, ohne einen Eindruck davon zu bemerken. Man erwäge endlich, daß für die jetzt lebenden Menschen so Manches durch die Gewohnheit kaum noch bemerkenswerth ist, was frühere Geschlechter unwahrscheinlich und wunderbar hätten finden, ja! dessen Möglichkeit sie, wenn es zu ihrer Zeit behauptet worden wäre, hätten bezweifeln müssen. Man versetze sich einmal im Geiste in die Zeiten der Größe Athen's und Rom's und überlege, ob ein damaliger Zeitgenosse an alle, seitdem in der Sternkunde und in der Naturlehre gemachten wunderbaren Entdeckungen, an die gänzliche Veränderung der Kriegskunst durch eine neue Erfindung, an die Ableitung eines Blitzes, die ungeheure Kraft der Dämpfe und ihre verschiedenartige Anwendung ꝛc. hätte glauben können, wenn sie damals behauptet worden wären. So Manches, was jetzt alltäglich ist und von keinem gebildeten Menschen mehr bezweifelt wird, hätte mit den damals herrschenden Ansichten eben so sehr im Widerspruche stehen, dem damaligen Geschlechte eben so wunderbar und unglaublich vorkommen müssen, als einem großen Theile des lebenden Geschlechts die neu entdeckte Heilkraft der kleinen, auf eine eigenthümliche Weise zubereiteten Arzneigaben der homöopathischen Aerzte vorkommt.

Bei der Frage von der Möglichkeit der Wirksamkeit dieser kleinen Arzneigaben ist aber ein Demonstriren aus bisher für richtig angenommenen Theorien eben so gehaltlos, als ein bloßes Meinen und Vermuthen. Denn es handelt

sich ja davon, ob der Urheber der Homöopathik ein, früher unbekannt gewesenes, Naturgesetz entdeckt habe, oder nicht. Die Untersuchung in einem solchen Falle weiset jede abstrakte Erörterung zurück und läßt sich lediglich auf dem Wege der Erfahrung, dem Zwecke gemäß, anstellen. Grade so, wie es bei der Entdeckung des Galvanismus und anderer, früher unbekannt gewesener, Naturkräfte und Gesetze geschehen mußte, kann es nur durch Versuche, von sachverständigen Männern mit genauer Beobachtung der gegebenen Regeln und ohne Vorurtheil angestellt, dargethan werden, ob die Behauptung, daß jenes Naturgesetz bestehe, gegründet oder irrig sei. Wenn nun aber, wie wir gezeigt haben, viele achtbare und sachverständige Männer Zeugnisse darüber abgelegt haben, daß sie jenes Naturgesetz durch genau angestellte, sorgfältig beobachtete und speciell beschriebene Versuche bestätigt gefunden, und wenn sie sogar in ihrer Kunst unausgesetzt davon Gebrauch machen, so muß es einleuchten, daß es dem Wesen einer praktischen Wissenschaft, wie die Heilkunde ist, nicht mehr entsprechen könnte, wenn Gegner der Homöopathik die Behauptung von der Unmöglichkeit der Wirksamkeit der homöopathischen Arzneigaben ferner schlechthin aufstellen wollten. Nur die Resultate von Versuchen, deren genaue Beschreibung jeden Zweifel darüber entfernt, ob sie auch mit Sachkenntniß, am rechten Orte, mit gut zubereiteten Heilmitteln und nach den vorgeschriebenen Regeln angestellt worden seien, können in dem Streite über den Werth der Homöopathik noch ein Gewicht haben.

Was würden wohl die Naturforscher dazu sagen, wenn eine neue Entdeckung in den Naturwissenschaften bekannt gemacht, die Art, wie sie durch Nachversuche geprüft werden könne, genau beschrieben und die Wahrheit dieser Entdeckung von vielen achtbaren Naturforschern auf den Grund genau beschriebener Nachversuche bestätigt worden wäre, dennoch aber Leute auftreten und, ohne sich über deren Prüfung durch richtig angestellte Nachversuche auszuweisen, schlechthin behaupten wollten, daß jene Entdeckung unmöglich sei? Sollte

es sich Jemand einfallen lassen a priori darthun zu wollen: Elektricität, Galvanismus, Magnetismus oder eine ähnliche Naturkraft könne es gar nicht geben, es sei doch gar zu wunderbar, ja unmöglich! daß die Berührung zweier verschiedenartigen Metalle, wie man behaupten wolle, große Erschütterungen im Körper lebender Wesen hervor bringen, Stoffe zersetzen könne ꝛc., so würde man ihm mit Recht antworten, daß er sich eine lächerliche und unnütze Mühe gebe und daß er doch selbst nur die von vielen achtbaren und sachkundigen Männern gemachten Experimente, aus denen eine solche Naturkraft gefolgert werden müsse, vornehmen möge. Grade eben so verhält es sich aber mit der von dem Dr. Hahnemann behaupteten und von vielen achtbaren und erfahrenen Aerzten auf den Grund genau angestellter Nachversuche und einer täglichen Anwendung in ihrer Kunst bestätigten, Heilkraft der kleinen homöopathischen Arzneigaben.

Angriffe auf die, von dem Dr. Hahnemann aufgestellte, Theorie der Heilkunst können über den Werth der homöopathischen Heilart nichts entscheiden. Wer sich auf einen blos theoretischen Kampf gegen die Homöopathik einläßt, ohne vorher die derselben zum Grunde liegende Thatsache auf dem Wege der Nachversuche und Beobachtung geprüft zu haben, giebt sich eine ganz unnütze Mühe und muß nothwendig auf große Abwege gerathen. Alle theoretische Erörterung wird von selbst überflüssig, sobald auf gedachtem Wege in Gewißheit gesetzt worden ist, daß die von dem Dr. Hahnemann behauptete Entdeckung eines früher unbekannt gewesenen Naturgesetzes auf einer Täuschung beruhe. Würde hingegen die Wahrheit dieser Entdeckung außer Zweifel gesetzt, wofür bereits genügende Zeugnisse sprechen, so würde es gegen den Werth der homöopathischen Heilart an sich nichts beweisen, wenn es auch möglich sein sollte, Mängel und Schwächen jener Theorie darzuthun; eben so, wie das Dasein und das Anerkenntniß anderer Naturgesetze nicht darunter hat leiden können, daß in den frühern Systemen der Chemie und andrer Wissenschaften Mängel nachgewiesen worden und wesent-

liche Veränderungen vorgegangen sind. Auch müßte in dem angenommenen zweiten Falle jede Prüfung der homöopathischen Theorie zunächst nur von der neu entdeckten Thatsache des fraglichen Naturgesetzes ausgehen.

Die Heilkunde ist nicht minder eine praktische Wissenschaft als die Naturkunde, und es ist in jener eben so wenig, als in dieser angemessen, daß man eine neue Entdeckung nach theoretischen Meinungen, anstatt nach Versuchen und Beobachtungen, beurtheilt. Von jener gilt nicht weniger, als von dieser, was der berühmte Denker Baco von Verulam sagt:

> der Mensch, als Diener und Ausleger der Natur, weiß und versteht gerade so viel, als er von der Ordnung der Natur entweder durch angestellte Versuche oder durch Beobachtung bemerkt hat; darüber hinaus weiß er nichts und versteht er nichts.

Es wird hier am rechten Orte sein, Aeußerungen beizubringen, welche der Begründer der Homöopathik, Dr. Hahnemann selbst, über die Wirksamkeit der kleinen Arzneigaben gemacht hat. Er sagt nämlich in seinem Werke von den chronischen Krankheiten, S. 212, Thl. I. Note 2:

> Diese großen, reinen Wahrheiten werden selbst von den meisten homöopathischen Aerzten noch Jahre lang in Zweifel gezogen und nicht genau in der Ausübung befolgt werden, ob der theoretischen Reflexionen und des herrschenden Gedankens: daß man sich schon sehr zu überwinden habe, um zu glauben, eine solche Kleinigkeit, eine so ungeheuer kleine Gabe Arznei werde überhaupt das Mindeste im menschlichen Körper wirken, geschweige denn gegen oft so ungeheuer große und langwierige Krankheiten, daß aber dem Arzte der Verstand still stehen müsse, wenn er glauben solle, jene ungeheuer kleine Gabe werde nicht nur etwa 2, 3 Tage, nein! 20, 30, 40 Tage und länger wirken, und bis zum letzten Tage noch wichtige, unersetzlich wohlthätige Wirkungen hervorbringen. Indeß gehört dieser wahre Satz nicht unter die zu begreifen sein sollenden, noch auch zu denen, für welche ich blinden Glauben fordere. Ich

fordere gar keinen Glauben dafür und verlange nicht, daß dies Jemandem begreiflich sei. Auch ich begreife es nicht *); genug aber, die Thatsache ist so und nicht anders. Blos die Erfahrung sagt's, welcher ich mehr glaube, als meiner Einsicht. Doch! wer will sich anmaaßen, die unsichtbaren, im innern Schooße der Natur bisher verborgenen, Kräfte zu wägen, oder sie in Zweifel zu ziehen, wenn sie nun durch eine neue, bisher unerfunden gewesene, Verrichtung (dergleichen die bisher nach ihrer großen Wirkung nicht gekannte Potenzirung durch langes Reiben und Schütteln ist, wie jetzt die Homöopathie lehrt), aus dem rohen Zustande todt scheinender Substanz hervorgebracht werden ꝛc. Oder will man keine Verrichtung eher nachahmen, als bis uns die dem Erfolge zum Grunde liegenden wunderbaren Kräfte der Natur sichtlich vor die Augen gebracht und kinderleicht begreiflich gemacht worden sind? Würde es nicht thöricht sein, das Feuerschlagen mit Stahl und Stein gar nicht nachthun zu wollen, weil man nicht begreifen könne, wie in diesen Körpern so viel Hitzstoff verborgen sein, oder dieser durch das Reiben beim Anschlagen so hervor gezogen werden könne, daß die durch den Schlag des harten Steins an dem Stahle herab abgeriebenen Stahltheilchen geschmolzen würden und als glühende Kügelchen den Schwamm zum Glimmen brächten? und doch schlagen wir wirklich Feuer damit an, ohne jenes Wunder des im kalten Stahle verborgenen, unerschöpflichen Hitzstoffes oder der Möglichkeit seiner Hervorbringung durch den Reibeschlag einzusehen oder zu begreifen.

Uebrigens verdient es noch beachtet zu werden, daß die Anwendung der homöopathischen kleinen Arzneigaben schon deshalb nicht das Erzeugniß einer Speculation sein könne, weil sie als solches viel zu sonderbar und abstoßend sein würde,

*) Erklärungs-Versuche haben gemacht: Dr. Rummel in einem Aufsatze: Reflexionen über die Kraftentwickelung der Arzneien im Heft 2. Bd. VII. des Archivs für die homöopathische Heilkunst, und Dr. Roth S. 144 seiner Schrift über die homöopathische Heilung der Krankheiten.

als daß ein gelehrter und scharfsinniger Arzt, wofür Dr. Hahnemann vor Entstehung des Streits über die Homöopathik von den Aerzten allgemein anerkannt worden ist, auf diesem Wege zu ihr hätte gelangen können. Schon ihre Beschaffenheit zeigt, daß sie nur ein Erzeugniß einer reinen Erfahrung sein kann, und die Entdeckung der Heilkraft dieser kleinen Arzneigaben hat ohne Zweifel im Anfange das größte Erstaunen des Entdeckers selbst erregen müssen. Wie er zu dieser Entdeckung gelangt ist, schildert einer seiner vertrauten Freunde und Schüler, Dr. Groß, in der Schrift: Die homöopathische Heilkunst und ihr Verhältniß zum Staate, S. 10 in folgenden Worten:

Ferner hatte er bei seinen Arzneiprüfungen an sich und andern gesunden Individuen die Erfahrung gemacht, daß die Wirkung der Medikamente selten nach wenigen Stunden schon aufhört, vielmehr meistentheils mehrere Tage, ja oft Wochen lang anhält. Aus dieser bisher unerhörten Thatsache abstrahirte er nun den Grundsatz, von dem geeigneten Mittel dem Kranken nie eine zweite Gabe zu reichen, bevor die erste vollkommen ausgewirkt hätte. Indem er so seine ersten Heilversuche anstellte, aber hinsichtlich der Gabenbestimmung noch den gewöhnlichen Ansichten folgte, sah er zwar eine, seinen Erwartungen entsprechende, Heilwirkung eintreten, allein fast immer erst nach einer momentanen, mehr oder weniger bedeutenden Verschlimmerung der ursprünglichen Krankheit und oft sogar unter mehrfachen Nebenbeschwerden, die in der Wirkungstendenz des angewendeten Mittels lagen. Dies ließ ihn — vorzüglich im Betracht der Wirkungsähnlichkeit des gereichten Arzneistoffes — auf eine zu *starke* Gabe schließen und veranlaßte ihn, dieselbe zu verkleinern. Weil indessen auch jetzt noch die genannten Erscheinungen — wiewohl in geringerem Grade — wiederkehrten, so war er genöthigt, seine Gaben allmählich immer mehr und endlich so weit herab zu stimmen, bis eine anfängliche Verschlimmerung der Krankheit entweder gar nicht mehr, oder doch nur sehr

schwach und eine Nebenbeschwerde niemals auftrat. Auf diese Weise erfuhr er, daß die Dosen der Medikamente, ohne ihre Wirkung zu verlieren, sich bis zu einem Grade verkleinern lassen, den bis dahin Keiner für möglich gehalten hätte, ja er machte hierbei noch die neue, höchst auffallende, und bisher völlig ungeahnete Entdeckung, daß die mit einer unarzneilichen Flüssigkeit (z. B. Weingeist) durch Schütteln — oder mit einer unarzneilichen trocknen Substanz (z. B. Milchzucker) durch Reiben innigst vermischten, flüssigen oder trocknen Arzneistoffe, in hundertfachen Progressionen fort und fort verdünnt, je länger das Schütteln und Reiben fortgesetzt wird, desto wirksamer werden.

Zuletzt machen wir noch darauf aufmerksam, daß es eine ganz unnatürliche Erscheinung sein würde, wenn alle Aerzte, welche der Homöopathik seit Jahren huldigen und deren es in Deutschland und in andern Ländern wenigstens mehrere Hunderte giebt*) und unter ihnen Männer, welche die Heilkunst seit 20 und mehr Jahren mit gutem Rufe ausgeübt haben, sich durch ein bloßes Spiel der Einbildungskraft unausgesetzt täuschen lassen und obgleich sie Jahr aus Jahr ein eine große Zahl von Krankheitsfällen zu behandeln haben und bei deren Beobachtung durch eine lange frühere Erfahrung unterstützt werden, fortdauernd der Ueberzeugung leben könnten, durch die Anwendung der homöopathischen Heilmittel Krankheiten schneller, sicherer und leichter, als es bei der ältern Heilart möglich war, geheilt zu haben, wenn diese Ueberzeugung nicht einen guten Grund hätte.

Im Militairhospitale zur Dreieinigkeit in Neapel sind in der Zeit vom 14ten März bis zum 10ten August 1828 von dem königlichen neapolitanischen Leibarzte Professor Dr. de Horatiis, einem in der medicinischen Literatur vortheilhaft

*) Die homöopathische Zeitung von Dr. Groß ꝛc. No. 8 für 1832, giebt ein Verzeichniß von 226 homöopathischen Aerzten. Es ist jedoch schon im Betreff der deutschen homöopathischen Aerzte offenbar unvollständig und muß in Ansehung der, in vielen Ländern zerstreuten, ausländischen noch unvollständiger sein.

bekannten Ärzte, unter dem Beistande dreier ausgezeichneten Aerzte genannter Hauptstadt und unter den Augen der Vorsteher des Dienstes im Hospital mehr als 200, mit verschiedenen akuten und chronischen, zum Theil lebensgefährlichen, Krankheiten behaftete Individuen homöopathisch behandelt worden, und als Resultat dieser Behandlung hat sich ergeben, daß die Heilung der akuten Krankheiten viel rascher als bei der gewöhnlichen Heilart erfolgt ist, so wie daß auch von den chronischen Krankheiten mehrere geheilt worden und daß den übrigen, welche dieses Glück nicht gehabt haben, wenigstens eine merkliche Linderung ihrer Krankheit zu Theil geworden ist*). Ferner erzählt der herzoglich braunschweigsche Leibarzt, Dr. Mühlenbein, S. 58, Heft 1, Bd. VII. des Archivs für die homöopathische Heilkunst, daß er im Jahre 1826 nicht weniger als 1236 Kranke mit Glück homöopathisch behandelt habe, wobei er sich erbietet, Zweiflern seine darüber geführten Akten vorzulegen. Auch die übrigen homöopathischen Aerzte haben ohne Zweifel in jedem Jahre eine mehr oder weniger große Zahl von Krankheitsfällen zu behandeln gehabt. Wer kann nun, wenn er dieses überlegt, wohl noch daran glauben, daß so viele, in ihrer Kunst erfahrne, Männer bei fortgesetzter Beobachtung so ungemein zahlreicher Krankheitsfälle stets in einem irrigen Wahne über die Wirksamkeit der von ihnen angewendeten Heilmittel befangen bleiben, und daß sie eine so bedeutende periodische und stehende Literatur nur deshalb unterhalten könnten, um sich gegenseitig zu täuschen? Dies ist gewiß weniger möglich, als daß ein Geheimniß der Natur bisher verborgen geblieben und erst zu unsrer Zeit entdeckt worden sein könne.

Unter den theoretischen Schriften gegen die Homöopathik ist besonders das Schriftchen des kaiserlich königlichen Kriminal-Arztes Dr. Schimko in Teschen: „die homöopa-

*) Nähere Nachrichten von den homöopathischen Heilversuchen zu Neapel enthält das Septemberheft des allgemeinen Anzeigers der Deutschen, S. 3093 und f.

thische Heilmethode in mathematisch und chemisch geologischer Hinsicht betrachtet und widerlegt" zu erwähnen, weil darin versucht wird, die Widerlegung der Homöopathik auf allgemeine Naturgesetze zu gründen. Der Verfasser bemüht sich hauptsächlich darzuthun, daß eine Wirksamkeit der kleinen homöopathischen Arzneigaben gar nicht denkbar, weil sie mit bekannten Naturgesetzen im Widerspruche stehe. Obgleich ihm bekannt ist, daß zu jeder homöopathischen Verdünnung nur 100 Tropfen des Verdünnungsmittels genommen werden, welcher ein Tropfen des Arzneistoffes zugesetzt wird, daß folglich jede Verdünnung nur aus 101 Tropfen bestehen könne, so stellt er doch eine hypothetische Berechnung darüber an, welche Mengen Flüssigkeit jede homöopathische Verdünnung enthalten müsse, wenn angenommen werde, daß jede einen ganzen Tropfen Arznei enthalte, und bringt zuletzt heraus, daß die 30ste so viel Flüssigkeit enthalten müsse, als 24 Quintillionen Sonnen oder 33 Quintillionen Erdkugeln Raum einnehmen würden, d. i. 200 Billionenmal mehr, als alle Sonnen der gesammten, ungefähr bekannten Schöpfung, wenn sie hohle Kugeln, und alle so groß, wie unsre Sonne wären. Er bezieht sich sodann auf die Gesetze der Anziehung kleinerer Körper durch größere, der Entmischung, Niederschlagung und gänzlichen Zersetzung durch Flüssigkeiten und sucht zu beweisen, daß so überaus kleine Atome, wie die homöopathischen Arzneikörper wären, diesen Gesetzen unterliegen müßten, und daß dies schon bei der Bereitung der homöopathischen Heilmittel geschehen müsse. Er setzt ferner auseinander, daß in allen Nahrungsmitteln, der Luft u. s. w. vielfach größere Mengen arzneilicher Stoffe verbreitet wären, täglich von den Menschen genossen und eingesogen würden, folglich entweder noch stärker auf den menschlichen Organismus wirken müßten, als die homöopathischen Atome, was doch bekanntlich nicht geschehe oder die Wirksamkeit der letztern vernichten müßten ꝛc. Er folgert hieraus, daß die homöopathischen Heilmittel nicht fähig sein könnten, irgend eine gute oder böse Wirkung im menschlichen Körper hervorzu-

bringen und kommt dadurch auf den Schluß, daß die homöopathische Heilart niemals unmittelbar, sondern nur bisweilen mittelbar durch die Entfernung unpassender Arzneien und die Anordnung einer strengen und zweckmäßigen Diät wohlthätig sein könne; ja! daß der Begründer dieser Heilart, wenn er es anders redlich gemeint habe, vom Unglauben an die ältere Heilkunde geleitet, keine andre Absicht gehabt haben könne, als eine verschleierte Diätetik aufzustellen und dabei nur das Verlangen der Kranken nach Arzneien durch die Darreichung offenbar unwirksamer Arzneiverdünnungen zu befriedigen. Dr. Schimko erzählt S. 54, wie er die Hahnemannschen Schriften studirt habe und wie dadurch seine Absicht, Hahnemanns Schüler zu werden, sich in die Absicht verwandelt habe, ihn zu widerlegen. Manche Stellen dieser Schriften scheint er aber nicht genug beherzigt zu haben. „Ich fordere keinen blinden Glauben," sagt nehmlich Hahnemann, und a. a. Orten: „Macht's nach! aber macht's verständig nach!" Dr. Schimko bemerkt zwar S. 43: daß er einige Male die Hahnemann'sche Methode, aber ohne Erfolg, an sich selbst versucht habe. Allein er beschreibt die Umstände, unter welchen, und die Art, wie er diese Versuche gemacht hat, nicht; noch weniger aber beruft er sich zur Widerlegung der homöopathischen Lehre auf eine Reihe genau beschriebener Versuche. Seine Schrift kann daher nur zu den theoretischen Gegenschriften gezählt werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß die vom Dr. Schimko für seine Meinung von der Unwirksamkeit der kleinen homöopathischen Arzneigaben angeführten Gründe, obwohl dabei unter andern die große Entwickelungsfähigkeit mancher Naturkräfte und daß deren Endpunkt nicht bestimmt werden könne, so wie die Fähigkeit mancher Kräfte unter Umständen auf andre Körper übertragen zu werden, nicht genug berücksichtigt, auch der Gegenstand, von dem es sich handelt, nicht sowohl die Wirksamkeit der homöopathischen Arzneiatome als solcher, als vielmehr die Möglichkeit der Entwickelung geistiger Kräfte durch eine eigenthümliche Bereitungsart sein möchte, vieles Gewicht haben würden,

wenn es auf die Widerlegung einer Hypothese, nicht einer Thatsache, ankäme. Er beweist jedoch weiter nichts als den hohen Grad von Unwahrscheinlichkeit, welchen die Wirksamkeit jener Arzneigaben in der ersten Anschauung hat. Dazu bedurfte es keiner so weit hergeholten Beweismittel, da sie von selbst in die Augen fällt und von keinem unbefangenen Homöopathiker in Abrede gestellt werden wird. Dagegen hat er nicht bewiesen und niemals wird es durch bloße Deduktionen bewiesen werden können, daß diese Wirksamkeit unmöglich sei. Denn es ist unmöglich, auf diesem Wege die Grenzen der Möglichkeit festzustellen, bei welcher die Natur stehen bleiben müsse oder darzuthun, daß, was die Erfahrung und Beobachtung unter gegebenen Verhältnissen als unmöglich dargethan hat, unter andern Verhältnissen und Bedingungen nicht möglich sein, und daß es nicht Modifikationen bekannter Naturgesetze geben könne, welche früher nicht geahnet worden sind. Die Homöopathik muß jetzt, wo so viele unverdächtige Zeugnisse für sie sprechen, von einem andern Standpunkte aus geprüft und beurtheilt werden. Die Behauptung des Dr. Hahnemann von der Heilkraft der kleinen homöopathischen Arzneigaben und deren Entwickelung durch eine eigenthümliche Bereitungsart geht auf eine Thatsache hinaus, zu deren Prüfung durch Nachversuche und Beobachtung derselbe vielfach aufgefordert hat. Wie eine solche Kraftentwickelung möglich sei, läßt sich nicht erklären und beweisen, sondern höchstens andeuten. Genug! die vom Dr. Hahnemann behauptete Thatsache wird von vielen, an sich unverwerflichen Zeugen auf den Grund genau beschriebener Nachversuche und einer täglichen Praxis bestätigt. Die Bekenner der Homöopathik sind zu zahlreich und zum Theil dem größern Publikum als zu achtbare Männer bekannt, als daß eine absichtliche Entstellung der Wahrheit bei ihnen vorausgesetzt werde; auch leben sie in zu vielen Ländern zerstreut, als daß ein Einverständniß darüber unter ihnen bestehen könnte. Keine theoretische Erörterung, so scharfsinnig sie auch sein möge, kann so vielfache übrei-

einstimmende und die genaueste Darstellung des Hergangs enthaltende Zeugnisse widerlegen, noch weniger es erklären, daß so viele erfahrne Aerzte für die Wirksamkeit der kleinen homöopathischen Arzneigaben Zeugniß ablegen, von diesen bei Ausübung ihrer Kunst unausgesetzt Gebrauch machen und eine bedeutende Literatur über die neue Heilart unterhalten; auch daß an allen Orten, wo diese ausgeübt wird, so viele Personen, auch aus den gebildetern Ständen, die selbst erfahrnen heilsamen Wirkungen der homöopathischen Behandlung oft in Krankheiten, gegen welche sie bei dem gewöhnlichen Heilverfahren keine Hülfe hatten finden können, beharrlich versichern. Am wenigsten können die so zahlreichen, oft höchst merkwürdigen homöopathischen Heilungen schon durch die dabei verordnete Diät erklärt werden, weil letztere nur eine langsame Heilung erklären könnte, dergleichen Heilungen aber, wie viele in den homöopathischen Schriften erzählte Heilungsfälle nachweisen, nicht selten unerwartet schnell erfolgen, und weil die homöopathischen Aerzte jetzt meistens nicht mehr eine so strenge Diät, wie früher, vorschreiben.[3]

Grade die Unwahrscheinlichkeit und das Abstoßende, welches die homöopathische Lehre, indem sie sich auf die Wirksamkeit der kleinen Arzneigaben stützt, in der ersten Anschauung hat, ist mehr ein Beweis für, als gegen sie. Denn es läßt sich daraus folgern, daß sie keinesweges durch eine glänzende Außenseite, sondern ganz allein dadurch, daß sie durch die Erfahrung bestätigt worden ist, eine bedeutende Ausbreitung unter sachverständigen Männern hat gewinnen können. Wahrscheinlich hat noch nie die theoretische Reflexion, sondern stets nur das günstige Ergebniß angestellter Versuche Homöopathiker gemacht. Selten sind es Jünglinge, auf welche die erlernten Theorien noch einen großen Einfluß üben, sondern meistens Männer in einem reifern Alter, welche zur Homöopathik übergehen, und sie sprechen es in ihren Schriften und Aufsätzen häufig aus, wie sie Anfangs an die Heilkraft der kleinen homöopathischen Arzneigaben nicht haben glauben können, nur durch besondere Umstände

[3] Chronischen Kranken, heißt es in d. allgem. homöop. Zeitung von Groß, Hartmann u. Rummel Bd 2. N. 85., gestatten wir eine ziemlich freie Diät u. verbieten nur streng alles auf das erkrankte Organ spezifisch einwirkende Genuß- u. Arzneimittel, und als ursächliches Moment ihrer Krankheit betrachtet werden kann u. sind mit unseren Erfolgen zufrieden. Immer wird man auch bei der Anordnung der Diät im [illegible]

zu Versuchen mit derselben bewogen und erst durch letztere davon überzeugt worden sind *).

Von welcher Seite wir auch den Gegenstand betrachten mögen, immer kommen wir auf das Resultat zurück, daß nur Erfahrung und Beobachtung über den Werth oder Unwerth der Homöopathik entscheiden könne, wie denn auch Dr. Schimko selbst die Möglichkeit eines Beweises der erstern auf diesem Wege, S. 19, andeutet. Versuche im Großen, wie sie im Hospitale zur Dreieinigkeit zu Neapel unter Vorsichtsmaaßregeln, welche zur Beseitigung jeder Täuschung geeignet sind, angestellt worden, auf Beobachtung und Versuche gegründete Schriften und Aufsätze eines Leibarztes Dr. Quin, eines Leibarztes Dr. Mühlenbein und so vieler andern, sind entscheidender, als die glänzendsten theoretischen Deduktionen. Der Arzt, welcher an den Werth der homöopathischen Heilart nicht glauben kann, aber doch öffentlich darüber urtheilen will, studire sie sorgfältig und stelle dann Versuche genau nach den vorgeschriebenen Regeln und ohne Vorurtheil an, doch eine Reihe von Versuchen, da einzelne nicht entscheidend sein können. Wer auf diesem Wege die Lehren Hahnemanns nicht bestätigt findet, hat ein Recht sie zu verwerfen; wer sie aber dadurch bestätigt findet, folge der Ueberzeugung, die ihm geworden ist. Nur so, niemals durch Reflexion und Spekulation allein wird die Angelegenheit der Homöopathik völlig aufgeklärt und die Wahrheit ins helle Licht gestellt; nur so wird entweder eine wichtige und wohlthätige Entdeckung noch gemeinnütziger als bisher gemacht, oder die Welt von einer Täuschung befreit werden. Je mehr Freiheit aber der Ausübung der Homöopathik verstattet wird, desto schneller und sicherer wird dieses Ziel erreicht werden.

---

*) Treffende Belege dazu, wie ein Arzt Homöopathiker werden kann, sind im Anhang I., so wie in den neuen Schriften des Leibarztes Dr. Quin (du traitement homoeopathique du cholera) S. 52 der deutschen Uebersetzung und des Grafen des Guidi (lettere aux medicins francois sur l'Homoeopathie) S. 34 der deutschen Uebersetzung zu finden.

Die Arzneien, [illegible] ([illegible]) habe bei sehr reizbaren Kranken in neuerer Zeit [illegible] mals mit [illegible] in einer feinen Diät erlaubt, um ihre hohe Empfänglichkeit herabzustimmen.

Meine Herren! redet der Dr. Graf des Guidi, Inspektor der Akademie zu Lyon ꝛc. Frankreichs Aerzte in seinem Schreiben an dieselben über die Homöopathik an*), ich habe mich bemüht, die Vorurtheile zu schwächen, welche sich in Frankreich der Prüfung der Homöopathik am meisten entgegen stellen; wäre es mir gelungen, Sie zu dieser Prüfung geneigt zu machen! Die Homöopathik bedarf nichts weiter. Weder meiner schwachen Fürsprache bedarf sie, noch der eines Andern, wenn sie sich nur selbst einmal vor Ihnen zeigen darf. — Der Weg wenigstens, selbst Versuche anzustellen, steht allen offen, ist gefahrlos, leicht und sicher.

XI.

In einer spätern Zeit wird der Streit der Partheien, die jetzt für oder gegen die Homöopathik kämpfen, verstummen und einer ruhigen, mehrseitigen Beurtheilung Raum geben. Dieser Zeit mag es vorbehalten bleiben, näher zu ermitteln und festzustellen, welche Stelle die Homöopathik in der Heilkunst mit Recht einnehmen könne, ob sie einen unbedingten Vorzug vor den ältern Heilarten verdiene, ob sie diese, indem sie als ein neues, allgemein gültiges System eintritt, ganz verdrängen müsse, oder ob, in welchen Fällen und in welchem Umfange die ältern Heilarten neben ihr beibehalten werden müssen**). So viel dürfte aber nach dem

*) Eine Uebersetzung dieses Schreibens ist bei Schumann in Leipzig erschienen.

**) Des trefflichen Hufelands würdig sind folgende Aeußerungen in der Schrift: Die Homöopathie, S. 43:

„Nicht feindselig einander gegenüberstehend, sondern einander die Hände bietend, vereinigt durch die höhere Idee, den gemeinschaftlichen Zweck, und durch die gleichen allgemeinen Grundsätze einer vernünftigen und erfahrungsmäßigen Pathologie und Therapie, laßt uns ferner den Weg wandeln, zur Erreichung unsers gemeinschaftlichen großen Ziels: des physischen Wohls des Menschengeschlechts!“

„Mit Vergnügen sehe ich schon diese Zeit herannahen, und

vorliegenden Beweismitteln schon jetzt für feststehend angenommen werden können, daß die Homöopathik einen bedeutenden Werth bei der Heilung von Krankheiten haben müsse, daß sie eine wichtige Entdeckung und daß ihre unbefangene Prüfung und weitere Ausbildung für das Wohl der Menschheit selbst dann höchst wünschenswerth sei, wenn sie den ältern Heilarten nicht allgemein, sondern nur unter gewissen Bedingungen und Verhältnissen und in gewissen Fällen vorzuziehen sein sollte.

Leistet die Homöopathik, was ihre Freunde und Vertheidiger von ihr behaupten, vermag sie z. B. Krankheiten, welche bei den alten Heilmethoden nur mit großen Schmerzen für die Kranken und nur durch angreifende, die Lebenskraft der Kranken wenigstens für lange Zeit schwächende Kuren, z. B. durch schmerzhafte und verstümmelnde Operationen, durch Hunger- und Merkurialkuren ꝛc. geheilt werden können, und wobei der Erfolg oft sogar noch ungewiß bleibt, schneller und sicherer, als jene, zu heilen und dabei die Lebenskraft der Kranken mehr zu schonen; so würde sie schon in dieser Hinsicht sehr wohlthätig für die Kranken sein*).

---

die Partheien — nämlich denjenigen Theil, dem es nicht um absichtliche Sektirerei und Selbstsucht, sondern um Wahrheit zu thun ist — sich einander nähern."

*) Die Schriften und Aufsätze der homöopathischen Aerzte erzählen viele Fälle, wo die Homöopathik bei Kranken, welche von allöopathischen Aerzten schon aufgegeben waren, noch Hülfe geleistet hat. Wir heben hier nur einen Fall aus, den der herzoglich braunschweigsche Leibarzt Dr. Mühlenbein in seinem Aufsatze: meine Beobachtungen über Homöopathie (siehe das Archiv für die homöopathische Heilkunst, Band VII. Heft 1, S. 51) in folgender Art berührt:

„Im December 1823 führte der Kutscher Kamehl seine kleine Tochter von 5 Jahren einem hiesigen jungen Arzte zu, um ihr wegen einer Augenkrankheit Rath zu ertheilen. Nach geschehener Ansicht und Untersuchung erklärte derselbe, es sei Markschwamm und nicht zu heilen, es sei denn, wenn jetzt, also noch zeitig, das Auge exstirpiret würde, und verschrieb dem Kinde cicuta und Mercur in ziemlich starker Gabe. Der Vater, durch dieses Urtheil sehr besorgt gemacht um sein Kind, kam zu mir und erbat sich meinen Rath. Auch ich bestätigte die Gegenwart der angegebenen Krankheit mit

XII.

Außer den unmittelbaren Vortheilen, welche die Homöopathik für die Heilung der Krankheiten hat, führt sie auch noch andere mittelbare Vortheile mit sich. Ein Gran eines arzneilichen Stoffes, mit einer mäßigen Zuthat von Milchzucker und gewässertem Weingeiste bearbeitet, reicht zur Heilung einer großen Zahl von Kranken auf viele Jahre aus. Ihre Heilmittel sind folglich überaus wohlfeil. Auch kann sie den Gebrauch der Gesundbrunnen und Bäder entbehren. Sie erspart dadurch den Kranken bedeutende Summen für Arzneien und Badereisen, welche die gewöhnliche Heilart erfordert*), und da diese größtentheils in das Ausland fließen

---

dem Urtheile, daß ich zwar diese Krankheit einigemal beobachtet, aber niemals geheilt gesehen hätte, auch selbst habe die Exstirpation nichts gefruchtet, rieth ihm zu einem erfahrnen guten Wundarzte zu gehen und dessen Urtheil zu hören, ob die Krankheit heilbar wäre, zugleich aber das Kind noch mehrern Aerzten zu zeigen. Der ältere Arzt erklärte nach Ansicht und Untersuchung, daß die Krankheit des Kindes der wirkliche Markschwamm und nicht heilbar sei, fünf Fälle habe er selbst erlebt und sie wären alle, mit oder ohne Exstirpation tödlich abgelaufen. Alle übrigen Aerzte, die das Kind gesehen haben, stimmten diesem Urtheile bei. Mit dem erstern Arzte sprach ich selbst, ob er noch bei seiner gegebenen Erklärung bleibe, und ob er durch die Operation das Kind mit Sicherheit heilen würde; ich erhielt zur Antwort: heilbar sei die Krankheit nicht, indeß glaube er, daß die Exstirpation das einzige, wenn auch unsichere Mittel sei, weil das Kind doch in wenigen Monaten ein Opfer des Todes wäre."

Dr. Mühlenbein erzählt nun weiter, wie er die Kur dieser, bisher ohne Operation für unheilbar gehaltenen Krankheit unternommen, und wie es ihm nach einer zwar langwierigen, aber hülfreichen Behandlung gelungen sei, sie bis auf eine, nicht zu beseitigende, Verdunkelung des kranken Auges zu heilen.

*) Ein Mann, welcher über drei Jahre wegen einer schmerzhaften Krankheit, welche ihn überdies der Gefahr aussetzte, zu jedem Erwerbe unfähig zu werden, allöopathische Kuren gebraucht hat, berechnet die Kosten derselben an Honorarien mehrerer Aerzte, für viele, zum Theil theure Arzneien, Gesundbrunnen, Bäder, zum Theil mit Ingredienzien an seinem Wohnorte, chirurgische Hülfe und zwei Badereisen auf wenigstens 1300 bis 1400 Thaler. Diese großen Kosten wurden vergeblich aufgewendet und der letzte Trost, den er erhielt, war der Rath, eine Reise in ein noch entfernteres Bad anzutreten, welche ihm, bei ungewissem Erfolge, gewiß noch 500 Thaler gekostet haben würde. Da jedoch seine Hülfsmittel erschöpft waren, so entschloß er sich endlich, eine

so wird sie dadurch auch dem Staate in staatswirthschaftlicher Hinsicht nützlich. Sie erleichtert den minder Wohlhabenden und Armen, welche jetzt oft schon der Mangel an Mitteln oder die Furcht vor den theuern allöopathischen Arzneien von dem Gebrauche der ärztlichen Hülfe abhält, und denen wenigstens der Gebrauch der kräftigen Mittel wegen ihrer zu großen Theuerung oft versagt ist, den Gebrauch der ärztlichen Hülfe. Wie so viele Gegenstände, welche sich, ihres hohen Preises wegen, früher nur die Wohlhabenden verschaffen konnten, in Folge nützlicher Erfindungen der neuern Zeit wohlfeiler und dadurch zu einem allgemeinern Gebrauche geeigneter gemacht worden sind, würde auch durch die allgemeinere Verbreitung der Homöopathik die Hülfe der wissenschaftlich gebildeten Aerzte für die minder wohlhabenden Volksklassen zugänglicher als bisher gemacht, und das Heer der Pfuscher und Quacksalber, so wie das nicht minder schädliche Selbstkuriren, wozu die Armen jetzt aus Noth ihre Zuflucht nehmen, sicherer verdrängt werden, als durch alle wohlgemeinten Verordnungen der Regierungen. Oeffentliche Kranken-Anstalten, welche bisher große Summen für Arzneien haben verwenden müssen, würden diese erübrigen und zu Verbesserungen und zur Aufnahme einer größern Zahl von Kranken verwenden können. Wenn akute Krankheiten homöopathisch behandelt werden, so erholen sich die Kranken gewöhnlich weit schneller, als nach der allöopathischen Behandlung.

---

homöopathische Kur zu versuchen: Sie hatte, gegen seine Erwartung, einen glücklichen Erfolg und der ganze Aufwand bei derselben beschränkte sich auf ein anständiges Honorar für den Arzt.

Wie viele Kranke können nicht ähnliche Berechnungen von den Kosten ihrer allöopathischen Kuren aufstellen und wie oft wird die ökonomische Lage von Familien, welche in beschränkten Vermögens-Umständen leben, durch so große Kosten tief erschüttert.

Bei langwierigen chronischen Krankheiten sollte man zuerst die homöopathische Heilart versuchen, ehe man sich der Gefahr aussetzt, durch den fortgesetzten Gebrauch großer Arzneigaben, wie sie die alte Heilart verordnet, seinen Körper zu schwächen, und ehe man kostspielige Badereisen unternimmt, die, wenn der Kranke auch das glückliche Loos zieht, davon Nutzen zu haben, doch gewöhnlich mit gleich großen Kosten wiederholt werden müssen.

Der Gewerbetreibende und der Beamte werden dadurch früher, als nach dieser, ihrem Erwerbe und ihren Amtsgeschäften, der Jüngling seinen Studien zurück gegeben; was ebenfalls kein geringer Vorzug ist.

Die Homöopathik beseitigt ferner die Meinung, daß man durch den täglichen Gebrauch starker Getränke die Verdauung stärken und seine Gesundheit befördern könne und lehrt eine naturgemäße Lebensordnung. Dadurch kann sie zur Beförderung einer mäßigen Lebensart nicht weniger beitragen, als die Mäßigkeitsvereine, für welche sich jetzt so viele Freunde des menschlichen Wohls interessiren. Endlich setzt sie den Arzt in den Stand, den Kranken schneller Hülfe zu bringen, als es bei der gewöhnlichen Heilart geschehen kann. Denn der homöopathische Arzt kann in einer kleinen Taschenapotheke die nöthigsten Heilmittel gleich mit sich führen und sie den Kranken auf der Stelle reichen. Es wird also in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, der Zeitverlust, welcher bei dem bisherigen Verfahren, wo der Arzt erst ein Recept schreibt, dann die Arznei in der Apotheke zubereitet und aus derselben abgeholt werden muß, erspart, was besonders bei gefährlichen Krankheitsfällen auf dem Lande, von wo aus oft Meilen weit nach der Apotheke geschickt werden muß, sehr wichtig ist.

Die Homöopathik kann folglich sowohl den Kranken, als auch dem Staate sehr große Vortheile gewähren.

XIII.

Daß die Benutzung und weitere Ausbildung einer solchen wissenschaftlichen Entdeckung von Seiten des Staats durch Verbote selbst dann nicht unterdrückt werden solle, wenn ihr Werth noch als zweifelhaft erscheinen möchte, haben wir schon oben gezeigt (§. VI.). Desto weniger darf es, wie sich von selbst versteht, bei einer Entdeckung geschehen, für deren Werth so erhebliche Beweismittel sprechen, und welche,

wenn sie sich noch mehr bewähren sollte, die wohlthätigsten Folgen zur Linderung der Leiden der Menschheit, für das Glück und den Wohlstand vieler Familien, für die ärmern Volksklassen haben, und hierdurch Zwecke befördern würde, an deren Beförderung jede Regierung ein lebhaftes Interesse nehmen wird.

Die Regierung eines Staates soll, wir müssen es hier wiederholen, nur alsdann Maaßregeln in Beziehung auf eine neue Lehre oder Entdeckung nehmen, wenn und so weit daraus eine dringende Gefahr für das Staatswohl und die rechtliche Ordnung im Staate entstehen könnte. Im vorliegenden Falle handelt es sich von der Ausübung einer neuen Heilart durch promovirte Aerzte. Bei dieser kann es sich fragen:

1) ob die Gefahr vorhanden ist, daß sie durch unmittelbare Vergiftungen kranker Personen den Unterthanen gefährlich werden könne?

2) ob solches dadurch geschehen könne, daß sich annehmen läßt, den Kranken werde entweder direkt, wenn auch nicht durch unmittelbare Vergiftungen, doch durch langsamere nachtheilige Wirkungen der gegebenen Arzneien oder indirekt dadurch Schaden zugefügt, daß die homöopathischen Arzneien nicht wirksam genug seien, und deshalb durch die homöopathische Heilart die Leistung der nöthigen Hülfe zu rechter Zeit versäumt werde.

Zu 1, bedarf es keiner ausführlichen Erörterung darüber, daß sich bei einer Heilart, nach deren Grundsätzen den Kranken nur Tropfen und wohl gar nur Theile von Tropfen tausend- und selbst millionenfach verdünnter Arzneien gereicht werden, eine unmittelbar plötzliche Vergiftung der Kranken gar nicht als möglich denken lasse.

Daß aber die Homöopathik solche Nachtheile mit sich führe, wie

zu 2. als möglich hingestellt worden, können nur erklärte Gegner der Homöopathik unter den allöopathischen Aerzten behaupten. Die Homöopathiker widersprechen ihnen und geben ihnen dergleichen Vorwürfe durch den Vorwurf,

daß gerade durch allöopathische Arzneien den Kranken häufig Schaden zugefügt werde, zurück. Auch wird der Homöopathik gewöhnlich weniger der Vorwurf directer Nachtheile für den Kranken, als indirecter durch Unwirksamkeit und Versäumniß einer zweckmäßigern Hülfe gemacht*).

Was ist nun die Homöopathik? Ist sie etwa eine, sich den Augen der Regierungen und des Publikums entziehende Geheimnißkrämerei, eine, im nächtlichen Dunkel umherschleichende Irrlehre? Nein! das ist sie nicht. Sie ist vielmehr ein, von einem gelehrten Arzte, welcher vor dem Streite über seine neue Lehre wegen seiner scharfsinnigen und gründlichen Schriften von den Aerzten allgemein geachtet war**), und von andern ausübenden und gelehrten Aerzten, die von der Wahrheit dieser Lehre überzeugt sind, in öffentlich erschienenen Schriften bekannt gemachtes, erläutertes und verfochtenes neues System der Heilkunde.

Wer sind die Allöopathiker? Aerzte, deren Fähigkeit zur Ausübung der Heilkunst, nach vollendeten Studien vom Staate anerkannt worden ist.

---

*) In dieser Beziehung äußert sich Hufeland in der Schrift: Die Homöopathie S. 34 wie folgt:

„Eines Vorzugs kann sich die Homöopathie allerdings rühmen, nehmlich dessen, daß sie nie positiven Schaden thue, nie den Organismus übermäßig oder verderblich angreifen wird. Nur Unterlassungssünden kann sie auf sich laden, aber keine Begehungssünden. — Und das ist in der That schon sehr viel werth, besonders in den jetzigen Zeiten, wo die Aerzte häufig es lieben, zu gewaltsam und herrisch einzuwirken, und im Gebrauche narkotischer und metallischer Gifte zu kühn sind, ohne daran zu denken, welchen Schaden sie dadurch neben der Krankheit auch dem Organismus, der Reproduktion, dem Leben selbst, zufügen, ein Schade, der oft weit größer ist als die Krankheit, die sie heilen."

**) Erst nach der Bekanntmachung seines neuen Systems und nur wegen desselben ist Dr. Hahnemann von einem Theile der Aerzte angegriffen und geschmäht worden. Die homöopathischen Aerzte sprechen in ihren Schriften und Aufsätzen die größte Verehrung und innigste Liebe zu ihm aus.

Der Geheime Ober-Medicinalrath Hufeland, bekanntlich kein Anhänger der Homöopathik, äußert sich in seiner Schrift: Die Homöopathie, S. 4, über ihn, wie folgt:

„Dazu kam die Achtung, die ich von Alters her gegen den Erfinder hegte und die ich seinen frühern Schriften, seinen wesentlichen Verdiensten um die Heilkunde, schuldig war."

Wer sind die Homöopathiker? ebenfalls Aerzte, deren Fähigkeit zur Ausübung der Heilkunst, nach vollendeten Studien, vom Staate anerkannt worden ist. Beide sind also Sachverständige, die nur verschiedene Meinungen haben. Wo kann aber die Staats-Regierung den Standpunkt finden, von welchem aus sie ein sichres Urtheil darüber zu fällen vermag: ob die Meinung der Sachverständigen von der einen, oder diejenige der Sachverständigen von der andern Schule den Vorzug verdienen, und ob die doch unter sich selbst in sehr verschiedenartige Meinungen zerfallnen Allöopathiker untrüglich sind*)? Uns will dünken, daß es für die Regierung nirgends einen solchen Standpunkt gebe. Ueberdies hat es ein großer Theil der allöopathischen Aerzte offenkundig verschmäht, sich gründlich mit der Homöopathik bekannt zu machen und sie praktisch zu prüfen. Die Grundsätze und Erfahrungen der Homöopathik weichen aber so sehr von den Grundsätzen und Erfahrungen der ältern Heilkunde ab, daß, wer dieses nicht gethan hat, kein gültiges Urtheil über sie fällen kann. Ein Arzt der alten Schule, welcher dieses nicht gethan, ist eben so wenig ein Sachverständiger *in*

---

*) Zu verschiedenen Zeiten haben sich gelehrte Aerzte über die Unsicherheit und das Schwankende in dem jetzigen Zustande der Heilkunde ausgesprochen. So sagt Girtanner in der ausführlichen Darstellung des Brownischen Systems der praktischen Heilkunde, 1798, Bd. II. Seite 608:

„Da die Heilkunde gar keine festen Principien hat, da nichts in derselben ausgemacht ist, da es nur wenig sichere Erfahrungen in derselben giebt, so hat ein jeder Arzt das Recht, blos seiner eigenen Meinung zu folgen. Wo von keinem Wissen die Rede ist, wo alle nur meinen, da ist eine Meinung so viel werth, als die andere. In der dicken ägyptischen Finsterniß, in welcher die Aerzte herum tappen, ist auch nicht der mindeste Strahl des Lichtes vorhanden, vermöge welches sie sich orientiren könnten.

Aehnliche Aeußerungen gelehrter Aerzte giebt Albrecht in der Dissertation: ars medendi homoepathica etc. S. 10.

Merkwürdig sind auch die Aeußerungen Dr. Jörg's (eines Allöopathen) in seinen kritischen Heften für Aerzte und Wundärzte, Heft 3, S. VI. je mehr er Versuche mit Prüfung der Arzneien an Gesunden gemacht habe, desto mehr sei sein Staunen über die bisherige Unkenntniß, hinsichtlich der medicinischen Eigenschaften der Arzneien, gestiegen ꝛc. Siehe noch andre Stellen bei Tittmann: die Homöopathie S. 78.

Beziehung auf die Homöopathik, als der beste Kenner der alten Kriegskunst für einen Sachverständigen in der neuen gelten könnte, wenn er sich mit dieser nicht ebenfalls gründlich bekannt gemacht hätte, oder ein Chemiker vor Lavoisier's Zeit, welcher die neuere Chemie nicht hätte studiren und praktisch prüfen wollen, sich für einen Sachverständigen in der neuern, gänzlich umgeformten Chemie ausgeben könnte.

Wollte aber eine Regierung sich der Meinung einer Parthei unter den Aerzten anschließen, den übrigen ausübenden Aerzten die ihnen unentbehrliche Freiheit, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung handeln können, entziehen und verfügen, daß eine gewisse Heilart als angeblich gemeinschädlich nicht ausgeübt werden dürfe, so würde sie einen solchen vermeintlichen Schutz der Unterthanen nicht auf die Homöopathik allein beschränken dürfen. Auch die Aerzte der alten Schule sind über viele Punkte sehr verschiedener Meinung, und die einen verwerfen oft als höchst gefährlich, was die andern für heilbringend und für das einzige Mittel zur Rettung der Kranken ansahen. Die Regierung müßte also, demselben Grundsatze konsequent folgend, noch weiter gehen und nach den Meinungen der Aerzte, deren Urtheil sie einmal für untrüglich hält, hier die Anwendung der Kälte, dort den Aderlaß, hier das Dampfbad, dort die Merkurialmittel in gewissen Fällen verbieten ꝛc. Welche wesentlichen Nachtheile würde aber ein solches Verfahren zur Folge haben, welche Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung über die Heilkunst würde aus einem solchen Anschließen der Regierung an die Meinungen einzelner Partheien in den verschiedenen Staaten hervorgehen und wie lebhaft würden die verständigern Aerzte selbst dagegen kämpfen? Hat es bisher wohl eine Regierung für nöthig gehalten, ein Verbot der Brown'schen oder einer andern neuen medicinischen Lehre oder einzelner Lehrsätze zum Schutze ihrer Unterthanen auszusprechen*)?

*) Oeffentliche Verbote bestimmter Heilarten würden sich der früher auf mehrern Universitäten, namentlich zu Paris, befandenen, durch eine bessere Erkenntniß von der dem Arzte nothwendigen Freiheit aber

Wollten die Staatsregierungen endlich Verordnungen auf die Anzeigen nicht gelungener homöopathischer Heilungen gründen, womit sie nicht selten belästigt werden mögen, so ist zunächst zu bemerken, daß solche allöopathische Aerzte aus den in Beziehung auf ihr Urtheil über Homöopathik schon im Allgemeinen bemerkten Gründen um so weniger ein gültiges Urtheil fällen können, als ihnen in der Regel eine gründliche und zumal eine praktische Kenntniß der Homöopathik abgeht; ferner, daß sich von einzelnen Fällen noch kein richtiger Schluß auf den Werth oder Unwerth einer Heilart im Allgemeinen machen läßt, da es eben so, mehr oder weniger geschickte und erfahrne, Homöopathiker, als mehr oder weniger geschickte und erfahrne Allöopathiker giebt und daß, wenn homöopathischen Aerzten einzelne Heilungen nicht gelingen, dasselbe und wohl in einem nicht geringern Grade mit den Heilungen allöopathischer Aerzte oft genug der Fall ist. Nur in öffentlichen Hospitälern, unter gewissen Vorsichtsmaaßregeln, im Großen angestellte Versuche könnten der Wahrheit näher führen. So lange die Stellen der Medicinal-Beamten ausschließlich im Besitze allöopathischer Aerzte sind, wird es diesen leicht, wegen einzelner, anscheinend nicht gelungener, homöopathischer Heilungen selbst dann, wenn dem homöopathischen Arzte nicht nachgewiesen werden kann, daß er dem Kranken unmittelbar einen Nachtheil zugefügt habe, vom Standpunkte ihrer Schule aus vielen Staub aufzuregen, während allöopathische Aerzte, da ihnen die Regeln der alten Schule zur Seite stehen, unberührt bleiben, wenn ihnen auch noch so viele Heilungen mißlingen. Wir meinen grade nicht, daß dergleichen Anregungen immer ein übler Wille zum Grunde liegen müsse. Mancher Medicinal-Beamte kann lediglich aus Eifer für seine Meinung und aus Vorurtheil gegen die neue Lehre, welche schon allein kräftige

---

längst abgeschafften, Einrichtung anschließen, daß angehende Aerzte auf bestimmte Heilmethoden und gänzliche Vermeidung aller andern, außer diesen, verleidet wurden.

Hebel sind, dazu angeregt werden und dabei in der Meinung, daß er nur eine Pflicht erfülle, handeln.

Schon oft haben sich aber, in der medicinischen Literatur hochgeachtete, Männer kräftig dahin ausgesprochen, daß die Heilkunst nur dann recht gedeihen und zur möglichst höchsten Ausbildung gelangen könne, wenn der Staat ihr eine völlig freie Bewegung gestatte, wenn er sich aller Eingriffe in die Meinungen der Aerzte enthalte. Noch im Jahre 1831 hat sich ein allgemein geachteter Arzt und Gelehrter, der Geheime Ober-Medicinal-Rath Hufeland in seiner Schrift: Die Homöopathie, in folgender Art darüber geäußert:

> Freiheit des Denkens, Freiheit der Wissenschaft — das ist unser höchstes Palladium und muß es bleiben, wenn wir weiter kommen sollen. Keine Art der Despotie, keine Alleinherrschaft, kein Druck des Glaubenszwanges. — Selbst die Regierung darf in wissenschaftliche Gegenstände nicht eingreifen, weder hemmend, noch eine Meinung ausschließlich begünstigend; denn beides hat, wie die Erfahrung lehrt, der Wissenschaft Schaden gethan. Nur Prüfung durch Erfahrung, Rede und Gegenrede, fortgesetzte, freimüthige Untersuchung und die Zeit können und werden sicher am Ende das Wahre von dem Falschen, das Brauchbare von dem Unbrauchbaren sondern.

Aber nicht allein Rücksichten der Staatsklugheit und der Anspruch der Aerzte auf die Befugniß zur freien Ausübung ihrer Kunst nach ihrer besten Ueberzeugung, sondern auch die Rücksicht auf den Anspruch der Staatsbürger, in der Wahl der Mittel zur Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit bei Krankheiten nicht ohne dringende Nothwendigkeit beschränkt zu werden, wovon später ausführlicher gehandelt werden wird, müssen es der Staatsregierung widerrathen, die Ausübung der Homöopathik durch öffentliche Anordnungen zu verbieten und zu beschränken. Bis jetzt hat, so viel uns bekannt ist, noch keine Regierung ein ausdrückliches und unmittelbares Verbot gegen die Ausübung der Homöopathik erlassen, auch steht bei den jetzt von den Regierungen

der meisten europäischen und namentlich der deutschen Staaten angenommenen erleuchteten Regierungs-Grundsätzen nicht zu befürchten, daß irgend eine Regierung auf den Erlaß eines solchen ausdrücklichen Verbots eingehen werde. Dies ist jedoch nicht genug; dieselben Gründe, welche einem unmittelbaren Verbote entgegen stehen, widerrathen auch alle Staats-Anordnungen, welche mittelbar die Ausübung, Verbreitung und weitere Ausbildung der Homöopathik erschweren oder wohl gar unmöglich machen könnten. Man kann voraussetzen, daß die Regierungen eben so wenig die Absicht einer mittelbaren Hemmung der Homöopathik haben, als von ihnen ein ausdrückliches Verbot derselben erlassen worden ist. Es kommt daher nur darauf an, zu untersuchen, ob ältere Gesetze, bei denen ein hemmender Einfluß auf eine zur Zeit ihres Erlasses noch unbekannte Lehre nicht beabsichtigt sein kann, dennoch eine solche Wirkung hervorbringen.

XIV.

Ehe wir uns über diesen Gegenstand weiter verbreiten, wollen wir einen Blick auf die Eigenschaften der homöopathischen Heilmittel und deren Bereitung werfen. Wie sich aus der Anlage II. ergiebt, sind bei der Bereitung, der Aufbewahrung und dem Ausgeben dieser Heilmittel die größte Genauigkeit, die größte Gewissenhaftigkeit und mehrere besondere Vorsichtsmaaßregeln unerläßlich. Zwar läßt sich nicht behaupten, daß die vollkommenste Beobachtung aller dieser Erfordernisse in den Apotheken unmöglich; allein zuversichtlich kann behauptet werden, daß deren vollkommenste Beobachtung, in Hinsicht auf die Mehrzahl der Apotheken, äußerst unwahrscheinlich sei. Denn

1) sind die Apotheker an die Zubereitung und Zusammensetzung größerer Massen gewöhnt, bei denen auf ein geringes Mehr oder Weniger von einem Bestandtheile

nicht viel ankommt und bei denen daher auch eine so ängstliche Genauigkeit nicht erforderlich ist, wie bei den homöopathischen Heilmitteln. Es würde daher den Apothekern schwer fallen, eine solche Genauigkeit bei der Bereitung und dem Ausgeben der letztern zu beobachten;

2) müssen die homöopathischen Heilmittel sowohl bei der Bereitung, als auch bei der Aufbewahrung und dem Ausgeben von allen starken Gerüchen entfernt gehalten werden, weil ihre Heilkraft dadurch zerstört werden kann. Schon in dieser Hinsicht sind die Apotheken, aus denen sich gewöhnlich ein kräftiger Geruch starkriechender Arzneistoffe durch das ganze Haus, worin sie sich befinden und bei Oeffnung der Thüren bis auf die Straße verbreitet, keine, zur Bereitung und Aufbewahrung der erstern geeigneten Orte. Wenn nun auch die Bereitung und Aufbewahrung derselben in einem besondern, von der eigentlichen Apotheke möglichst entfernten, Gemache geschehen und der Apotheker-Gehülfe, welcher die Bereitung besorgt, angewiesen werden sollte, sich vor dem Beginn dieses Geschäfts jedesmal sorgfältig zu reinigen und anstatt seiner, von Arzneigerüchen durchdrungenen, gewöhnlichen Kleider andre anzulegen, so wird es doch nicht zu verhüten sein, daß er bei dem häufiger vorkommenden Ausgeben solcher Heilmittel mit den, von den Gerüchen der Apotheke und von vielleicht so eben in seinen Händen gewesenen starkriechenden Stoffen, wie Moschus, Kampfer ꝛc., durchdrungenen Kleidern in dieses Gemach tritt, und daß dann die von ihm zu öffnenden Gefäße und die darin befindlichen homöopathischen Heilmittel von diesen Gerüchen durchdrungen und umgestimmt werden. Die Physik erklärt den Geruch dadurch, daß sich kleine Theilchen des riechenden Stoffes ablösen, sich in der ihn umgebenden Luft verbreiten und die Geruchsnerven berühren. Bei Oeffnung der, mit homöopathischen Heilmitteln gefüllten, Fläschchen werden also Theilchen der starkriechenden Stoffe in dieselben eindrin-

gen, und es kann dann leicht geschehen, daß sie sich mit jenen vereinigen und, vermöge ihrer arzneilichen Kraft, dieselben umstimmen. Einen besondern Gehülfen blos für die Bereitung und das Ausgeben dieser Heilmittel zu halten, dazu möchte sich wohl nicht leicht ein Apotheker verstehen. Es kann auch um so weniger geschehen, je weniger den Apothekern von den höhern Medicinal-Behörden bisher eine angemessene Vergütung für den Absatz der homöopathischen Heilmittel gestattet worden. Wenn aber eine, den erwähnten Verhältnissen angemessene, Vergütung festgesetzt werden sollte, so würde sie auf Kosten der Kranken sehr hoch ausfallen müssen.

3) kann von den Apothekern schon deshalb kein so großer Eifer und keine so große Sorgfalt bei der Bereitung, der Aufbewahrung und dem Ausgeben der fraglichen Heilmittel erwartet werden, als von den homöopathischen Aerzten, weil jene, deren Gewerbe ein kaufmännisches ist, kein so wesentliches Interesse daran haben, als diese, deren Erfolge und guter Ruf unmittelbar davon abhängen. Auf die zum Gelingen der homöopathischen Kuren unerläßliche Sorgfalt und Genauigkeit läßt sich aber

4) bei den Apothekern auch wegen der Verhältnisse nicht rechnen, in welchen sie zur Homöopathik stehen. In dieser Hinsicht lassen sich zwei Fälle denken, nämlich:

a) entweder schließt sich der Apotheker der Meinung derjenigen Aerzte an, welche die Homöopathik für ein leeres Hirngespinnst ansehen und an die Wirksamkeit der kleinen homöopathischen Arzneigaben nicht glauben, oder

b) er überzeugt sich von dem Werthe und der Wichtigkeit der Homöopathik und der homöopathischen Heilmittel für die Heilung der Krankheiten.

Wir wollen sehen, welchen Einfluß die eine Meinung, wie die andre haben kann.

Zu a. Der Gewinn, den die Apotheker gegenwärtig aus der Bereitung und dem Verkaufe der allöopathischen Arzneien ziehen, ist bekanntlich ungemein groß und die Apotheken werden deshalb, weil man auf die Fortdauer dieses Gewinns rechnet, bei dem Verkaufe mit großen Summen bezahlt. Durch die allgemeinere Verbreitung der Homöopathik aber würde sich jener Gewinn äußerst vermindern, dadurch auch der Werth der Apotheken herabkommen und ein bedeutender Theil des dafür gezahlten Kaufgeldes verloren gehen.

Was man wünscht, glaubt man, und was man nicht wünscht, glaubt man nicht, — sagt ein Spruch des Volkes, der sich auf eine erprobte Erfahrung gründet. Wie auf die Meinung anderer Menschen, wird das eigne Interesse auch auf die Meinungen der Apotheker einen großen Einfluß üben, und sie werden in der Regel lieber denjenigen Aerzten glauben, welche die Homöopathik als ein lächerliches Hirngespinnst darstellen, als das Gegentheil für wahr halten. Die Sorgfalt und Genauigkeit, welche bei dem fraglichen Gegenstande verlangt werden muß, steht aber mit der Ueberzeugung von der Heilkraft so außerordentlich verdünnter und kleiner Arzneigaben, wie die Homöopathiker verordnen, in der innigsten Verbindung. Wer diese Ueberzeugung nicht hat, wer nicht daran glaubt, daß schon eine kleine Abweichung von den Vorschriften über die Bereitung u. s. w. solcher Heilmittel schaden könne, der wird auch dergleichen kleine Abweichungen für gleichgültig ansehen und sich kein Gewissen daraus machen.

Zu b. Setzen wir aber den Fall, daß Apotheker von der allgemeinen Verbreitung der Homöopathik den Verlust des größten Theils ihres Vermögens und Einkommens fürchten, würde es dann nicht zu viel verlangt, zu viel vertraut sein, wenn man gerade ihnen zumuthen wollte, ihre gefährlichste Feindin zu hegen und zu pflegen?

Diese Verhältnisse verdienen gewiß eine ernstliche und sorgfältige Erwägung. Wir wollen annehmen, daß ein großer Theil der Apotheker nebst seinen Gehülfen bis auf die,

gewöhnlich zum Ausgeben der Arzneien mit gebrauchten Lehrlinge herab, eine so strenge Vorstellung von der Verbindlichkeit besitzen könne, auch bei der Bereitung u. s. w. der homöopathischen Heilmittel sich ganz genau nach den Vorschriften der homöopathischen Aerzte zu richten und sich, was er auch davon halten möge, nicht die geringste Abweichung davon zu erlauben; so liegt doch (dafür spricht bei jedem Stande, welcher es auch sei, die tägliche Erfahrung) das Bedenken sehr nahe, daß bei einem andern Theile der Apotheker die Meinung, welche er von dem Werthe oder Unwerthe des betreffenden Gegenstandes hat und die größere oder geringere Besorgniß, welche ihm derselbe für sein und der Seinigen Wohlfahrt einflößen kann, einen wesentlichen Einfluß auf seine Gesinnungen und sein Verfahren ausüben könne. Nicht jeder hat den gleichen Begriff von Pflicht; der eine nimmt ihn enger, der andere weiter, und dies hängt oft von Umständen ab, die auf seine Ueberzeugung einwirken. Auch darf die Collision, welche zwischen der Amtspflicht, der Pflicht der Selbsterhaltung und der Pflicht, für seine Familie anständig zu sorgen, entstehen kann, nicht übersehen werden *). Wie achtbar auch der Apothekerstand an sich sein möge, so hat er doch nicht das Vorrecht vor andern Ständen voraus, daß bei allen seinen Mitgliedern ausschließlich das zarteste Pflichtgefühl und die größte Selbstverleugnung, deren der Mensch fähig ist, vorausgesetzt wer-

*) Ein Apotheker in einer kleinen Landstadt hat z. B. bisher den wesentlichen Theil seines Erwerbes von den Arzneien gezogen, welche drei oder vier Aerzte auf allöopathische Weise verschrieben haben. Setzen wir nun den Fall, der doch möglich ist, daß diese Aerzte sämmtlich oder von den 4 doch 3 zur Homöopathik übergehen, daß das Gewerbe des Apothekers dadurch ganz ruinirt werden würde, er dieses Unglück aber verhindern könnte, wenn er durch Fehler bei der Bereitung und dem Ausgeben der homöopathischen Arzneien das Gelingen der homöopathischen Kuren vereitelte, so würde die stärkste Collision zwischen der Selbsterhaltung, die Sorge für die Familie und der Amtspflicht eintreten. Es würde offenbar die größte Selbstverleugnung sein, wenn der hart bedrängte Mann diese jener unbedingt vorziehen sollte, eine Selbstverleugnung, auf welche wenigstens nicht zu jeder Zeit gerechnet werden könnte.

den müsse. Daß aber auch der Staat solche nicht voraussetze, ergiebt sich schon daraus, daß in den Ländern, in denen ein geordnetes Apothekerwesen besteht, Revisionen der Apotheken durch Medicinalbeamte angeordnet, und Strafen für Pflichtwidrigkeiten und Versehen der Apotheker angedroht sind.

XV.

Es kann also nicht mit vollkommener Sicherheit darauf gerechnet und dafür Gewähr geleistet werden, daß alle Apotheker, welche die Homöopathik als die gefährlichste Feindin ihres Wohlstandes fürchten, diese aus allen Kräften und mit der seltensten Selbstverleugnung unterstützen, oder daß alle Apotheker, welche die Homöopathik für ein lächerliches Hirngespinnst halten, die unerläßliche Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit in Beziehung auf die fraglichen Heilmittel anwenden und auch ihre Gehülfen bis auf die zum Ausgeben der Arzneien mit gebrauchten Lehrlinge herab, dazu vermögen werden.

Nach der Versicherung der homöopathischen Aerzte kann ein geringes Versehen bei der Bereitung ꝛc. eines homöopathischen Heilmittels dasselbe unwirksam machen, oder dessen Wirkung zu einer, für den Kranken nachtheiligen, Höhe steigern. Dieser Versicherung muß geglaubt werden; denn es sind Sachverständige, welche sie ertheilen; entgegengesetzte Meinungen, welche andre Aerzte haben mögen, können sie, wie im §. XIII. ausführlich auseinander gesetzt worden, nicht widerlegen und die Staats-Regierung kann über streitige wissenschaftliche Meinungen kein Endurtheil fällen. Diese Versicherung dürfte also auch zu berücksichtigen sein, wenn ein Theil der Unterthanen mehr Vertrauen zu der homöopathischen, als zu der allöopathischen Heilart hat, weil diesem Theile der Unterthanen ein gleicher Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats für die Abwendung der, seinem Leben und seiner Gesundheit drohenden, Gefahren zu-

steht, als demjenigen Theile der Unterthanen, welcher Vertrauen zu der allöopathischen Heilart hat.

Eine besondere Beachtung verlangt in dieser Hinsicht noch der Umstand, daß zwischen den allöopathischen und homöopathischen Heilmitteln ein wesentlicher Unterschied in Hinsicht auf die Möglichkeit einer Prüfung derselben besteht. Die erstern können, da sie aus größern Massen gröberer Bestandtheile bestehen, einer Prüfung durch Geruch, Geschmack, Farbe und chemische Untersuchung unterworfen werden und der Staat ist dadurch in den Stand gesetzt worden, Revisionen der Apotheken anzuordnen und Vorschriften darüber zu ertheilen, wie sie vorgenommen werden sollen. Auch ist es vermöge dieser Zulässigkeit einer nachträglichen Prüfung möglich, Apotheker, welche allöopathische Arzneien unrichtig zubereitet haben, solcher Ungebührnisse zu überführen und sie dafür zu bestrafen.

Wenn also der Staat verordnet, daß alle allöopathische Arzneien aus den Apotheken entnommen werden müssen, so vermag er jene, den Unterthanen auferlegte, Beschränkung ihrer Freiheit dadurch wieder auszugleichen, daß er durch gleichzeitige Anordnung einer strengen Aufsicht auf die Apotheken und durch die Bestrafung der, einer Fahrlässigkeit ꝛc. überwiesenen, Apotheker auf die gute Beschaffenheit der aus den Apotheken zu entnehmenden Arzneimittel hinwirkt und dadurch den Unterthanen Schutz und Sicherheit gewährt.

Die homöopathischen Heilmittel hingegen sind, wie sich aus der Art ihrer Zubereitung ergiebt, durchaus keiner Prüfung fähig. Jede materielle Spur des ursprünglich dazu verwendeten Stoffes verschwindet so ganz, daß er weder durch den Geruch, Geschmack und das Ansehen, noch durch chemische Untersuchung mehr zu erkennen ist. Sie sind gleichsam nur die Träger der durch eine mühsame und sorgfältige Bereitung in ihnen entwickelten Kräfte, welche durch den ursprünglich dazu verwendeten Stoff eine gewisse Richtung erhalten haben und was in ihnen wirksam ist, scheint wie Elektricität, Galvanismus, Licht und Wärme, zur Gattung

der Imponderabilien zu gehören, welche wohl besser vorzugsweise als Kräfte betrachtet, als noch zu den Materien gerechnet werden.

Wenn hingegen die homöopathischen Heilmittel ausschließlich in den Apotheken zubereitet werden, so können diejenigen Personen, welche sich und ihre Angehörigen der homöopathischen Heilart anvertrauen, nicht auf denselben Schutz und dieselbe Sicherheit rechnen, wie diejenigen, welche von allöopathischen Heilmitteln Gebrauch machen. Es giebt kein Mittel, in Hinsicht auf die erstern eine Aufsicht auf die Apotheken führen zu lassen. Es ist unmöglich, die Apotheker, welche homöopathische Heilmittel unrichtig bereitet und schlecht aufbewahrt oder bei deren Ausgeben Verwechselungen ꝛc. begangen haben, eines solchen Ungebührnisses zu überführen und sie dafür zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Dies ist um so bedenklicher, wenn man erwägt, welche besondre Schwierigkeiten und Bedenken der ganz genauen und sorgfältigen Bereitung ꝛc. der fraglichen Heilmittel in den Apotheken überdies entgegen stehen.

Ueber die Revisionen der Apotheken in Hinsicht auf die allöopathischen Heilmittel sind den Medicinalbeamten Vorschriften ertheilt; in Hinsicht auf die homöopathischen noch nicht. Was wegen jener für nothwendig anerkannt worden ist, um das Apothekerwesen in Ordnung zu erhalten, müßte es auch wegen dieser sein*). Vermögte aber keine höhere

*) In §. 13 der vom königl. preuß. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch eine Cirkular-Verfügung vom 21sten Oktober 1819 ertheilten Instruktion, wie bei der Visitation der Apotheken verfahren werden soll, ist unter andern Folgendes verordnet:

Ueber die Güte und Beschaffenheit aller in der Offizin vorhandenen Arzneien sei nach der pharmacopoea borussica ein genaues Verzeichniß zu fertigen und dem Visitations-Protokolle beizufügen, wozu die series medicaminum etc. die beste Anleitung gebe. — Diejenigen Präparate, deren Güte sich nicht durch die Sinne wahrnehmen lasse, müßten mit Reagentien geprüft werden. — Sollte ein Apotheker von den Commissarien für verdorben oder verfälscht gehaltene Medikamente für gut und ächt ausgeben, so müßten sie sofort eingepackt und mit den Siegeln der Commissarien

Medicinal-Behörde diesem Erfordernisse ein Genüge zu leisten, so dürfte schon darin ein Beweis liegen, daß der Apothekerzwang bei den homöopathischen Heilmitteln nicht sachgemäß sei. Ueberdies ist es ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß man solche Personen, welche von dem Ausgange eines Geschäftes einen wesentlichen Nachtheil zu befürchten haben, jederzeit von jeder Einmischung in dasselbe entfernt. Dem unbescholtensten Richter wird die Leitung und Entscheidung eines Prozesses; dem ausgezeichnetsten Verwaltungs-Beamten die Besorgung eines Geschäfts nicht anvertrauet, von dessen Ausgange ein erheblicher Nachtheil für ihn selbst abhängig sein würde. Niemand wird einem Advokaten die Führung eines Prozesses übertragen, dessen glücklicher Ausgang diesem selbst einen großen Theil seines Vermögens und Einkommens kosten könnte ꝛc. Schwerlich möchte sich die Nothwendigkeit beweisen lassen, daß bei dem Apothekerstande in Beziehung auf die Homöopathik, wo nicht einmal eine Aufsicht möglich ist, eine Ausnahme von jenem Grundsatze gemacht werde.

XVI.

Die nächste und wesentlichste Absicht der Gesetzgebung bei der Anordnung des ausschließlichen Verkaufs der Arzneien in den Apotheken ist ohne Zweifel, daß die Kranken mit guten, richtig zubereiteten Arzneien versorgt werden sollten. Entspricht aber dieses Mittel bei den homöopathischen Heilmitteln jenem Zwecke nicht, läßt sich vielmehr mit ziemlicher Gewißheit das Gegentheil davon befürchten, so kann auch dessen Anwendung in der Absicht der Gesetzgebung keine Stütze mehr finden. Wie sehr dies gegründet sei, ergiebt

---

sowohl, als des Apothekers, versehen, an die vorgesetzte Regierung zur Entscheidung eingesendet werden ꝛc.

Es leuchtet ein, daß dergleichen, bei den allöopathischen Arzneien zweckmäßige Vorschriften, bei den homöopathischen unausführbar sind.

sich aus den betreffenden Gesetzen selbst, z. B. aus dem königlich preußischen Medicinal-Edikte vom 27sten September 1725, welches im §. 1. des Abschnitts: von den Apothekern, sagt:

„Weil auch des Landes Wohlfahrt, derer Patienten Leben und Gesundheit, auch derer medicorum Ehre und Reputation, nächst andern, an derer Apotheker Fleiß, Wissenschaft und Treue hänget u. s. w."

Denn, daß dergleichen Interessen durch die Anwendung des Dispensir-Verbots auf die homöopathischen Heilmittel geschützt werden können, dürfte bei den vorstehend auseinander gesetzten Umständen nicht zweifelhaft sein. Die homöopathischen Heilmittel möchten übrigens bei ihrer, bereits beschriebenen, Beschaffenheit auch nicht zu den Arzneien zu rechnen sein, auf welche sich die fraglichen Gesetze beziehen. Von diesem Punkte wird indessen noch ausführlicher gehandelt werden.

XVII.

Wird nun berücksichtigt, welche Sorgfalt und Genauigkeit die Bereitung, die Aufbewahrung und das Ausgeben der homöopathischen Heilmittel erfordern, wie wenig gerade die gewöhnlichen Apotheken schon in Hinsicht auf den darin verbreiteten Geruch starkriechender Arzneistoffe und die gewöhnlichen Apotheker, wegen ihrer Beschäftigung mit den letztern dazu geeignet sind; welche erhebliche Bedenklichkeiten ferner durch die Verhältnisse der Apotheker zur Homöopathik veranlaßt werden und wie der Staat nicht im Stande ist, auf die richtige Bereitung ꝛc. dieser Heilmittel eine Aufsicht führen zu lassen, durch welche Eigenthümlichkeiten sich diese endlich von den allöopathischen Arzneien unterscheiden, so müssen wir aus dem allen den Schluß ziehen, daß die Anwendung der, im Eingange erwähnten, ältern Medicinal-Gesetze auf die Homöopathik und die Anordnung, daß die homöopathischen Aerzte keine Heilmittel an die von ihnen be-

handelten Kranken ausgeben, sondern solche aus den Apotheken verschreiben sollen, im Allgemeinen so ziemlich dieselben Folgen, wie ein direktes Verbot der Ausübung der Homöopathik haben, und einem indirekten Verbote so ziemlich gleich gestellt werden müssen.

Denn in der Regel werden die homöopathischen Aerzte sich auf die Wirksamkeit der, in den Apotheken bereiteten und ausgegebenen Heilmittel nicht verlassen können*), und da die Ueberzeugung von dieser Wirksamkeit die unerläßliche Bedingung der Ausübung der homöopathischen Heilkunst ist, so werden sie solche aufgeben müssen, und sich, wenn ihre Verhältnisse es ihnen nicht erlauben, die medicinische Praxis ganz aufzugeben oder sich einen andern Wohnort zu wählen**), wo dergleichen Beschränkungen nicht Statt finden, in der betrübenden Nothwendigkeit sehen, gegen ihre innige Ueberzeugung, selbst da, wo sie nur von jener Heilart eine schnelle und sichere Heilung gewisser Krankheiten, und die Rettung der von ihnen behandelten Kranken erwarten zu können glauben, ausschließlich die allöopathische Kurart anzuwenden. Eben so werden die Kranken, welche gerade durch die homöopathische Heilart die Rettung ihres Lebens und die Heilung ihrer Krankheiten zu erlangen hoffen, den in den Apotheken bereiteten und ausgegebenen derartigen Heilmitteln nicht vertrauen können, sich folglich den Beistand der homöopathischen Aerzte versagen müssen. Nur an solchen Orten wird also die Ausübung dieser Heilart noch möglich sein, wo entweder mehrere homöopathische Aerzte, die sich bereits einen ansehnlichen Ruf erworben haben, befindlich und im Stande sind, die Anlegung eigner homöopathischer Apotheken zu bewirken, oder wo ein Arzt ausnahmsweise einen Apotheker findet, dem

*) Oeffentliche Klagen eines homöopathischen Arztes über die Unwirksamkeit der aus einer Apotheke entnommenen homöopathischen Heilmittel enthält z. B. das Augustheft des allgemeinen Anzeigers der Deutschen für 1832, S. 2929.

**) Wie der Begründer der Homöopathik sich vor längerer Zeit genöthigt sah, Leipzig zu verlassen und nach Köthen zu wenden.

er ein besonderes Vertrauen schenken und den er bewegen kann, alle zur sichern Bereitung ꝛc. der fraglichen Heilmittel nöthigen Einrichtungen zu treffen; oder endlich, wo ein solcher Arzt vielleicht Mittel findet, auf irgend einem mittelbaren Wege seinen Zweck zu erreichen. Dies können jedoch der Natur der Sache nach nur Ausnahmen sein, besonders aber werden Aerzte, welche nicht an Orten wohnen, wo dergleichen Einrichtungen ausnahmsweise haben getroffen werden können, nicht im Stande sein, die Homöopathik am Krankenbette zu prüfen, und mit deren Ausübung, wären sie auch durch das Studium homöopathischer Schriften und durch die Zeugnisse andrer erfahrnen Aerzte noch so sehr von deren Wahrheit und Vortheilen überzeugt worden, einen Anfang zu machen. Denn Versuche, die mit Apotheker-Arzneien angestellt werden müssen, können kein überzeugendes Resultat gewähren.

Jene Anwendung früherer Gesetze muß also zunächst die Wirkung haben, die weitere Ausbreitung und Vervollkommnung der Homöopathik zu verhindern und deren Ausübung an Orten, wo sie bereits Eingang gefunden hat, so weit zu hemmen, als nicht die homöopathischen Aerzte ausnahmsweise Mittel für die Fortsetzung ihrer Heilart finden. Es entsteht also eine mittelbare Beschränkung der homöopathischen Heilkunst, die ihrer Natur nach eben so bedenklich sein muß, wie jede andere Erschwerung der freien Bewegung der Wissenschaften und Künste.

Es muß dabei noch auf folgenden wichtigen Umstand aufmerksam gemacht werden. Keine Wissenschaft oder Kunst hätte zu dem jetzigen höhern Grade ihrer Ausbildung gebracht werden können, wenn die Entdecker früher unbekannt gewesener Wahrheiten verhindert gewesen wären, von den verbesserten Instrumenten Gebrauch zu machen, welche zur nähern Untersuchung und Feststellung derselben unentbehrlich waren. Die Sternkunde würde in ihrer Kindheit geblieben sein, die Naturgeschichte hätte die mikroskopischen Entdeckungen entbehrt, die mechanischen Künste würden nicht so bewundernswürdige Fortschritte gemacht haben, die Vervoll-

kommnung der Kriegskunst würde nicht möglich gewesen sein, wenn die Astronomen, die Naturforscher, die Mechaniker und Gewerbtreibenden und die Heerführer verhindert gewesen wären, von den verbesserten Fernröhren, den Mikroskopen, den Dampf- und andern Maschinen, dem Schießpulver und den aus dessen Erfindung hervorgegangenen wirksamern Mitteln der Kriegsführung Gebrauch zu machen, und wenn sie sich auf den Gebrauch der ältern unvollkommenen Instrumente beschränkt gesehen hätten. Grade eben so sehen die homöopathischen Aerzte in den, nach den Regeln ihrer Heilart potenzirten, Heilmitteln verbesserte Instrumente für die Heilkunst, und, wenn sie sich außer Stand gesetzt sehen sollten, diese in einer Beschaffenheit anzuwenden, von deren Güte und Aechtheit sie überzeugt sein könnten, so müßten sie sich dadurch eben so sehr in der Vervollkommnung ihrer Kunst beschränkt fühlen, als die Bekenner jeder andern Wissenschaft oder Kunst es sein würden, wenn ihnen der Gebrauch der ihnen unentbehrlichen verbesserten Instrumente versagt wäre. Auch für die Aerzte der ältern Schule müßte es gleich schmerzlich sein, wenn ihnen die Anwendung neuer Heilmittel erschwert werden sollte, von denen sie glücklichere Erfolge und eine größere Vervollkommnung ihrer Kunst, als von den jetzt bekannten erwarten möchten.

Eine weitere Folge der Anwendung jener ältern Gesetze auf die Homöopathik ist die Beschränkung der Freiheit der Unterthanen, in der Wahl der Mittel zur Heilung von Krankheiten, wovon weiter unten mehr die Rede sein wird.

XVIII.

Man mag den Zweck des Staats zunächst in die Begründung einer allgemeinen Herrschaft des Rechtes setzen, oder bis zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt oder Vervollkommnung des Menschengeschlechts ausdehnen; man mag annehmen, der Staatszweck werde dadurch, daß die

Menschen aufgeklärter, gesitteter und zur Erwerbung ihres Unterhalts und Verschönerung ihres Lebens geschickter werden, unmittelbar oder nur mittelbar befördert, so läßt sich doch von dem einen wie von dem andern Standpunkt aus gleichmäßig folgern, daß die freie Bewegung der Wissenschaften und Künste im Allgemeinen nicht gehemmt und erschwert werden, und daß der Staat durch seine Anordnungen nur in dringenden Fällen eingreifen solle, wenn nämlich die Sicherheit des Ganzen und die Erhaltung der rechtlichen Ordnung im Staate, oder sonst überwiegende Rücksichten des allgemeinen Wohls es erfordern.

Daß in keinem Staate die Beförderung des Vortheils der Apotheker auf Kosten der übrigen Unterthanen durch ihnen zu ertheilende Vorrechte für eine dem allgemeinen Staatszwecke entsprechende, und durch ihn gerechtfertigte Maaßregel angesehen werde, und daß solche daher auch nicht eigentlich in der Absicht jener ältern Gesetze, oder doch wenigstens nicht in der jetzt noch beibehaltenen Anwendung derselben, liegen könne, versteht sich so sehr von selbst, daß es nur einer beiläufigen Erwähnung, der Uebersicht wegen, nicht aber einer nähern Erörterung bedarf. In medicinal-polizeilicher Hinsicht könnten mit der ausschließlichen Verweisung der Bereitung und des Ausgebens der homöopathischen Arzneien an die Apotheken, nur dieselben Zwecke verbunden werden, welche der Staat bei der Anwendung des Apothekerzwanges auf die Aerzte im Allgemeinen haben kann. Wir wollen daher untersuchen, welche es sein können.

Die Apotheken sind aus dem Bedürfnisse einer Theilung der Arbeiten bei der Heilkunst hervorgegangen, welche der frühere Zustand der letztern nöthig machte, und die Regierungen haben sie begünstigt, weil sie in ihnen ein Mittel zur Herstellung einer bessern Ordnung im Medicinalwesen fanden. Den Apotheken wurde zunächst das Vorrecht des ausschließlichen Verkaufs aller Arzneien, welche eine künstliche Bereitung erfordern, nebenbei aber auch der ausschließliche Detail-Verkauf mancher einfachen Arzneistoffe, besonders gif-

tiger und sonst starkwirkender, bei denen es gefährlich zu sein schien, sie dem gemeinen Verkehr zu überlassen, ertheilt. Die Gründe dieser Begünstigung der Apotheken sind zum Theil in den deshalb ergangenen Gesetzen ausgesprochen und man kann als solche annehmen:

1) den Staatsbürgern die Gelegenheit zum Ankauf gut und richtig bereiteter Arzneien zu verschaffen und dadurch den Schaden zu verhüten, welcher ihnen durch den Verkauf der von unwissenden oder betrügerischen Menschen verfertigten und feilgebotenen Arzneien zugefügt werden kann;
2) das Bestehen der Apotheken, als Anstalten, welche als für das allgemeine Beste nützlich und nothwendig angesehen werden, zu sichern und
3) das Gewerbe der Pfuscher und Quacksalber zu beschränken, indem man die Apotheker anwies, dergleichen Leuten keine Arzneien zu verabfolgen, sie vielmehr den Behörden zur Bestrafung anzuzeigen.

Der Endzweck aller medicinal-policeilichen Anordnungen aber kann immer nur sein, das Wohl der Unterthanen, in Hinsicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit, zu befördern und dergleichen Anordnungen können nur so lange für zweckmäßig und wohlthätig gelten, als sie jenem Endzwecke entsprechen und dabei nicht andere eben so wichtige oder noch wichtigere Zwecke beeinträchtigen.

Von dem Vorrechte des ausschließlichen Arzneiverkaufs in Beziehung auf den allgemeinen Verkehr ist dessen Ausdehnung auf das Bereiten und das Ausgeben der Arzneien von Seiten der Aerzte an die von ihnen behandelten Kranken wohl zu unterscheiden. Denn, anstatt daß es dem allgemeinen Besten ohne Zweifel nützlich und zur Erhaltung einer guten medicinal-policeilichen Ordnung im Staate sogar nothwendig ist, daß die Bereitung und der Verkauf aller Arzneien, deren Fertigung wissenschaftliche und technische Kenntnisse verlangt, dem allgemeinen Verkehre entzogen werde, stehen der Ausdehnung dieser Maaßregel auf die Aerzte erheb-

liche Bedenken entgegen. Die Bereitung der Arzneien war ursprünglich ein wesentlicher Theil der Heilkunst selbst, und würde den Apothekern von den Aerzten wohl nicht abgetreten worden sein, wenn nicht besondere Umstände eine Theilung der Arbeit nöthig gemacht hätten. Die Aerzte müssen sich auch jetzt noch vermöge des Bedürfnisses ihrer Kunst und der, namentlich in den deutschen Ländern bestehenden, Anordnungen die zur Bereitung der Arzneien erforderlichen Kenntnisse erwerben, Chemie, Physik und Pharmacie*) studiren. Sie werden sich also in der Regel als Sachverständige ausweisen können, denen die Fertigung künstlich zu bereitender Arzneien anvertraut werden kann, und dies ist die Hauptsache, weil dem Staate in medicinal-policeilicher Hinsicht zunächst nur daran gelegen sein kann, daß künstliche Arzneien von Sachverständigen gefertigt werden. Niemand hat ferner ein größeres Interesse an der guten Bereitung der Arzneien als der Arzt, dessen guter Ruf und Erfolge davon abhängen. Von ihm läßt sich daher weit mehr, als von dem Apotheker, welcher nur ein Handels-Interesse hat, erwarten, daß er, wenn er sich mit der Bereitung der Arzneien befaßt, mit der größten Sorgfalt für deren Güte besorgt sein werde. Endlich würde durch ein gänzliches Ausschließen der Aerzte von der Bereitung und dem eignen Ausgeben der Arzneien der Vervollkommnung der Heilkunst ein großes Hinderniß in den Weg gelegt werden. Denn nicht der Apotheker, nur der Arzt sieht die Wirkungen der dem Kranken gereichten Arzneien, nicht jener, nur dieser kann daher dieselben beobachten und prüfen, ob und in wie fern neue Heilmittel und neue Zusammensetzungen derselben früher unbekannt gewesene bessere Hülfsmittel zur Heilung von Krankheiten darbieten können**). Die Entdeckung der Heilmittel ist zuerst

*) Das Studium dieser Wissenschaften ist den Beflissenen der Heilkunde unter andern ausdrücklich vorgeschrieben im §. 1. des Churfürstlich Sächsischen Generale, wegen Remedirung derer Gebrechen im Medicinal-Wesen vom 29sten Juli 1750.

**) Auch die Entdeckung der homöopathischen Heilmittel würde unmöglich gewesen sein, wenn sich Dr. Hahnemann nicht selbst der Be-

von den Aerzten ausgegangen, und sie kann auch nur von ihnen erweitert und vervollkommnet werden. In seiner hierauf gerichteten Thätigkeit würde der Arzt aber beschränkt sein, wenn er dabei stets erst einen Gehülfen zuziehen sollte, der nur an gewisse übliche Formen gewöhnt ist und zu dem er auf keine Weise dasselbe Zutrauen haben kann, als zu sich selbst*). Mögen daher auch die meisten Aerzte es bequemer finden, ihren Kranken nur Recepte zu verschreiben, so hat es doch auch bisher schon nicht an medicinischen Schriftstellern gefehlt, welche das Verbot des Selbstdispensirens der Aerzte bestritten haben**).

Wir haben schon im §. II. auseinander gesetzt, wie sich nach der Geschichte des Gewerbewesens und nach dem wörtlichen Inhalte mehrerer Medicinal-Gesetze annehmen lasse, daß das Verbot des sogenannten Selbstdispensirens der Aerzte höchst wahrscheinlich nicht sowohl aus medicinal-policeilichen Zwecken der Regierungen hervorgegangen, als vielmehr ein Erzeugniß des zu der Zeit, wo diese Gesetze erlassen worden sind, allgemein herrschenden Gewerbezwanges gewesen sei. Seit dieser Zeit haben sich aber die Ansichten vom Gewerbewesen ganz verändert. Die neuere Staatswirthschaftslehre

---

reitung und dem Ausgeben der Arzneien unterzogen hätte. Hufeland in der Schrift: Die Homöopathie, S. 44, bezeichnet es als die eigentliche und schönste Aufgabe der Homöopathik: neue specifische Heilmittel aufzusuchen und zu finden. Diese Aufgabe würden die Homöopathiker nur mit Heilmitteln lösen können, deren guter Zubereitung und Aufbewahrung sie versichert sein könnten.

*) In Kleinert's Repertorium der deutschen medicinisch-chirurgischen Journalistik, Leipzig, 1827, Heft 2, S. 15, heißt es:

„Es sollte dem Arzte, dem daran gelegen sein muß, seinen Kranken mit möglichst wenigen Kosten und guten Arzneien herzustellen, nicht untersagt sein, die Arzneien selbst zu verabreichen. Denn er ist nicht Herr des Mittels, welches er aus der Apotheke erhält, wo er auf guten Glauben nehmen muß, was gegeben wird."

Ferner sagt Hufeland in seinem Journal für die praktische Heilkunde vom Jahre 1826 Januar, S. 26. — Er wisse aus Erfahrung, daß der Arzt die Arzneien, die er selbst bereite, mit weit mehr Sicherheit und Zutrauen gebe, ja! daß ihm selbst bei der Bereitung neue und gute Gedanken einkommen könnten, die er zum Vortheile seiner Kranken ausführe.

**) Mehrere hierauf sich beziehende Allegate finden sich in Albrecht §. 16, und Tittmann S. 10, Note *.

hat die großen Nachtheile des Gewerbzwanges aufgedeckt*) und selbst da, wo er in Hinsicht auf die Handwerker noch Vertheidiger findet, muß man doch zugeben, daß das allgemeine Beste bedeutende Einschränkungen desselben nöthig mache, daß er unter andern jedenfalls auf die einfachen mechanischen Beschäftigungen beschränkt werden müsse und daß eine Ausdehnung desselben auf solche Verrichtungen, welche eine wissenschaftliche Ausbildung und eine höhere Kunstfertigkeit erfordern, unzulässig sei. Der frühere Gewerbzwang würde der Aufhebung des Dispensir-Verbots, besonders in solchen Fällen, wo es sich offenbar als gefährlich und nachtheilig für Gesundheit und Leben der Unterthanen zeigt, gegenwärtig nicht mehr im Wege stehen; am wenigsten in solchen Ländern, wo bereits eine allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt ist. Auch sind die Apotheken nur noch so lange nützliche Anstalten, als die allöopathische Heilart im allgemeinen Gebrauch ist, und so lange dies der Fall ist, kann das Dispensir-Verbot zum Bestehen der Apotheken nicht nöthig sein, da den Apothekern bei dem reichlichen Gewinn, den sie bekanntlich vom Arzneihandel ziehen, in der Regel immer noch Erwerb genug übrig bleiben würde, wenn auch einzelne Aerzte ihre Kranken selbst mit Arzneien versorgen sollten, und, da es den Apothekern überdies frei gestellt werden könnte, neben dem Apotheker-Geschäfte noch Handel mit andern Gegenständen zu treiben. Es bleibt indessen noch die Frage übrig, ob etwa, abgesehen von der Entstehungsart dieses Verbots, dennoch gewisse medicinal-policeiliche Zwecke durch dasselbe erreicht werden können, welche dessen Aufhebung widerrathen. Als solche könnten nur angesehen werden,

1) daß dadurch, daß die Aerzte genöthigt werden, die Arzneien für die von ihnen behandelten Kranken durch Recepte aus den Apotheken zu verschreiben, Verbrechen, besonders unmittelbare Vergiftungen, verhütet

*) Siehe Lot's Handbuch der Staatswirthschaftslehre Theil II. §. 95 und folg. — Rau's Handbuch der Politischen Oekonomie, Theil II. §. 178 und folg., und die daselbst angeführten Schriften.

und, wenn dergleichen dennoch vorfallen sollten, die Mittel zu deren Entdeckung und Bestrafung gesichert werden sollen;

2) daß sich die Regierungen durch dasselbe Mittel eine Controlle über das Verfahren der Aerzte verschaffen wollen.

Der zuerst erwähnte Zweck könnte allein einigen Werth haben, doch auch in Hinsicht auf ihn lassen sich noch erhebliche Einwendungen machen. Es wird dabei die Möglichkeit von Verbrechen vorausgesetzt, von denen sich schon zur Ehre der Menschheit annehmen läßt, daß sie nur sehr selten vorkommen können. Auch würde gerade bei den Aerzten ein Hauptbeweggrund zu dergleichen Verbrechen, nämlich der einer tödtlichen Feindschaft gegen den Kranken, wegfallen, weil Niemand einem Arzte sich anvertrauen wird, mit dem er in einer solchen Feindschaft lebt. Hierzu kommt aber noch, daß ein Arzt selbst in dem Falle, wenn er einem Kranken absichtlich Schaden zufügen wollte, sehr unbesonnen sein müßte, Falls er zu dem, ihn einer Entdeckung und Bestrafung aussetzenden, Mittel einer unmittelbaren Vergiftung schritte, da es doch in seiner Hand liegt, einem Kranken durch die Anwendung von Arzneimitteln, die gerade für dessen Krankheitszustand nachtheilig sind, Schaden zuzufügen, ohne daß er sich jener Gefahr auszusetzen braucht. Unter dem, zur Erreichung des gedachten Zwecks gebrauchten, Mittel des Dispensir-Verbots leiden aber fortdauernd eine große Zahl Kranker, bei denen die Aerzte, welche es sich angelegen sein lassen wollen, ihre Sorgfalt auch auf die Verschaffung der möglichst besten Arzneien ausdehnen könnten, und es bleibt daher wenigstens sehr zweifelhaft, ob das Mittel zu gedachtem Zwecke nicht bedenklicher sein möchte, als die, der Natur der Sache nach nur selten eintretende, Gefahr des Uebels, welches dadurch verhütet werden soll.

Zu 2. muß sehr bezweifelt werden, daß eine Controlle über das Verfahren der Aerzte durch das Dispensir-Verbot nützlich und ausführbar sein möchte. Sie könnte nur dazu

dienen, um eine etwa vorkommende grobe Fahrläſſigkeit der Aerzte zu entdecken. Allein eine Kunſt, für welche es noch wenig oder faſt gar keine, über jeden Widerſpruch erhabene, Regeln giebt, in welcher nicht nur, in Hinſicht auf die allgemeinen Grundſätze, ſo verſchiedene Meinungen herrſchen, überdies aber die Anwendung der wiſſenſchaftlichen Meinungen auf die vorkommenden, höchſt verſchiedenartigen, Fälle wieder ſo abweichenden Anſichten unterliegt, daß oft der eine Arzt verwirft, was der andere als heilſam empfiehlt, und daß bei nur einigermaaßen verwickelten Fällen mehrere Aerzte häufig eben ſo viele abweichende Meinungen ausſprechen; in einer ſolchen Kunſt muß die Sorge für die richtige Anwendung derſelben auf die einzelnen Fälle im Weſentlichen dem Gewiſſen und der Einſicht der einmal für Sachverſtändige anerkannten Individuen überlaſſen werden. Der Staat kann in dieſer Hinſicht nicht viel mehr thun, als dafür zu ſorgen, daß durch möglichſt vollkommne Unterrichts-Anſtalten tüchtige Aerzte gebildet werden, und daß Niemanden die Ausübung der Heilkunſt eher erlaubt werde, bevor ſeine Befähigung durch ſtrenge und ſachgemäße Prüfung nachgewieſen worden iſt. Das Uebrige muß er der Beurtheilung des Publikums überlaſſen. Unterſuchungen wegen großer Fahrläſſigkeit würden unter den angegebenen Umſtänden in der Regel nur dann begründet werden können, wenn vom Staate ein beſtimmtes Heilverfahren vorgeſchrieben würde, von welchem kein Arzt abweichen dürfte. Allein ein ſolcher Zwang und eine darauf gegründete Verantwortlichkeit iſt in einer Kunſt ganz unzuläſſig, welche nur bei einem freien wiſſenſchaftlichen Streben und bei der Freiheit der ſie ausübenden Individuen, der eignen Ueberzeugung folgen zu dürfen, gedeihen kann. Ohne dergleichen feſte Vorſchriften würde aber der Beweis der groben Fahrläſſigkeit gegen einen Arzt auf den Grund ſeiner Recepte gewiß ſo ſelten möglich ſein, und es ſind desfallſige Beſtrafungen von Aerzten auch bisher gewiß ſo ſelten vorgekommen, daß ſie allein einen weſentlichen Einfluß auf das Verfahren der Aerzte überhaupt nicht äußern, und eine

Zwangsmaaßregel von einem solchen Umfange nicht begründen können, am wenigsten eine Maaßregel, die, wie schon zu 1. gezeigt worden, auf der andern Seite wieder mit manchen Nachtheilen für die Kranken verbunden sein muß.

Was nun die Homöopathik insbesondere anbelangt, so findet bei derselben Alles Anwendung, was wir im Vorhergehenden über das Dispensir-Verbot im Allgemeinen gesagt haben, daß nämlich der frühere Gewerbezwang der Aufhebung des letztern bei ihr nicht entgegen stehe, daß eine Controlle über das Verfahren der Aerzte, wozu überdies bei homöopathischen Heilungen die Zuziehung sachverständiger, d. h. homöopathischer Aerzte, zu den Medicinalbehörden gehören würde, weder nützlich noch ausführbar sei; daß also ganz allein der Zweck, etwa mögliche Verbrechen der Aerzte gegen ihre Kranken zu verhüten, einige Berücksichtigung verdienen könne. Allein gerade hier zeigt eine nähere Betrachtung der Beschaffenheit der homöopathischen Heilmittel und der Art ihrer Anwendung sogleich, daß bei ihnen zur Erreichung jenes Zweckes die Mitwirkung der Apotheker ganz entbehrlich ist. Denn die homöopathischen Aerzte können ihre Heilmittel in einer so kleinen Form ausgeben, daß schon durch diese allein jeder Gedanke einer Möglichkeit entfernt wird, es könne durch sie eine unmittelbare Vergiftung bewirkt werden. Zum Schutze der Unterthanen gegen die mögliche Gefahr einer Vergiftung durch homöopathische Aerzte bedarf es daher ganz und gar nicht des Verbots, daß dergleichen Heilmittel nie durch die Aerzte, sondern stets allein durch die Apotheker auf Recepte der erstern bereitet und ausgegeben werden sollen, es bedarf vielmehr nur einer Anordnung, welche den homöopathischen Aerzten auferlegt, ihre Heilmittel ausschließlich in einer, näher vorzuschreibenden Form, welche jeden Gedanken an die Möglichkeit einer Vergiftung der Kranken entfernt, auszugeben. Gegen die Uebertretung dieses Verbots kann unbedenklich dieselbe, und selbst noch eine härtere Strafe angedrohet werden, als jetzt gegen das Selbstdispensiren der Aerzte verordnet ist.

Daß übrigens der Zweck, die Pfuscher und Quacksalber zu unterdrücken, durch eine allgemeinere Verbreitung der wohlfeilen homöopathischen Heilart weit eher erreicht werden könne, als durch die Apotheken, durch welche deren Gewerbe bekanntlich schon bisher nicht hat verhindert werden können, haben wir schon im §. XII. gezeigt.

XIX.

Wenn nun aber die allöopathischen Aerzte dem Apothekerzwange unterworfen sind, warum sollen die homöopathischen davon entbunden werden? Haben nicht die erstern, wo nicht Anspruch auf einen Vorzug vor diesen, doch wenigstens auf gleiche Behandlung?

Auf diese Fragen dient Folgendes zur Antwort:

Daß die Aerzte beider Systeme bei dem Apothekerzwange gleichmäßig behandelt werden, würde mit Recht verlangt werden können, wenn die Verhältnisse beider ganz gleich wären. Mit der Ungleichheit ihrer Verhältnisse und den daraus für das Leben und die Gesundheit der Unterthanen entstehenden Folgen, muß hingegen auch der Anspruch auf gleiche Behandlung von selbst wegfallen.

Der allöopathische Arzt wird dadurch, daß er gehalten ist, seine Heilmittel in den Apotheken zu verschreiben, an der Ausübung und Vervollkommnung seiner Kunst nicht gehindert, für die von ihm behandelten Kranken entsteht kein überwiegender Nachtheil daraus, und der Staat kann diesen durch Anordnung einer Aufsicht auf die Apotheken, wenigstens in einem gewissen Grade, Schutz und Sicherheit verleihen. Ueberdies hat der Staat bei den allöopathischen Arzneien, wenn er einmal besondere Maaßregeln zur Verhütung etwa möglicher heimlicher Verbrechen für nöthig hält, dazu kein andres Mittel, als die Verweisung der Bereitung und des Ausgebens derselben an die Apotheken.

Dieselbe Maaßregel auf die homöopathischen Heilmittel

angewendet, hindert und beschränkt hingegen den homöopathischen Arzt in der Ausübung seiner Kunst, setzt die Kranken, welche dessen Hülfe der eines allöopathischen Arztes vorziehen möchten, einer dringenden Gefahr aus, durch unwirksame oder zu stark wirkende Gaben Schaden zu leiden, ohne daß es durch Anordnung einer Aufsicht auf die Apotheken verhindert werden kann, und erschwert dadurch den Gebrauch dieser Heilart. Ueberdies ist hier diese Maaßregel nicht nothwendig zur Verhütung etwa möglicher heimlicher Verbrechen, da dieser Zweck bei den homöopathischen Heilmitteln, wie gesagt, durch andre Anordnungen erreicht werden kann.

Unter solchen Verhältnissen ist der Anspruch eines einzelnen Standes, welcher doch nur der Diener seiner Mitbürger ist, und von ihnen ernährt wird, auf vermeintliche Rechte von so geringer Bedeutung im Gegensatze zu der hochwichtigen Rücksicht auf den Schutz und die Sicherheit der Unterthanen, daß diese bei Entscheidung der oben aufgestellten Fragen ausschließlich in Betracht kommen muß. Wenn eine Anordnung zum Besten der Unterthanen erlassen ist, und die Frage entsteht, ob neue Verhältnisse eingetreten sind, in denen aus ihrer Anwendung Nachtheile für die Unterthanen entstehen können, so kann ein vermeintliches Vorrecht eines einzelnen Standes dabei nicht in Betracht kommen*).

XX.

So dringend es der Staatszweck auf der einen Seite fordert, daß die freie Bewegung der Wissenschaften und Künste nicht gehemmt und erschwert werde, so weit nicht etwa die Erhaltung des Ganzen, überwiegende Rücksichten

*) Digest. Lib. I. Tit IV. l. 25.
Nulla juris ratio, aut aequitatis benignitas patitur, ut, quae salubriter pro utilitate hominum introducuntur, ea nos duriore interpretatione contra ipsorum commodum producamus ad severitatem.

des gemeinen Wohls und die Sicherstellung der rechtlichen Ordnung im Staate Ausnahmen unerläßlich machen; eben so wichtig ist es, daß die natürliche Freiheit der Unterthanen überhaupt nicht mehr beschränkt werde, als durch dieselben Rücksichten unvermeidlich geboten wird. Wo aber Beschränkungen der Freiheit unvermeidlich sind, soll der Staat den Unterthanen dafür wieder Schutz und Sicherheit verleihen.

Wenn auch bei der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen der Staat nicht immer und in allen einzelnen Fällen im Stande ist, seinen Schutz zu verleihen, so ergiebt sich doch, daß in wohlgeordneten Staaten mit der Anordnung von Beschränkungen der natürlichen Freiheit in der Regel so viel als möglich Einrichtungen verbunden werden, welche dahin abzwecken, gegen die aus jenen entstehenden Gefahren den Unterthanen wieder Schutz zu gewähren. So steht dem Verbote, sich selbst Recht zu verschaffen, die Anordnung der Gerichte gegenüber, dem Verbote, daß jeder, dem es beliebt, das Lehramt, die Heilkunst, die Befugniß, Prozesse zu führen, ausübe, die Einrichtung guter Unterrichtsanstalten und sachgemäßer Prüfungen für angehende Prediger, Schullehrer, Aerzte und Advokaten, dem Apothekerzwange bei allöopathischen Arzneien die Anordnung einer Aufsicht auf die Apotheken. So halten sich die Regierungen in den Ländern, wo die Verfertigung und der Verkauf von Brodt, Fleisch, Bier und Handwerkswaaren nur den Mitgliedern von Innungen erlaubt ist, für verpflichtet, auf diese eine besondere Aufsicht zu führen, die Preise durch obrigkeitliche Taxen festsetzen zu lassen u. s. w. Desto bedenklicher ist es, da eine Einschränkung der natürlichen Freiheit eintreten zu lassen, wo kein Schutz gegen die daraus entstehenden Gefahren verliehen werden kann.

Das Recht, sich die Mittel zur Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit bei Krankheiten nach eigner Ueberzeugung wählen zu dürfen, ist unfehlbar ein heiliges Menschenrecht, und eben so gewiß ist es, daß dasselbe nur in so weit einer Beschränkung unterworfen werden soll, als solches durch

die oben erwähnten Rücksichten unvermeidlich geboten wird. Bei den homöopathischen Heilmitteln ist aber nach ihrer Beschaffenheit und der Art ihrer Anwendung, wie wir ausführlich gezeigt haben, eine Nothwendigkeit, daß die Bereitung und das Ausgeben derselben den Aerzten untersagt, und solche ausschließlich an die Apotheken verwiesen werde, nicht nur nicht vorhanden, sondern es entstehen daraus sogar Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Unterthanen, welche durch eine Aufsicht auf die Apotheken nicht verhindert werden können.

XXI.

Wollte man entgegnen, daß Kranke deshalb, weil sie von der homöopathischen Heilart keinen Gebrauch machen könnten, doch nicht hülflos bleiben würden, indem sie sich in diesem Falle doch immer an die allöopathischen Aerzte wenden könnten, so müssen wir alle, die wir nur Vertrauen zur homöopathischen, nicht zur allöopathischen Heilart haben, besonders aber diejenigen unter uns, die wir, nachdem wir bei schmerzvollen und langwierigen Krankheiten lange Zeit hindurch vergebens Hülfe bei allöopathischen Aerzten gesucht, unsere Rettung aus schweren körperlichen Leiden und aus der drohenden Gefahr für unser Leben und die Erhaltung unserer Familie durch glücklichere Bemühungen homöopathischer Aerzte gefunden; wir alle, die gleiche Erfahrung bei geliebten Familiengliedern, Verwandten und Freunden gemacht haben, dagegen bemerken, daß wir in dieser Anweisung keine Befriedigung finden können. Wir fürchten die Menge von Arzneien und die größern Beschwerden und Gefahren der Allöopathik und glauben, daß die Homöopathik uns schneller, sicherer und mit geringern Beschwerden und Gefahren von Krankheiten befreien könne. Für uns würde die Nothwendigkeit, homöopathische Heilmittel nur aus den Apotheken zu entnehmen, dieselben Folgen haben und eben so betrübend

sein, als für unsere Mitbürger, welche ihr Heil in der allöopathischen Kurart zu finden glauben, die Entbehrung der allöopathischen Arzneien und die Nothwendigkeit sein würde, die Rettung ihres Lebens und die Herstellung der Gesundheit ihrer eignen Personen und ihrer geliebten Angehörigen bei homöopathischen Aerzten, zu denen sie kein Vertrauen haben, zu suchen. Wir nehmen daher das Mitgefühl der denkenden und wohlwollenden Staatsmänner, deren unsere Zeit so viele zählt, in Anspruch und bitten sie, diesem Gegenstande die Aufmerksamkeit zu widmen, welche er verdient.

Doch Beispiele werden für die Wünsche derjenigen, welche ihr körperliches Wohl nur der homöopathischen Heilart vertrauen möchten, noch kräftiger sprechen, als es Worte vermögen. Dr. de Quin, Leibarzt des Königs der Belgier und Mitglied mehrerer medicinischen Akademien und gelehrten Gesellschaften in England und Italien, hat, nachdem er die Homöopathik gründlich studirt hat, sowohl die allöopathische als auch die homöopathische Behandlung der Cholera in Gegenden, wo diese verheerende Seuche herrschte, besonders in der Herrschaft Tischnowitz in Mähren, beobachtet, auch selbst gegen 50 wirkliche Cholerakranke in Tischnowitz und Paris nach den Grundsätzen der Homöopathik behandelt. Seine Beobachtungen hat er dann vor einiger Zeit in seiner Schrift:

du traitement homoeopathique du Cholera, Paris, chez Baillier, 1832*),

bekannt gemacht. In derselben erklärt er:

Eine Erfahrung von mehrern Jahren habe ihn von der Wirksamkeit der unendlich kleinen Arzneigaben nach dem

*) Eine Uebersetzung dieser kleinen Schrift unter dem Titel: die homöopathische Behandlung der Cholera von Dr. Quin, übersetzt von E. G. von Brunnow, ist in der Arnoldischen Buchhandlung zu Dresden erschienen und kostet 18 Gr. Seite 52 wird ein Fall erzählt, wo eine, im letzten Stadium liegende, von zwei aus Wien nach Tischnowitz gesendeten allöopathischen Aerzten nach einer sorgfältigen Behandlung für verloren erklärte, Cholerakranke noch durch eine homöopathische Behandlung gerettet worden ist.

Gesetze: similia similibus, überzeugt, und, obschon er Anfangs kaum zu hoffen gewagt, daß diese so kleinen Gaben eine so wüthende Krankheit in ihren Fortschritten würde zähmen können, so habe dennoch die Erfahrung seine Zweifel beseitigt.

Er weiset demnächst durch vom Magistrate zu Tischnowitz amtlich ertheilte Nachrichten und andere Dokumente folgende Ergebnisse der verschiedenartigen Behandlung der Cholera-Kranken in der Herrschaft Tischnowitz nach, nämlich:

Vom 7. Nov. 1831 bis 5. Febr. 1832	Kranke	Genesen	Gestorben
Allöopathisch behandelte . .	331	229	102
Homöopathisch Behandelte .	278	251	27
Blos durch Kampfer (nach dem ersten Vorschlage des Dr. Hahnemann) Behandelte . . .	71	60	11
	680	540	140

Von den allöopathisch Behandelten ist also fast der Dritte, von den homöopathisch Behandelten noch nicht der Zehnte und von den, blos durch Kampfer Behandelten etwa der Siebente gestorben.

Diese Nachrichten werden auch durch den in No. 193 und 194 des allgemeinen Anzeigers der Deutschen für das Jahr 1832 abgedruckten Brief des Besitzers der Herrschaft Tischnowitz, des Freiherrn von Schell und die demselben beigedruckten zum Theil amtlichen Dokumente bestätigt.

Ferner hat der Dr. Joseph von Bakody in einer Schrift: Homöopathische Heilung der Cholera zu Raab in Ungarn im Jahre 1831, berichtet, daß er von 154 an der wahren Cholera Erkrankten 148 geheilt und nur 6 durch den Tod verloren habe, und, als von zwei dortigen Aerzten der Versuch gemacht worden, seine Angaben im allgemeinen Anzeiger der Deutschen zu widerlegen, hat er die Wahrheit derselben durch 20, der Redaktion dieses Blattes übersendete, von des dortigen Bischoffs Canonikus a latere, im Namen des Bischoffs,

so wie von einer sehr großen Zahl von Geistlichen, weltlichen Beamten, Kaufleuten und andern Einwohnern zu Raab, überhaupt von beinahe 100 Zeugen ausgestellte, gerichtlich beglaubigte Zeugnisse, worüber das Nähere in No. 205 des Anzeigers mitgetheilt worden ist, bewiesen. Diese Zeugnisse sind auch vollständig abgedruckt in der bei Schumann in Leipzig erschienenen Rechtfertigung des Dr. von Wakody.

Es steht nicht zu befürchten, daß die kaiserl. königl. österreichische Regierung ein Verbot gegen die Ausübung der Homöopathik erlassen werde; setzen wir aber einmal den Fall, daß an Orten, wo die Einwohner so glückliche Erfolge von der homöopathischen Behandlung der Cholera gesehen haben, und wo deshalb ein großer Theil der Einwohner ein inniges Vertrauen zu dieser Heilart gefaßt hat, bei einem nochmaligen Ausbruche dieser Seuche die Anwendung der genannten Heilart auf irgend eine Weise verhindert werden sollte, müßte sich dann nicht der Einwohner, welche nun zu derjenigen Heilart nicht mehr ihre Zuflucht nehmen könnten, zu welcher sie einmal Vertrauen gefaßt haben, die größte Betrübniß bemächtigen? Würden sie bei dem dann eintretenden Verluste ihrer Väter, Gatten, Kinder und Freunde, nicht mit dem tiefsten Schmerze glauben müssen, daß diese hätten gerettet werden können, wenn es ihnen vergönnt gewesen wäre, diejenige Heilart anzuwenden, von welcher sie deren Rettung vertrauensvoll erwartet hätten? Könnten sie wohl durch die Verweisung an die allöopathische Behandlung, unter welcher sie doch bei den frühern Verheerungen derselben Seuche eine verhältnißmäßig weit größere Zahl von Opfern, als unter der homöopathischen, hatten fallen sehen, beruhigt werden?

XXII.

Der Ursprung der Gesetze, wodurch den Aerzten das Ausgeben der Arzneien untersagt worden, gehet in die Zeit zurück, wo die Homöopathik noch nicht entstanden war, über-

dies aber ganz andre Ansichten, als jetzt, vom Gewerbewesen, besonders von der Nothwendigkeit ausschließender Vorrechte der Gewerbe, herrschten. Die Gesetzgeber können daher bei dem Erlaß jener frühern Gesetze nur den damaligen Zustand der Heilkunst und des Gewerbewesens, nicht aber auch die Homöopathik vor Augen gehabt haben, und schon hieraus folgt, daß jene Gesetze nur dann anwendbar sind, wenn die Verhältnisse dieser neuen Heilart, von denen, welche durch die damals bestandenen Heilarten begründet wurden, nicht wesentlich verschieden sind. Da aber die Verhältnisse der Homöopathik ganz andere sind, als diejenigen, welche, nach Maaßgabe der damals üblichen Heilarten, von den Gesetzgebern vorausgesetzt worden sind, da ihre Ausübung und weitere Ausbildung durch die Anwendung jener frühern Gesetze auf sie gehemmt werden würde, und die medicinal-policeilichen Zwecke der letztern bei ihr nicht erreicht werden können, so folgt daraus ferner, daß jene Gesetze bei dieser erst später entstandenen und bekannt gewordenen Heilart nicht gelten können*). Dasselbe läßt sich von solchen spätern Gesetzen sagen, wodurch jene ältern erneuert, welche aber doch zu einer Zeit erlassen worden sind, zu welcher die Homöopathik zwar bestanden hat, jedoch noch von wenigen Aerzten in der Praxis angewendet worden ist. Bei diesen läßt sich, wenn der Homöopathik darin nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, annehmen, daß der Gesetzgeber es noch nicht für nöthig gehalten haben werde, auf eine, noch wenig ausgebreitete, nur

*) Thibaut im System des Pandekten-Rechts §. 43 giebt folgende Regel: Die logische Beschränkung eines Gesetzes ist dann erlaubt, wenn man zeigen kann, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht dahin ging, seine Verordnung mit für diesen Fall zu erlassen.

Diese Regel wird im vorliegenden Falle um so mehr anwendbar sein, als es sich von Verbots- und Strafgesetzen handelt. Benignius leges interpretandae sunt, sagt Celsus in der l. 18. Digest. de legibus, quo voluntas earum (§. XVI.) conservetur. Auf medicinal-policeiliche Straf- und Verbot-Gesetze aber, welche wegen veränderter Verhältnisse, anstatt des bezweckten Nutzens Nachtheile zur Folge haben, findet auch die S. 82 in der Anmerkung * erwähnte Gesetzstelle Anwendung.

von wenigen einzelnen Aerzten ausgeübte, Heilart eine besondere Rücksicht zu nehmen. Denn die Homöopathik hat sich in der ersten Zeit sehr langsam und erst seit etwa 10 Jahren schneller und in einem größern Umfange ausgebreitet.

XXIII.

Es bleibt indessen noch zu erörtern, ob es nicht vielleicht möglich ist, bei der Anwendung des Verbots des Selbstdispensirens der Aerzte auf die homöopathischen Heilmittel Nebenbestimmungen eintreten zu lassen, welche dessen Beibehaltung in Beziehung auf sie gestatten. Dergleichen Nebenbestimmungen sind auch wirklich vorgeschlagen worden. Man hat nämlich vorgeschlagen*):

1) den homöopathischen Aerzten solle nachgelassen werden, bei der Bereitung der fraglichen Mittel in den Apotheken gegenwärtig zu sein.

Der Ausführbarkeit dieses Vorschlages steht schon das Bedenken entgegen, daß bei diesem, in Hinsicht auf viele Heilmittel wenigstens 4—6 Stunden auch wohl mehr erfordernden, Geschäfte der Arzt sich mit seiner Zeit nicht immer nach dem Apotheker und letzterer nicht immer nach dem ersteren würde richten können und wollen; auch, daß der Arzt vor dessen Beendigung zu gefährlichen Kranken abgerufen und dadurch seine Theilnahme daran unterbrochen, endlich, daß der Arzt in mehrfacher Hinsicht getäuscht werden könne. Er ist aber auch gar nicht ausreichend, weil durch ihn höchstens die richtige Bereitung, nicht aber die eben so dringend erforderliche Vorsicht bei der Aufbewahrung und dem Ausgeben der Arzneien gesichert werden könnte. Dieser Einwand stehet auch folgendem Vorschlage, nämlich

*) Es ist hier Kittmanns Schrift: die Homöopathik ꝛc. S. 110 gefolgt worden.

2) daß der Arzt die von ihm selbst bereiteten Heilmittel dem Apotheker zum Dispensiren übergebe,

hauptsächlich mit entgegen.

3) daß eine Commission von Aerzten zur Verfertigung der Heilmittel bestimmt werde, welche einzelnen Bezirksärzten Vorräthe davon liefern, von denen die übrigen Aerzte wieder die zu ihren Kuren nöthigen Heilmittel entnehmen müßten.

Dieser Vorschlag ist derjenige, welcher den Verhältnissen der Homöopathik noch am meisten entspricht, begreift aber schon die Ausschließung der homöopathischen Heilmittel von dem Verkehr der Apotheker in sich und ist, da die Verweisung der Kranken mit der Erholung ihrer Arzneien an entfernte Bezirksärzte nicht zulässig sein kann, an die Bedingung geknüpft, daß den homöopathischen Aerzten das Ausgeben der einzelnen Portionen an die Kranken gestattet werde. Wenn es indessen einmal für zweckmäßig erachtet werden sollte, die homöopathischen Heilmittel von dem Verkehr der Apotheker auszunehmen, so würde die, jedenfalls mit Weitläufigkeiten, Kosten und Vertheuerung verbundene Fertigung derselben, durch besondere Commissarien und deren weiterer Vertrieb durch Bezirksärzte keinen Grund für sich haben, und es würde einfacher und besser sein, jedem homöopathischen Arzte auch die Sorge für die gute Bereitung seiner Arzneien selbst zu überlassen.

Eben so würde die Ausführung des ferner gemachten Vorschlags:

4) daß besondere homöopathische Apotheken zu errichten wären, gar keinen Nutzen für medicinal-policeiliche Zwecke haben, und da dem Apotheker, damit er bestehen könne, doch ein verhältnißmäßig bedeutender, den natürlichen überaus geringen Werth der Heilmittel ganz außerordentlich übersteigender, Gewinn zugestanden werden müßte, diese ohne Noth vertheuern.

Die homöopathischen Aerzte versichern, daß ihre Heilmittel von allen stark riechenden Stoffen entfernt gehalten

werden müssen, weil deren Heilkraft durch diese aufgehoben oder verändert werden können. Auf ihre Versicherung muß, da sie solche als Sachverständige abgeben, um so mehr ein Gewicht gelegt werden, als sie überdies noch durch die Beschaffenheit ihrer Heilmittel unterstützt wird. An einer, aus einer größern Menge gröberer Substanzen bestehenden, allöopathischen Medicin werden einige äußerst feine Theilchen Moschus oder Kampfer freilich keine wesentliche Veränderung hervorbringen. Anders verhält es sich hingegen mit so äußerst feinen und geistigen Heilmitteln, wie die homöopathischen sind, bei denen z. B. die häufig in den Gebrauch kommende 30ste Kraftentwickelung nur noch ein Decilliontheil eines Grans des ursprünglichen Arzneistoffes enthält. Bei so überaus feinen und geistigen Mitteln muß man es allerdings für möglich, ja selbst für wahrscheinlich ansehen, daß schon sehr feine Theilchen des Moschus und andrer stark riechenden arzneilichen Stoffe, welche sich an sie anhängen, eine Aenderung ihrer Heilkraft hervorbringen können. Die Apotheker sind nicht allein zur guten und richtigen Fertigung, sondern auch zur guten Aufbewahrung der Arzneien verpflichtet und werden hierauf in manchen Ländern sogar ausdrücklich mit vereidet*). Zur guten Aufbewahrung der homöopathischen Heilmittel gehört aber nach Obigem die sorgfältigste Entfernthaltung derselben von allen starkriechenden, besonders arzneilichen Stoffen. Die geringste Vorsichtsmaaßregel also, welche nöthig sein würde, wenn es bei dem ausschließlichen Verkaufe der homöopathischen Heilmittel durch die Apotheker verbleiben sollte, würde sein, dafür zu sorgen, daß für die Fertigung, Aufbewahrung und das Ausgeben der homöopathischen Heilmittel ein besondres, von der eigentlichen Apotheke sehr entferntes, Gemach und ein besondrer mit der letztern in keine Berührung kommender Apothekergehülfe gehalten würden. Eine solche Einrichtung würde aber

*) S. das Formular des Apotheker-Eides S. 151 der königl. sächs. Gesetzsammlung vom Jahre 1819.

nicht an allen Orten ausführbar und selbst da, wo sie ausführbar wäre, sehr kostbar sein. Um nun den Apotheker für diese Kosten zu entschädigen, und ihm außerdem noch einen angemessenen Gewinn zu sichern, müßten für die homöopathischen Heilmittel ein, im Verhältnisse zu ihren natürlichen Kosten überaus hoher, Preis festgesetzt werden, und dieser würde, ohne wesentlichen Nutzen für die medicinal-policeiliche Ordnung, von den Kranken getragen werden müssen. Allein selbst durch solche für die Apotheker lästige und für die Kranken kostbare Vorsichtsmaaßregeln, würden die oben, im §. XIV. zu 4. auseinander gesetzten besondern Bedenken nicht gehoben werden.

In den Medicinal-Gesetzen ist übrigens den Aerzten das Halten von Arzneien und das Ausgeben derselben an Kranke gewöhnlich ausnahmsweise gestattet

a) wenn sie an Orten wohnen, wo keine Apotheken sich befinden,

b) bei ihren Besuchen an auswärtigen Orten, wo sich ebenfalls keine Apotheken befinden;

beides in Fällen, wo mit der Verschreibung und Erholung der Arzneien aus der nächsten Apotheke Gefahr im Verzuge verbunden sein würde. Dem in den Gesetzen ausdrücklich erwähnten Umstande, daß an dem Orte, wo ein Arzt wohnt, oder Kranke besucht, keine Apotheke befindlich und mit der Erholung der Arznei aus der nächsten Apotheke Gefahr im Verzuge verbunden ist, läßt sich bei den homöopathischen Heilmitteln der Umstand, daß in den Apotheken an dem Orte, wo der Arzt wohnt, noch keine ausreichenden Vorsichtsmaaßregeln zur sichern Aufbewahrung der homöopathischen Heilmittel getroffen worden sind, bei der Gleichheit des Grundes nach dem Sinne der Gesetzgebung ganz gleich stellen, und es wird deshalb den homöopathischen Aerzten an solchen Orten unbedenklich zu gestatten sein, ihre Heilmittel so lange selbst zu bereiten und auszugeben, bis die zu dem erwähnten Zwecke nöthigen Anstalten in den Apotheken ihres Wohnorts getroffen sind.

Ganz besonders würde es den homöopathischen Aerzten nicht zu versagen sein, daß sie bei ihren Reisen über Land Taschen-Apotheken bei sich führen, damit sie im Stande sind, in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, den Kranken ohne allen Zeitverlust die zur Abwendung einer dringenden Gefahr nöthigen Mittel zu reichen. Dies zu gestatten, muß schon im Sinne medicinal-policeilicher Anordnungen liegen, deren Endzweck immer nur sein kann, das Wohl der Unterthanen in Hinsicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit zu befördern*).

Unter allen Umständen dürften aber die der Anwendung des Dispensir-Verbots auf die homöopathischen Aerzte entgegenstehenden Bedenken durch obige Vermittelungs-Vorschläge nicht beseitigt werden können.

XXIV.

Die Homöopathik hat sich in der ersten Zeit nur langsam, seit etwa 10 Jahren aber schneller, als vorher, und in einem immer zunehmenden Verhältnisse ausgebreitet. Sie gewinnt von Jahr zu Jahr in Deutschland und in andern Ländern immer mehr Freunde unter Aerzten und Laien, und nach Maaßgabe des Ganges, welchen sie bisher genommen hat, läßt sich fast mit Sicherheit voraussehen, daß sie von Zeit zu Zeit einen immer größern Grad von Wichtigkeit für Regierungen und Völker erhalten werde. Für ihren Werth sprechen die rühmlichsten Zeugnisse vieler erfahrnen Aerzte, selbst von Männern, welche sich einen solchen Ruf erworben, daß ihnen fürstliche Personen die Pflege ihrer Gesundheit anvertraut haben, und andere erhebliche Beweismittel (S. §. IX.). Sie hat sich, ohngeachtet vieler Hindernisse, seit einer langen Reihe von Jahren erhalten, und ist seit ihrer Entstehung im steten Fortschreiten geblieben; kann also nicht als

*) Auch in beiden, oben erwähnten Fällen, findet Anwendung, was Celsus in der l. 18. Digest. de legibus sagt: benignius leges interpretandae sunt, quo voluntas earum conservetur.

eine, wahrscheinlich bald wieder vorübergehende, Erscheinung angesehen werden. Sie wird, wenn sie sich ferner so bewährt, wie es bei so erheblichen Beweismitteln vorausgesetzt werden kann, große Vortheile nicht nur für die Heilung der Kranken, sondern auch für andre Verhältnisse der Staaten und ihrer Bürger gewähren. (S. §. XI. und XII.). Unter solchen Umständen läßt sich annehmen, daß bereits die Zeit gekommen sei, wo es nothwendig ist, daß die Regierungen, besonders der deutschen Länder, dieser neuen Heilart, dieser wichtigen deutschen Entdeckung, welche schon das Ausland pflegt und benutzt, Aufmerksamkeit widmen, und wenn auch noch nicht Maaßregeln zu ihrer unmittelbaren Beförderung nehmen, doch wenigstens durch gesetzliche Anordnungen die Hindernisse beseitigen, welche jetzt noch ihre freie Bewegung hemmen. Warum sollte auch da, wo für die zweckmäßigsten Einrichtungen zur Beförderung der Wissenschaften und Künste gesorgt ist, selbst gegen verschiedene Religionsmeinungen eine milde Ansicht herrscht, einer medicinischen Meinung solcher Aerzte, welche vom Staate als fähig zur Ausübung der Heilkunst anerkannt worden sind, kein Raum vergönnt, und was zur ungestörten Ausübung und Vervollkommnung derselben nöthig ist, nicht angeordnet; warum sollte da, wo den Unterthanen mit christlicher Duldung erlaubt wird, den Weg zu ihrem Seelenheile nach eigner Ueberzeugung zu wählen, denselben Unterthanen nicht die Wahl erleichtert werden, ob sie ihr körperliches Heil nach freier Ueberzeugung derjenigen Heilart, zu welcher sie das meiste Vertrauen haben, oder einer andern Heilart, welche ihnen nicht zusagt, anvertrauen wollen?

Es ist ein erfreulicher Vorzug unserer Zeit vor frühern, daß die Regierungen dahin streben, die Gesetzgebung überall, wo sich ein Bedürfniß dazu zeigt, immer mehr zu vervollkommnen, und sie nach den Erfordernissen der Gegenwart einzurichten. Wenn wir nun Alles, was vorstehend über die Verhältnisse der Homöopathik gesagt worden ist, noch einmal im Zusammenhange betrachten; wenn wir besonders erwä-

gen, wie der Werth dieser neuen Heilart nachgewiesen worden, wie die medicinal-policeilichen Bestimmungen über sie einen wesentlichen Einfluß auf die Vervollkommnung der so wichtigen Heilkunst, und dadurch auch auf das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger haben müssen, wie die Ausübung und Vervollkommnung der Homöopathik durch die jetzt bestehenden, ältern Medicinal-Policeigesetze, welche auf einen andern Zustand der Heilkunst berechnet, und auf den jetzigen Staatswirthschaftslehren nicht mehr entsprechenden Ansichten vom Gewerbewesen gegründet sind, gehemmt wird; wie ferner der Endzweck aller medicinal-policeilichen Einrichtungen immer nur sein kann, das Wohl der Staatsbürger in Hinsicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit zu befördern, und wie gerade dieser Zweck bei Anwendung des Dispensir-Verbots auf die homöopathischen Heilmittel nicht erreicht werden kann; wie endlich durch dieses Verbot die natürliche Freiheit der Staatsbürger, sich die Mittel zur Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit bei Krankheiten nach ihrer Ueberzeugung wählen zu dürfen, ohne dringende Nothwendigkeit beschränkt wird, so müssen wir den Schluß ziehen:

daß die erwähnten frühern Gesetze, so weit sie das Verbot des Selbstdispensirens der Aerzte enthalten, auf die homöopathische Heilart nicht anwendbar seien, daß diese vielmehr ganz neue Verhältnisse begründe, welche der Anwendung jener Gesetze auf sie entgegen stehen.

So dringende Umstände, so erhebliche Gründe möchten zwar für die Ansicht sprechen, daß sich schon aus jenen ältern Gesetzen, nach den allgemeinen Regeln der Auslegung folgern lasse, die homöopathischen Heilmittel seien, besonders, wenn sie von den Aerzten unentgeldlich ausgegeben werden, dem Verbote des Selbstdispensirens nicht zu unterwerfen. (S. §. XXII.) Indessen könnten dagegen noch Zweifel erhoben werden, und es beruht wenigstens im gewöhnlichen Gange der Verwaltungen, welcher in dieser Hinsicht auch an sich den Grundsätzen der Ordnung entspricht, daß einmal bestehende ältere Gesetze auch auf einen neuen Gegenstand derselben

eine, wahrscheinlich bald wieder vorübergehende, Erscheinung angesehen werden. Sie wird, wenn sie sich ferner so bewährt, wie es bei so erheblichen Beweismitteln vorausgesetzt werden kann, große Vortheile nicht nur für die Heilung der Kranken, sondern auch für andre Verhältnisse der Staaten und ihrer Bürger gewähren. (S. §. XI. und XII.). Unter solchen Umständen läßt sich annehmen, daß bereits die Zeit gekommen sei, wo es nothwendig ist, daß die Regierungen, besonders der deutschen Länder, dieser neuen Heilart, dieser wichtigen deutschen Entdeckung, welche schon das Ausland pflegt und benutzt, Aufmerksamkeit widmen, und wenn auch noch nicht Maaßregeln zu ihrer unmittelbaren Beförderung nehmen, doch wenigstens durch gesetzliche Anordnungen die Hindernisse beseitigen, welche jetzt noch ihre freie Bewegung hemmen. Warum sollte auch da, wo für die zweckmäßigsten Einrichtungen zur Beförderung der Wissenschaften und Künste gesorgt ist, selbst gegen verschiedene Religionsmeinungen eine milde Ansicht herrscht, einer medicinischen Meinung solcher Aerzte, welche vom Staate als fähig zur Ausübung der Heilkunst anerkannt worden sind, kein Raum vergönnt, und was zur ungestörten Ausübung und Vervollkommnung derselben nöthig ist, nicht angeordnet; warum sollte da, wo den Unterthanen mit christlicher Duldung erlaubt wird, den Weg zu ihrem Seelenheile nach eigner Ueberzeugung zu wählen, denselben Unterthanen nicht die Wahl erleichtert werden, ob sie ihr körperliches Heil nach freier Ueberzeugung derjenigen Heilart, zu welcher sie das meiste Vertrauen haben, oder einer andern Heilart, welche ihnen nicht zusagt, anvertrauen wollen?

Es ist ein erfreulicher Vorzug unserer Zeit vor frühern, daß die Regierungen dahin streben, die Gesetzgebung überall, wo sich ein Bedürfniß dazu zeigt, immer mehr zu vervollkommnen, und sie nach den Erfordernissen der Gegenwart einzurichten. Wenn wir nun Alles, was vorstehend über die Verhältnisse der Homöopathik gesagt worden ist, noch einmal im Zusammenhange betrachten; wenn wir besonders erwä-

gen, wie der Werth dieser neuen Heilart nachgewiesen worden, wie die medicinal-policeilichen Bestimmungen über sie einen wesentlichen Einfluß auf die Vervollkommnung der so wichtigen Heilkunst, und dadurch auch auf das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger haben müssen, wie die Ausübung und Vervollkommnung der Homöopathik durch die jetzt bestehenden, ältern Medicinal-Policeigesetze, welche auf einen andern Zustand der Heilkunst berechnet, und auf den jetzigen Staatswirthschaftslehren nicht mehr entsprechenden Ansichten vom Gewerbewesen gegründet sind, gehemmt wird; wie ferner der Endzweck aller medicinal-policeilichen Einrichtungen immer nur sein kann, das Wohl der Staatsbürger in Hinsicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit zu befördern, und wie gerade dieser Zweck bei Anwendung des Dispensir-Verbots auf die homöopathischen Heilmittel nicht erreicht werden kann; wie endlich durch dieses Verbot die natürliche Freiheit der Staatsbürger, sich die Mittel zur Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit bei Krankheiten nach ihrer Ueberzeugung wählen zu dürfen, ohne dringende Nothwendigkeit beschränkt wird, so müssen wir den Schluß ziehen:

daß die erwähnten frühern Gesetze, so weit sie das Verbot des Selbstdispensirens der Aerzte enthalten, auf die homöopathische Heilart nicht anwendbar seien, daß diese vielmehr ganz neue Verhältnisse begründe, welche der Anwendung jener Gesetze auf sie entgegen stehen.

So dringende Umstände, so erhebliche Gründe möchten zwar für die Ansicht sprechen, daß sich schon aus jenen ältern Gesetzen, nach den allgemeinen Regeln der Auslegung folgern lasse, die homöopathischen Heilmittel seien, besonders, wenn sie von den Aerzten unentgeldlich ausgegeben werden, dem Verbote des Selbstdispensirens nicht zu unterwerfen. (S. §. XXII.) Indessen könnten dagegen noch Zweifel erhoben werden, und es beruht wenigstens im gewöhnlichen Gange der Verwaltungen, welcher in dieser Hinsicht auch an sich den Grundsätzen der Ordnung entspricht, daß einmal bestehende ältere Gesetze auch auf einen neuen Gegenstand derselben

den Art noch so lange angewendet werden, bis durch neue Gesetze oder gesetzliche Deklarationen abändernde Bestimmungen ertheilt worden sind. Wir begnügen uns daher damit, aus jenen Gründen den Schluß zu ziehen, daß die Verhältnisse der Homöopathik eine neue Gesetzgebung oder eine gesetzliche Deklaration in Beziehung auf sie erforderlich machen.

Neue medicinal-policeiliche Bestimmungen über die Homöopathik müssen aber aus dem Gebiete der, nur für die Ausübung der bestehenden Gesetze niedergesetzten, nicht aber zum Erlaß neuer oder zu einer wesentlichen Deklaration älterer Gesetze ermächtigten, Behörden heraustreten, und gehören als ein Gegenstand einer neuen Gesetzgebung in denjenigen Staaten, in welchen eine allgemeine ständische Verfassung besteht, vor das Staats-Oberhaupt und die Kammern; in denjenigen Staaten hingegen, in welchen keine allgemeine ständische Verfassung besteht, vor das Staats-Oberhaupt und die von demselben zur Abfassung und Berathung der Gesetze angeordneten Behörden.

Möchte auch das Verbot des Selbstdispensirens der Aerzte von den Behörden selbst nicht überall mit der größten Strenge auf die homöopathischen Heilmittel angewendet werden, so sind doch neue gesetzliche Bestimmungen in dieser Hinsicht schon deshalb wünschenswerth, weil, so lange solche nicht vorhanden sind, jedem Apotheker und jedem andern Arzte in den fraglichen ältern Gesetzen ein Mittel zu Gebote steht, dem homöopathischen Arzte, der ihm lästig fällt, in nachtheilige Untersuchungen zu verwickeln und ihn in seinem Wirken zu stören.

XXV.

Was sodann die Art anlangt, auf welche der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Homöopathik vorzubereiten sein dürfte, so erscheint es zunächst als nothwendig, daß die Entkerfung des Gesetzes und der Vortrag über dasselbe nicht

an Medicinal-Beamte und Aerzte, sondern an Männer übertragen werde, welche mit dem Staatsrechte und der Staatspolitik vertrauet sind. Denn jene sind schon deshalb nicht dazu geeignet, weil bei dem vorliegenden Gegenstande die sich vom Grunde aus entgegenstehenden Meinungen der Aerzte und der darüber noch obwaltende heftige Streit leicht einen ungeeigneten Einfluß üben können, ja! wir möchten sagen, üben müssen. Noch ist die Zeit einer ruhigen und mehrseitigen Beurtheilung der Frage wegen der Homöopathik nicht eingetreten, und gewiß sind noch wenige Aerzte zu der Ansicht gelangt, daß die Homöopathik neben der Allöopathik, und letztere neben jener einen Platz finden könne. Jeder Arzt wird bei Begutachtung eines solchen Gegenstandes immer der Meinung, zu welcher er sich bekennt, den Vorzug geben, und Allöopathiker, welche in ihrer Abneigung gegen die Homöopathik so weit gehen, daß sie dieselbe für ein lächerliches Erzeugniß der Einbildungskraft ansehen, werden auch gesetzliche Anordnungen, wodurch die Ausübung und weitere Ausbildung derselben gesichert werden soll, gleich von vorn herein für überflüssig ansehen. Hiezu kommt noch, daß Männer, welche sich einer besondern Wissenschaft oder Kunst ausschließlich gewidmet haben (Techniker in der Geschäftssprache genannt), selten im Stande sind, sich die höhern Ansichten, welche eine vollkommne Gesetzgebung erfordert, anzueignen und daß es bei dem fraglichen Gegenstande weniger auf das Technische desselben, als vielmehr auf die höhern Grundsätze des Staatsrechts und der Staatspolitik, weniger auf die Entscheidung von Meinungen, worüber die Aerzte noch streiten, als auf das Wohl und die Ansprüche der betheiligten Unterthanen ankommt*).

*) Jacob sagt in seinen Grundsätzen der Polizei-Gesetzgebung Th. I. S. 307 in Beziehung auf Schul-Collegien:
Ein solches Collegium muß durch die obersten Principien der Staats-Polizei stets in Schranken gehalten werden, damit es nicht die Grenzen seiner Funktionen überschreite. Denn so wie die Aerzte sehr geneigt sind, die öffentlichen Gesundheits-Anstalten, oft auf Kosten des Wohlstandes, der Freiheit und anderer wich-

Aerzte können daher bei der fraglichen Gesetzgebung nur aufgefordert werden, über die Verhältnisse der Homöopathik, so weit solches der berathenden Versammlung zur Erlangung einer vollständigen Kenntniß von dem Gegenstande des zu erlassenden Gesetzes nöthig ist, Auskunft zu ertheilen, und wenn solches geschieht, so sind dazu geeignete Aerzte beider Theile, folglich sowohl der allöopathischen, als auch der homöopathischen Meinung darüber zu hören, damit die berathende Versammlung nicht eine blos einseitige Nachricht von dem Gegenstande erhalte, von welchem es sich handelt.

Es ist jedoch noch ein andres zweckmäßiges Mittel vorhanden, um eine sachgemäße Gesetzgebung über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Homöopathik vorzubereiten, nämlich:

daß man in öffentlichen Krankenanstalten Versuche im Großen mit dieser neuen Heilart anstellen läßt, und dabei solche Maaßregeln nimmt, daß die Erfolge derselben gesichert und genau aufgezeichnet werden.

Die königliche neapolitanische Regierung hat in dieser Hinsicht bereits ein nachahmungswerthes Beispiel gegeben*). Da

---

tigen Zwecke, zu erweitern, so sind auch Schulmänner und Gelehrte oft geneigt, von dem Staate vielmehr, für die Ausbreitung der Kenntnisse zu verlangen, als er zu thun berechtigt ist. Daher müssen sowohl Medicinal- als Schul-Collegien von Staatsmännern dirigirt werden, welche zugleich die allgemeine Ansicht des Ganzen haben ꝛc.

Was hier Jacob von der Verwaltung sagt, gilt noch mehr von der Gesetzgebung, besonders in einem Falle, über welchen unter den Technikern ein Streit besteht.

Zachariä spricht sich in den 40 Büchern vom Staate, Bd. 4, 2ter Absch. S. 48 in dieser Hinsicht aus, wie folgt:

Es ist zu befürchten, daß, wenn uns die [redacted] Aerzte als Gesundheitsbeamte angestellt werden, die Vorsorge des Staats für den Gesundheitszustand der Nation eine unnöthige, und mithin ungebührliche Ausdehnung erhalte. Aber, wenn auch die Männer vom Fache über die Fragen zu entscheiden haben: was kann der Staat für die Gesundheitspflege thun? welches sind die zweckmäßigsten Mittel, den Gesundheitszustand der Nation zu erhalten und zu verbessern? so gehört doch die Frage: soll die Regierung einschreiten? die Vorfrage, lediglich und allein für die Regierung selbst.

*) S. das Septemberheft des allgemeinen Anzeigers der Deutschen für 1832 S. 3093 und f.

jedoch die Anwendung der homöopathischen Heilmittel manche Vorsichtsmaaßregeln erfordert, und durch die Unterlassung oder Störung derselben der Erfolg vereitelt werden kann, so würden die homöopathischen Aerzte, welche zu dergleichen Versuchen gewählt werden, über die Bedingungen, unter welchen sie dieselben unternehmen können, zu hören und die gemessensten Anordnungen zu treffen sein, daß diese Bedingungen auf das Genaueste erfüllt werden. Ueberdies würden, wie sich von selbst versteht, zu dergleichen Versuchen anerkannt geschickte und erfahrne homöopathische Aerzte auszuwählen sein.

Wir möchten zwar nicht behaupten, daß eine neue Gesetzgebung über die Homöopathik unbedingt und in jeder Hinsicht von den Ergebnissen solcher Versuche abhängig gemacht werden müsse, weil auch bei ihnen unvorhergesehene Umstände eintreten können, welche ihren Werth vermindern, und weil die übereinstimmenden Zeugnisse einer großen Zahl erfahrner Aerzte über die, in einer freien Praxis gemachten, Erfahrungen unsers Erachtens einen größern Werth haben; dergleichen Versuche müssen indessen einer Regierung, welche sich von dem Gegenstande unterrichten will, jedenfalls ein besseres Anhalten geben, als es die theoretische Erörterung der Aerzte über ihre verschiedenen Ansichten von demselben, oder einseitige Anzeigen über einzelne Fälle, in denen sich die homöopathische Heilart angeblich nicht bewährt haben soll, vermögen. Auch würde eine öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse solcher Versuche und der Art, wie solche angestellt worden sind, ein zweckmäßiges Mittel sein, um das Urtheil der Unterthanen über die Homöopathik aufzuklären, und sie in den Stand zu setzen, selbst zu beurtheilen, ob ihnen die Wahl dieser Heilart zusagen könne.

XXVI.

Als der nächste und hauptsächlichste Gegenstand einer neuen Gesetzgebung in Beziehung auf die Homöopathik wird

die Befreiung derselben von den Hindernissen, welche jetzt noch ihre freie Bewegung hemmen, also die Bestimmung anzusehen sein:

daß die homöopathischen Aerzte von der Verbindlichkeit, den von ihnen behandelten Kranken die Arzneien durch Recepte zu verschreiben, und es den erstern zu überlassen, sich die letztern aus den Apotheken zu verschaffen, befreit sein sollen, und daß ihnen nachgelassen sein soll, ihre Heilmittel selbst zu bereiten und an die Kranken auszugeben.

Wir glauben die Nothwendigkeit dieser Bestimmung im Laufe dieser Abhandlung schon vollständig erwiesen zu haben, und können uns daher jetzt darauf beschränken, uns noch darüber zu äußern: ob und welche Nebenbestimmungen etwa mit derselben zu verbinden sein möchten. Als solche dürften aber folgende eine nähere Erwägung verdienen, als:

1) wenn der Staat eine Maaßregel für nöthig erachten sollte, um gleich, wie bei den allöopathischen, so auch bei den homöopathischen Heilmitteln, die Gefahr zu verhüten, daß das unmittelbare Ausgeben der Heilmittel an die Kranken von Seiten einzelner unmoralischer Aerzte möglicherweise dazu gemißbraucht werden könne, heimlich Kranke zu vergiften, so würde festzusetzen sein, in welcher, jeden Verdacht der Möglichkeit einer unmittelbaren Vergiftung entfernenden, kleinen Form die homöopathischen Heilmittel von den Aerzten nur ausgegeben werden dürfen. Wir nehmen deshalb auf den §. XVIII. Bezug.

2) Bei dem außerordentlich geringen Werthe der homöopathischen Heilmittel könnte, um jede mögliche Uebervortheilung der Kranken durch Anrechnung hoher Preise für dieselben zu verhüten, angeordnet werden, daß die homöopathischen Aerzte ihre Heilmittel nur unentgeldlich an die Kranken ausgeben, und denselben, neben dem ihnen, für ihre ärztliche Bemühungen zukommenden Honorar, nichts dafür anrechnen dürfen.

3) ist in Vorschlag gebracht worden, daß die homöopathischen Aerzte verpflichtet werden möchten, Tagebücher oder Protokolle zu führen, und darin die Heilmittel, welche jedem Kranken gegeben worden, mit Angabe des Tages, an welchem, und der Rücksichten, aus welchen grade dieses Heilmittel und in der gereichten Menge gegeben worden, genau zu verzeichnen. Dies soll deshalb geschehen,

a) damit ein neuer Arzt, den der Kranke nach dem Tode oder der Entlassung des vorigen annimmt, von dem, was für den Kranken angewendet worden, vollständig unterrichtet werde und seine Maaßregeln danach treffen könne;

b) damit bei etwanigen gerichtlichen Erörterungen eine gültige Beweisurkunde vorhanden sei*).

Für den Zweck zu a. könnte diese Maaßregel allerdings Nutzen haben. Man hat zwar dagegen bemerkt, daß sie dadurch ersetzt werden könne, wenn sich der Kranke selbst vom Arzte Notizen geben lasse und sie aufbewahre. Indessen wird nicht jeder Kranke auf die Idee kommen, es zu thun und daher könnte jene Maaßregel in der erwähnten Hinsicht immer nützlich werden. Zu b. ist eingewendet worden, daß der Arzt in einem solchen Tagebuche wohl auch Geheimnisse aufzeichnen könne, die ihm von dem Kranken anvertraut worden wären, und daß man daher dergleichen Tagebücher nicht publici juris könne werden lassen. Dieser Einwand scheint uns deshalb nicht sehr erheblich zu sein, weil die in dergleichen Tagebüchern zu verzeichnenden Geheimnisse doch gewöhnlich nur in Krankheiten, welche der Betheiligte nicht will bekannt werden lassen, bestehen können; bei dem Entstehen einer Untersuchung über das Verfahren des Arztes aber in der Regel zwei Fälle eintreten werden, nämlich: entweder der Kranke ist gestorben, oder seines Verstandes beraubt, oder er lebt und hat selbst gegen den Arzt denuncirt. Im erstern

*) S. Tittmann, die Homöopathie, S. 118.

Falle wird in der Regel nicht viel mehr darauf ankommen, daß die Krankheit, woran die fragliche Person gelitten hat, bekannt werde, und im zweiten Falle kann es von dem Gutbefinden des Betheiligten abhängig gemacht werden, ob er auf die Vorlegung des Tagebuchs antragen will oder nicht. Uns will indessen dünken, als ob auf den Zweck zu b. schon deshalb nicht viel Gewicht zu legen sein werde, weil wir nach unsrer, mit Gründen unterstützten, Erklärung im §. XVIII. der Meinung sind, daß eine Controlirung des Verfahrens die Aerzte bei der medicinischen Behandlung der Kranken von Seiten des Staats und darauf zu gründende Untersuchungen schwerlich ausführbar und von Nutzen sein möchten. Dagegen würde die Anordnung solcher Tagebücher zu dem unter a. angegebenen Zwecke um so weniger ein Hinderniß finden können, als, so viel uns bekannt ist, viele homöopathische Aerzte schon jetzt aus eigener Bewegung dergleichen Tagebücher führen.

XXVII.

Es bleibt nur noch die Erörterung der Frage übrig:
ob etwa der gesetzlichen Befreiung der homöopathischen Aerzte vom Verbote des Selbstdispensirens, vermöge der Verhältnisse der Apotheker zum Staate, Hindernisse entgegen stehen?

Der ausschließliche Verkauf der Arzneien ist durch allgemeine Anordnungen nicht deshalb an die Apotheken gewiesen worden, weil der Staat den Apothekern auf Kosten der übrigen Unterthanen besondere Vortheile hat zuwenden, sondern lediglich deshalb, weil der Staat dadurch allgemeine policeiliche Zwecke hat erreichen wollen. Nur die letztern konnten in der Absicht des Gesetzgebers liegen, und wenn die Apotheker nebenbei einen Vortheil erlangt haben, so ist dieser nur eine mittelbare Folge, nicht der Zweck der Gesetzgebung, gewesen. Auch ist den Apothekern in den Gesetzen nicht die Zusicherung ertheilt worden, daß ihnen der ausschließliche Verkauf

der Arzneien immer und für ewige Zeiten verbleiben solle. So wie von Zeit zu Zeit sich die Verhältnisse der Staaten, die Meinungen, Sitten und Gebräuche der Völker verändern, die Gewerbe durch neue Erfindungen, neue Handelswege ꝛc. sich erweitern oder eine andre Richtung nehmen ꝛc., so muß auch die Gesetzgebung der Staaten, die stets eine zeitgemäße sein soll, von Zeit zu Zeit bald allgemeiner, bald in einzelnen Theilen verändert werden, und das Recht, zeitgemäße Veränderungen in der Gesetzgebung vorzunehmen, ist so sehr eine unerläßliche Bedingung des Bestehens und der Vervollkommnung aller Staaten, daß es zugleich ein unveräußerliches Recht derselben ist. Sobald eine solche Veränderung aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls nöthig wird, kann weder ein Stand noch ein Einzelner aus dem Grunde, weil ihm aus frühern Gesetzen ein mittelbarer Vortheil zu Theil geworden war, dagegen Einspruch thun, oder für den Wegfall des letztern eine Entschädigung fordern. Nur ein specieller Rechtstitel, z. B. der einer ausdrücklichen Zusicherung auf Entschädigung für den Fall des Widerrufs eines solchen vortheilhaften Rechtes, oder die Erwerbung eines Rechtes durch Kauf oder ähnliche Leistungen, kann einen Anspruch auf Entschädigung oder Rückzahlung des Kaufgeldes ꝛc. begründen. Alle Vortheile aber, die einem Stande oder Einzelnen mittelbar aus allgemeinen Einrichtungen zufließen, können nur bestehen, so lange die Umstände dieselben bleiben. Wenn hingegen die Umstände sich verändern, und das Wohl des Staats andere Einrichtungen fordert, so können sie nicht für ein Hinderniß, letztere zu treffen, angesehen werden. Die Erfindung einer neuen Heilart hat die Verhältnisse der Heilkunst verändert, für das Bestehen der erstern, für das Wohl derjenigen Unterthanen, welche Vertrauen zu ihr haben, für die freie Bewegung der Wissenschaft und Kunst, ist es nothwendig, daß ihretwegen eine Abänderung der ältern Medicinal-Gesetze angeordnet werde. Die Apotheker können also dagegen eben so wenig einen Einspruch thun, oder eine Entschädigung deshalb fordern, als die Innungen

in den Staaten, in welchen die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit dem gemeinen Besten für zuträglich gefunden, wegen der Vortheile aus dem alten Zunftzwange im Allgemeinen dazu berechtigt waren, als Fabrikanten gegen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr fremder Waaren, welches ihnen Vortheile gewährte, oder Gastwirthe, Schmiede und Wagner an alten krummen Straßen, gegen den Bau gerader Kunststraßen ein Widerspruchs- und Entschädigungsrecht haben, oder ein solches Recht den Advokaten, welche sich bei einer verwickelten Rechtsverfassung wohl befinden, bei Einführung einer einfachern Gerichtsverfassung zusteht.

Was wir hier bemerkt haben, ergiebt sich schon aus der Natur des Staats, weil dem Staate diejenigen Rechte nothwendig und für immer zustehen müssen, die ihm für sein Bestehen und seine Vervollkommnung unentbehrlich sind. Wenn es indessen darauf ankommen sollte, noch ein besonderes Gesetz anzuführen, so nehmen wir, da das ausschließliche Arznei-Verkaufsrecht der Apotheker den Zunftrechten und Monopolen gleich zu stellen ist, auf das in allen deutschen Reichsländern, in Folge eines Reichstags-Beschlusses, publicirte kaiserliche Patent vom 16ten August 1731, die Handwerksmißbräuche betreffend, Bezug, in dessen §. XIV. die Aufhebung der Zünfte (folglich auch der Zunftrechte) ausdrücklich vorbehalten worden ist. Ueberdies haben die Regierungen jederzeit das Recht ausgeübt, Ausnahmen von dergleichen besondern Rechten durch Concessionen zu bewilligen, und nach einer Nachricht im Augustheste des allgemeinen Anzeigers der Deutschen vom Jahre 1832 S. 2930 haben die königl. würtembergsche Regierung dem Stadtarzte, Dr. Kammerer in Schwäbisch Gemünd, und die königl. preuß. Regierung dem Leibarzte, Dr. Aegidi in Düsseldorf, dergleichen Concessionen zum Selbstdispensiren homöopathischer Heilmittel noch neuerlich zugestanden. Ohne Zweifel werden diese Regierungen nun auch andern homöopathischen Aerzten, desgleichen andern promovirten Aerzten, welche mit der neuen Heilart Versuche anstellen wollen, dergleichen Concessionen er-

theilen, da sie gleiche Ansprüche darauf haben. Wenn es aber einmal für zulässig anerkannt wird, Aerzten das Selbstdispensiren homöopathischer Heilmittel zu bewilligen, so bleibt eine allgemeine, hierauf abzweckende Anordnung, der Ertheilung solcher einzelnen Concessionen jedenfalls vorzuziehen.

Auf eine Entschädigung, wegen Aufhebung des ausschließlichen Arznei-Verkaufsrechts würden nach Obigem allein diejenigen Apotheker einen Anspruch machen können, die einen besondern Rechtstitel dazu aus ihren besondern Privilegien nachweisen könnten. Allein selbst in dem Falle, daß ein Apotheker einen solchen Rechtstitel nachweisen könnte, halten wir doch dafür, daß er daraus noch keinen Entschädigungs-Anspruch eines Verlustes herleiten könne, welcher für ihn durch die, den homöopathischen Aerzten zu bewilligende, Erlaubniß des freien, aber unentgeldlichen Dispensirens ihrer Heilmittel an die Kranken, angeblich entstehen werde. Denn die Apotheker haben nur ein ausschließliches Verkaufsrecht und dem zufolge nur einen Widerspruch gegen den von Andern ausgeübten Arzneiverkauf. Sie können daher ihrer Seits nichts dagegen einwenden und keinen Entschädigungsanspruch darauf gründen, wenn es von Seiten des Staats der Medicinal-Policeiordnung nicht zuwider gefunden wird, den Aerzten zu erlauben, daß sie Arzneien an ihre Kranken unentgeldlich ausgeben. Der Zunftzwang, dem das ausschließliche Arznei-Verkaufsrecht der Apotheker gleich zu stellen ist, begreift nur die Befugniß in sich, die nicht zu der Genossenschaft gehörigen Personen an der Ausübung des fraglichen Gewerbes zu hindern. Wer aber Sachen, deren Fertigung oder Verkauf zu dem Gebiete einer solchen Genossenschaft gehört, unentgeldlich weggiebt, treibt kein Gewerbe, wer Waaren verschenkt, treibt keinen Handel und keine Kaufmanns-Innung kann verlangen, daß dies als ein Eingriff in ihre Rechte bestraft werde. Die Apotheken besitzen überdies jenes Vorrecht auch nur in Ansehung der officinellen Medikamente, wohin die homöopathischen Heilmittel überall, wo sie nicht in die Apotheker-Dispensatorien aufgenommen

worden sind, bisher nicht gehört haben. Dies ist um so mehr zu berücksichtigen, weil es wenigstens sehr zweifelhaft bleibt, ob diese Heilmittel zu den gewöhnlichen Arzneien gerechnet werden können. Denn ihre Wirkung ist nicht, wie bei diesen, von ihrer Anwendung in einer größern Quantität und von ihrer gewöhnlichen Beschaffenheit, sondern von einer eigenthümlichen Kraftentwickelung abhängig, vermöge welcher sich ihre Wirksamkeit der der Imponderabilien, wie Wärme, Elektricität, Galvanismus und Magnetismus nähert, bei denen, wenn von ihnen ein Gebrauch zur Heilung von Krankheiten gemacht wird, den Apothekern kein ausschließliches Vorrecht darauf zusteht, daß die Instrumente, durch welche sie erregt werden, von ihnen entnommen werden müssen.

Wie dem aber auch sein mag, so würde doch selbst in dem Falle, daß ein Apotheker einen speciellen Rechstitel auf einen Entschädigungs-Anspruch wegen Aufhebung oder Verminderung des ihm zugestandenen Privilegiums des ausschließlichen Arznei-Verkaufs nachweisen könnte, wegen Ausnahme der homöopathischen Heilmittel von einem solchen Privilegium kein erheblicher Schaden-Anspruch begründet werden können. Denn einen Ersatz des Schadens, welcher für ihn durch den geringern Absatz der allöopathischen Arzneien in Folge der Einführung der homöopathischen Heilart entsteht, würde er eben so wenig zu fordern berechtigt sein, als diejenigen Gewerbetreibenden, welche durch die Einführung der Spinnmaschinen und anderer neuen Erfindungen Verlust erlitten haben, für ähnliche Schäden. Ein solcher Verlust gehört unter die zufälligen Unglücksfälle, für welche kein Staat Gewähr leisten kann. Sein Schaden-Anspruch würde sich also auf den Betrag beschränken müssen, von dem er nachweisen könnte, daß er ihn an dem Vertriebe der homöopathischen Heilmittel in seinem gewerblichen Bezirke gewonnen haben würde, wenn diese aus seiner Apotheke erkauft worden wären. Nun erfordert aber die homöopathische Bereitung eines Grans von einem arzneilichen Stoffe in der Regel nur eine Arbeit von 4—6 Stunden und einen geringen Zusatz von Milchzucker

und gewässertem Weingeiste, und das daraus gewonnene Produkt reicht zu der Heilung von Krankheiten vieler Menschen auf viele Jahre aus. Auch erhält ein, von homöopathischen Aerzten behandelter, Kranker nach den Grundsätzen ihres Systems seltener Arzneigaben, als ein Kranker, welcher nach der gewöhnlichen Methode behandelt wird. Wenn also auch ein solcher Apotheker den schwierigen Beweis sollte führen können, daß er an eine gewisse Anzahl von Kranken eine gewisse Quantität homöopathischer Heilmittel im jährlichen Durchschnitte würde haben absetzen können, wenn den homöopathischen Aerzten das eigne Ausgeben derselben nicht erlaubt worden wäre, so würde sich doch dafür um so weniger eine erhebliche Entschädigungssumme liquidiren lassen, als daran noch die Kosten der zur guten Aufbewahrung der homöopathischen Heilmittel nöthigen Vorsichtsmaaßregeln in Abzug zu bringen wären. Es muß stets Bedauern erregen, wenn ein Stand unter neuen Entdeckungen oder Erfindungen leidet. Dies ist aber ein Schicksal, welches von Zeit zu Zeit einzelne Gewerbe betrifft, und vom Staate nicht abgewendet werden kann. Mit den Nachtheilen, welche der Apothekerstand durch eine größere Ausbreitung der Homöopathik erleiden kann, tritt das Wohl der Menschheit, das Heil einer weit größern Zahl von Kranken, und das Glück vieler Familien, mit dem Anspruche, welchen er auf den Schutz des Staates machen kann, der Anspruch der übrigen Unterthanen, wie der Wissenschaft und Kunst, auf Schutz und Fürsorge des Staats, in Conkurrenz. Der Apothekerstand kann nicht verlangen, daß er auf Kosten aller übrigen Unterthanen und der Wissenschaft vorzugsweise begünstigt werde, und seine Verhältnisse zum Staate können der gesetzlichen Befreiung der homöopathischen Aerzte vom Verbote des Selbstdispensirens nicht entgegen stehen.

XXVIII.

Nachdem sich die Homöopathik seit länger als 30 Jahren, allen Anfeindungen und Hindernissen trotzend, nicht nur behauptet, sondern auch immer weiter ausgebreitet hat, kann sie jetzt mehr für ein wissenschaftliches Meteor angesehen werden, dessen baldiges Erlöschen zu erwarten stehe. Gleich wie diese lange Dauer und zunehmende Ausbreitung unter großen Hindernissen und bei gänzlichem Mangel an blendenden Eigenschaften, welche ihr schnell Anhang verschaffen könnten, für ihren innern Gehalt sprechen, so deutet auch Alles an, daß sie eine bleibende Stelle in der Heilkunst einnehmen werde. Ihre Ansprüche auf Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse von Seiten der Regierungen lassen sich also jetzt nicht mehr durch die Voraussetzung abweisen, daß sie eine nur vorübergehende Erscheinung sein werde.

Wir haben es versucht, möglichst vollständig zu erörtern, was von ihr zu halten, und was in Hinsicht auf sie nöthig sein dürfte. Es ist Pflicht der Wissenschaft, für das allgemeine Wohl wichtige Angelegenheiten freimüthig und gründlich zu erörtern; es ist aber auch Pflicht des Staatsbürgers, welcher Meinung er auch zugethan sein möge, zu vertrauen, daß die Weisheit der Regierungen wissen werde, aus dem Streite der Meinungen, das Wahre von dem Falschen zu sondern, und was gut und zeitgemäß ist, zu wählen.

Anhang I.

Ehe das Archiv für die homöopathische Heilkunst erschien, machten die Gegner dieser Kunst es den Bekennern derselben oftmals zum Vorwurfe, daß sie keine Zeitschrift, die für ihre Erfahrungen spräche, aufzuweisen hätten. Allein auch nachdem die ersten öffentlichen Vertheidiger der neuen Lehre zur Herausgabe einer solchen Zeitschrift zusammengetreten waren, wußte man an den darin niedergelegten Beobachtungen, namentlich an den Heilungsgeschichten, mancherlei auszusetzen, und besonders war es die Glaubwürdigkeit der Referenten, welche man ehrenrühriger Weise in Zweifel zog, um sich selbst über die Sache zu täuschen und zu beruhigen. Allein auch dieser, wiewohl sehr schwache, Einwand muß seine letzte Stütze verlieren, wenn wir nicht Homöopathen von Hause aus, nicht Hahnemanns eigentliche Schüler, sondern Männer, die in den Grundsätzen der alten mediciniſchen Schule erzogen, längere Zeit vorher, zum Theil viele Jahre lang, Allöopathen, oft zugleich eifrige Widersacher der Homöopathik waren, und nur erst später die Vorzüge derselben kennen und schätzen lernten — wenn wir diese selbst reden und für den Werth des neuen Heilsystemes öffentlich Zeugniß ablegen lassen. Es ist unleugbar, daß das Zeugniß so vieler, zum Theil hoch gestellter Aerzte, die nur der helle Strahl der Wahrheit vermögen konnte, ihre früheren Ansichten aufzugeben, von höchster Wichtigkeit ist, und besser, als alles andere, die Vorzüglichkeit des homöopathischen Systems beweist, und wer seine volle Beweiskraft in Abrede stellen

wollte, würde von seiner Urtheilskraft eine sehr geringe Meinung erwecken. Darum mögen hier die eigenen Worte dieser Zeugen einen Platz finden:

„Indem ich anfing," sagt Dr. M. Müller im Archive für die homöop. Heilk. I. 1, S. 7, „mich mit der thatsächlichen Prüfung des homöopathischen Systems zu beschäftigen, hatte ich in einer fast zwanzigjährigen Praxis Zeit und Gelegenheit gehabt, sowohl das Gute, das die herrschende Heilmethode darbietet, als das Ungewisse, das jeder Arzt von einiger Erfahrung und einigem Beobachtungsgeist in ihr findet, und welches zu beseitigen wir alle bemüht sind, erkennen zu lernen. Schon gewohnt, bei ähnlichen Forschungen sparsame Ausbeute zu finden, war ich weit entfernt, von diesem Unternehmen mehr zu hoffen, als den Gewinn einzelner brauchbarer Erfahrungssätze, und warf schon in Gedanken die ganze Theorie zu ihren vergessenen Vorgängerinnen. Wie viel anders, als meine Erwartung, ist das Resultat, zu dem ich allmählig gekommen bin!"

Ebenfalls ein ehemaliger, mehrjähriger Allöopath, der Stadtphysicus und Arzt an dem Irreninstitut zu Sorau in der Niederlausitz, Dr. Schnieber, spricht sich a. a. O. II. 2, S. 60 ff. also aus: „Es sind nun anderthalb Jahr, als ich, mehr aus Neugierde, als Wißbegierde, Hahnemanns Organon durchzulesen mich entschloß. Wie jeder Arzt, dem die homöopathische Heilmethode nur dem Namen nach, und nur aus größtentheils feindseligen Kritiken bekannt ist, besonders dann ein ganz falsches Urtheil über die neue Lehre fällt, wenn er — wie dies leider jetzt noch geschieht — sich dabei auf einem allöopathischen Standpunkt stellt, so war auch ich damals sehr geneigt, die Wirksamkeit so außerordentlich kleiner Arzneigaben zu bezweifeln, und ein solches Heilverfahren für zwecklos zu halten. Die Lektüre des Organons aber überzeugte mich, wenn ich auch Hahnemanns frühere Verdienste vergessen gehabt hätte, daß ein Mann von so vielen Kenntnissen und gereiften Einsichten unmöglich so viele Jahre lang eine Idee verfolgen und beharrlich vertheidigen könne,

ohne endlich einmal den Irrthum zu gewahren, aus welchem sie entsprungen, und zu welchem sie ihn verleitet habe. Nun sind zwar Beispiele bekannt, daß anerkannt geistvolle und gelehrte Männer in eine Art Wahnsinn verfielen, wo bei übrigens ungestörter Harmonie der Seelenkräfte nur eine einzige irrige Idee sie beherrschte. Noch aber hat es kein Gegner gewagt, den Begründer der Homöopathie für wahnsinnig zu erklären, wofür ihn doch Jeder halten müßte, wenn jene durch Versuche bewiesen hätten, daß noch niemals ein Kranker durch seine Heilmethode geheilt worden sei. Auch müßte dieser Wahnsinn ganz besonders ansteckend sein; denn die Anzahl der Bekenner dieser Lehre ist gegenwärtig nicht gering. Zwar hilft sich ein Kritikus damit, daß er alle diese Aerzte, deren Köpfe er doch wahrscheinlich nicht so genau mit seinem eigenen Kopfe verglichen hat, für bornirte Köpfe erklärt. Aber solche Ausfälle habe ich immer für ein Zeichen der Schwäche und des Mangels an sittlicher und gelehrter Bildung gehalten, und ich bin überzeugt, daß dergleichen Kritiken der Homöopathie mehr genützt als geschadet haben. Mich wenigstens haben sie eben so sehr, als die überzeugenden Demonstrationen und kräftigen Worte Hahnemanns: „„Machts verständig nach!““ zu den ersten homöopathischen Heilversuchen bewogen, die ich gegen verfährte und durch die alte Heilkunst nicht zu tilgende Uebel machte. Zu meinem Erstaunen sah ich einen Jahre lang gedauerten Magenkrampf auf einen Millionteltropfen tinct. nucis vomicae, einen andern auf $\frac{1}{100}$ Tropfen tinct. bryoniae, ein vorzüglich des Nachts unerträgliches Reißen in allen Zähnen, wogegen man ein Vierteljahr lang eine Menge Mittel fruchtlos angewendet hatte, auf einen Millionteltropfen tinct. toxicod., einen chronischen Durchfall bei einem einjährigen Kinde, der mehreren, nach den Grundsätzen der Allöopathie gewiß nicht zweckwidrig gewählten innerlichen und äußerlichen Mitteln bei der zweckmäßigsten Diät lange widerstanden hatte, auf einige $\frac{1}{1000}$ Tropfen tinct. ipecacuanhae in kurzer Zeit verschwinden und nicht wiederkehren. Der Naturhülfe

konnte ich diese und mehrere solche Heilungen nicht zuschreiben, denn die Natur hätte ja wohl auch früher sich einmal helfen können, und eine psychische Einwirkung, durch Erregung eines felsenfesten Vertrauens zu mir und eines belebenden Glaubens an die unfehlbare Heilwirkung des gegebenen Mittels, hatte ich absichtlich vermieden. Uebrigens würden dergleichen psychische Einwirkungen doch nimmermehr ein unverständiges Kind, was ich schon viele Wochen fruchtlos behandelt hatte, nun mit einem Male gesund machen."

Der bereits verstorbene Dr. Caspari, ausübender Arzt und Wundarzt zu Leipzig, gleichfalls früherer Allöopath, sagt a. a. O. II. 3, S. 24: „Die Homöopathie ist auf keine Speculationen, auf keine Hypothesen, sondern auf reine Erfahrung gegründet, und giebt täglich die überzeugendsten Proben ihrer unendlichen Kraft, die sprechendsten Beweise ihres hohen Werthes."

Ein anderer mehrjähriger Allöopath, der Dr. H. Löscher in Lübben spricht sich a. a. O. III. 1, S. 64 ff. in folgender Weise aus: „Treu hatte ich Jahre lang dem Geiste der Medicin angehangen, welchen noch jetzt bei weitem der größte Theil der Aerzte für den besten, für den einzig wahren hält, dem die ausgezeichnetsten Männer mehrerer Jahrhunderte die ganze Kraft ihres Lebens weihten, ohne daß ich nur die entfernteste Ahnung hatte, es könne ein anderer Weg als der allgemein betretene zur Wahrheit führen, viel weniger, daß ein solcher in der Gegenwart gebahnt sei und zu Tage liege. — Wohl manchmal stand ich verlegen an dem Bette eines an einem so schweren chronischen Uebel Erkrankten; ich hatte gemäß den Grundsätzen der besten Lehren geprüft, beobachtet und gehandelt; und ich hatte Nichts zum Heile des Kranken gefördert, ja zuweilen offenbar geschadet, das Leiden nur schmerzhafter, unheilbarer gemacht. — Ich war des Rathes bedurftig, und fand oft keinen; da drang eine langüberhörte Stimme: „„Machts nach, aber machts genau und sorgfältig nach, und ihr werdet sie auf jedem Schritte bestätigt finden"" (Hahn. r. A. M. L. Th. III. S. V.)

wohlthuend an mein Ohr, und ich fand in den Lehrsätzen Hahnemanns anfänglich Ahnung eines Trostes und jetzt schon oft merklichen Trost. — Es folgt hier die Beschreibung einiger gelungenen homöopathischen Heilungen, deren erste besonders mich völlig zu dem rechten Glauben bekehrte, wenn zuvor noch Zweifel und Bedenklichkeiten obgewaltet hatten."

Der mehrjährige Praktiker und Physikus zu Ilmenau, Dr Fitzler, fällte schon vor 8 Jahren a. a. O. III. 2, S. 1 folgendes Urtheil: „Die Homöopathie hat im Verlaufe der letztern Zeit unleugbar an Sicherheit gewonnen, und die Zahl ihrer Anhänger hat sich gemehrt; sie scheint mit jedem Tage mehr die Prophezeiung derer zu widerlegen, welche eine baldige Auflösung ihr vorherverkündet. Ist es ihr bis heute nicht gelungen, eine allgemeine Beachtung der ärztlichen Welt zu erwerben und diejenige Berücksichtigung zu finden, welche mit Recht jedes warme Bemühen und die Erörterung der Wahrheit verdienen mag, so wird gleichwohl die nächstkommende Zeit um so weniger sie zu würdigen verfehlen, als mit jedem Tage die Belege für den Werth der neuen Lehre sich vervielfachen, und mehr und mehr die Stimmen dann schweigen, die fast unbedingt sie verwarfen."

Der Dr. H. Bethmann, mehrjähriger Allöopath, sagt a. a. O. III. 2, S. 124 zum Schlusse einer von ihm mitgetheilten homöopathischen Heilungsgeschichte: „Die Richtigkeit des homöopathischen Gesetzes ist erwiesen. — Es ließe sich hier noch so manches sagen, ich unterlasse es aber, da die Sache für sich selber spricht und sprechen muß, sobald man die Erfahrung darüber befragt. — Es ist ja keine Glaubenssache, zu der es so viele meiner Herren Collegen machen. — Ich habe es probirt, habe es an mir selbst probirt und bestätigt gefunden."

„Ich habe," sagt der Schulamts- und Stadt-Physikus und Arzt an der königl. sächs. Landschule zu Grimma, Dr. Schwickert, nachdem er mehr als zwanzig Jahre allöopathisch practicirt hatte, a. a. O. IV. 1, S. 98 f., „anfangs

bei wichtigen und bedeutenden Krankheiten mich nie entschließen können, den alten gebahnten Weg, der mich so oft glücklich zum Ziele führte, zu verlassen, und einen neuen, mir noch nicht genug bekannten zu betreten. Ich wählte daher auch nur dann diesen, wenn ich sahe, daß ich auf jenem mein Ziel nicht erreichte, und bei solchen Kranken, die an jahrelangen Uebeln litten, und wo ich bisher mit dem gewöhnlichen Verfahren nur längere oder kürzere Palliation mühsam erzielt hatte. Zu meinem nicht geringen Erstaunen war bei der Mehrzahl dieser Kranken die Wirkung auffallend, alle Erwartung übertreffend, so daß ich mitunter zu träumen glaubte. Ermuthigt durch solche Erfahrungen, wandte ich nun mitunter das homöopathische Verfahren gleich vom Anfange des Erkrankens an, und auch hier war der Erfolg oft Staunen erregend, mein Gefühl angenehm überraschend und ergreifend." — und IV. 3, S. 82 f.: „Ich habe mehrere solcher Kranken aufzuweisen, welche der Homöopathie ihre Heilung verdanken, und welche die Allöopathie für unheilbar erklärt hatte, und viele habe ich bedeutend erleichtert, bei denen alle allöopathische Mittel ihre Dienste versagten, namentlich alte Leber-, Lungen- und Unterleibskranke, an Krämpfen und Verstimmung des Nervensystems Leidende u. s. w. — Für jeden ältern Praktiker sind die Prüfungen, welche ruhig und unbefangen, und mit möglichst treuer und sorgfältiger Anwendung der Lehren und Vorschriften der Homöopathie, also mit vollkommen genauer Kenntniß des Gegenstandes in seinem ganzen Umfange angestellt werden müssen, gerade die größte Schwierigkeit; er hat, wie Stapf (s. Archiv f. d. Homöop. Bd. III. Heft 3, S. 113) sehr wahr sagt, einen seltenen Kampf zwischen älteren, tief eingewurzelten, Ansichten und der kaum errungenen Ueberzeugung von dem Wahren zu bestehen, und gelangt nur bei fortgesetzter Forschung und reiferer Erfahrung zur ruhigen Klarheit."

Die DD. von Sonnenberg, Communitäts-Physikus, und von Pleyel, Quarantäne-Physikus zu Brood in Slavonien theilen dem Dr. Stapf (s. a. a. O. IV. 1, S. 111)

Folgendes mit: „Das von Werlhof beschriebene Todtenfieber kommt nicht selten vor, wo schon der zweite, dritte Anfall tödtlich ist; hier rettet nur Opium in homöopathischen Gaben. In Bosnien herrscht noch endemisch Flechte und tinea in allen denkbaren Modifikationen und selbst mit Lebensgefahr. Wir werden darüber und über die in unsern Umgegenden selbst bei bejahrten Personen herrschende Wurmkrankheit nächstens homöopathische Heilungsgeschichten liefern."

Der kaiserl. russ. Staatsrath, Hofarzt und Ritter, Dr. Stegemann zu Dorpat sagt in einem Schreiben an Dr. Stapf (s. a. a. O. IV. 2, S. 83): „Daß Ihnen die Heilung dieser, seit vielen Jahren in den berühmtesten Bädern Deutschlands, bei so vielen, zum Theil berühmten Aerzten vergebens Hülfe suchenden, zuletzt sogar für unheilbar erklärten Kranken auf homöopathischem Wege so augenscheinlich gelingt, freut mich als Mensch und als Arzt nicht wenig. Gewiß, ich erwarte Alles von diesem so wohlthätigen Heilverfahren, das man nur recht genau und vollständig kennen muß, um ihm volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Ich selbst habe täglich Gelegenheit, mich von seiner großen Wirksamkeit zu überzeugen. Nächstens übersende ich Ihnen für Ihr treffliches Archiv mehrere sehr merkwürdige homöopathische Heilungsgeschichten; für heute begnüge ich mich, Ihnen einiges im allgemeinen mitzutheilen, woraus Sie sehen werden, daß ich in Anwendung der Lehren der Homöopathie nicht eben unglücklich bin."

In der „Justification de la nouvelle méthode curative du Dr. Hahnemann, nommée Homoeopathie, suivie d'une relation de plusieurs cures conformes à ses principes par le Docteur Biegel, docteur-médecin de l'école de médecine de Strasbourg, de l'académie de St. Petersbourg, professeur d'accouchement et médecin de son Altesse Impériale, Msgr. le Grand-Duc Constantin à Varsovie (s. a. a. O. IV. 3, S. 41 und 56) sagt der Verfasser unter andern: „Hahnemann dit au monde savant: „„ne croyez point à mes paroles; ex-

périmentez vous-même ce que j'ai fait, mais faites comme j'ai fait moi-même; et si la nature interrogée selon ses lois véritables ne vous répond point, comme elle m'a répondu, alors vous aurez droit de me repousser et de me ranger dans le nombre de visionaires.'" Frappé de l'accent de conviction attaché à ces paroles si pleines de probité, entraîné par le désir si naturel de voir le doute, dans lequel le médecin semble condamné a vivre, faire place à la certitude, subjugué surtout par la consolante pensée de tout ce que l'humanité souffrante avait à cette découverte, je n'hésitai pas un seul instant de chércher à convaincre mes yeux de ce qui avait si vivement intéressé mon esprit, et de retour à Varsovie, où je rapportai tous les élémens de la médecine reformée, je commençai de suite à l'exercer."

„Il est incontestable, que les maladies, dont je viens d'offrir le tableau, le traitement et la cure, ont cédé plus promptement, plus doucement, et d'une manière plus durable aux doses infiniment petites des médicamens, que je leur si opposés, qu'elles ne l'eussent fait à toute autre méthode."

Dr. Rummel giebt a. a. O. V. 1, S. 3 folgendes Bekenntniß ab: „Bereits zehn Jahre hindurch mit der Ausübung der Medicin beschäftigt, hat seit etwas mehr als einem Jahre auch die Homöopathik meine Aufmerksamkeit gefesselt, und ich bin durch meine Versuche selbst in dieser kurzen Zeit überzeugt, daß dieselbe oft weit schneller zum Ziele der Genesung führt, welches wir auf die gewohnte Art später, und nur durch Umwege erreichen, daß sie selbst in einigen Classen von Krankheiten, gegen die die herrschende Medicin gewöhnlich gar nichts ausrichtet, einzig hülfreich dasteht." Und in seinem Werke: „Die Homöopathie von ihrer Licht- und Schattenseite," sagt er am Schlusse: „Die Wahrheit des Heilungsgesetzes: Similia similibus steht unwiderlegt fest, und läßt sich aus der Natur durch das ge-

lebteste Geschwätz nicht wegstreiten, die Art und Weise, wie Hahnemann und seine Freunde dieses Naturgesetz zur Heilung von Krankheiten benutzt haben, hält in ihrer jetzigen Ausbildung schon jede Vergleichung mit andern Heilungsmethoden aus, gleicht vielen an Rationalität, und übertrifft die meisten an Sicherheit, Sanftheit und Schnelligkeit. — Auch die Kleinheit der Gaben ist durch vielfache Erfahrung gerechtfertigt."

Dr. Baudis, gräfl. Beczayischer Leibarzt zu Hedervar in Ungarn, sagt a. a. O. V. 1, S. 60 ff.: „Wenn ich als Fremdling, jedoch als redlicher Schätzer der Wissenschaften, es wage, öffentlich die Art und Weise auszusprechen, wie ich nach und nach zur Ueberzeugung von dem Werthe der Homöopathie gelangte, so kann ich mich mit nichts anderem, als meiner guten, gemeinnützigen Absicht entschuldigen. — Ich habe, veranlaßt durch Dr. Müller, Reg. Arzt von Sammariva Cüraff., die homöopathischen Werke gelesen, durchstudirt, geprüft, und bin von den Ansichten, welche Hofrath Dr. Samuel Hahnemann darin aufstellt, ganz und hochachtungsvoll durchdrungen. Da mein ärztlicher Wirkungskreis auf den gräflichen Herrschaften von starkem Umfange ist, so entschloß ich mich von Anfange, nur einige chronische Uebel, die ich schon viele Jahre fruchtlos allöopathisch behandelt hatte, nach den Grundsätzen der Homöopathie in die Kur zu nehmen, bis mir eine höhere Kenntniß und Erfahrung erwachsen sein würde, diese Heilart auch in akuten Krankheiten anzuwenden. Wahrlich! auch sie hat sich am Krankenbette bestätigt, und die große Wirksamkeit der kleinen, selbst der kleinsten homöopathischen Gaben blieb für mich, erfahrungsmäßig, keinem Zweifel mehr unterworfen."

Der Stadt- und Dom-Physikus, Dr. Messerschmidt zu Naumburg a. d. S., ein vieljähriger Allöopath, erzählt a. a. O. V. 2, S. 47 f.: „Ob es gleich unter den Aerzten noch viele giebt, welche täglich das Ende der in neuerer Zeit von so vielen Seiten her mit groben und feinen Waffen angegriffenen, und daher in den letzten Zügen liegen sollenden

Homöopathie erwarten, so bekommt dennoch dieses, Manchem so fürchterliche, Ungeheuer immer mehr Köpfe, die alle zu dessen Erhaltung und Gedeihen beitragen. — Auch meines Kopfes hat sich die Homöopathie seit nunmehro fünf Vierteljahren zu ihrem Dienste bemächtigt, nachdem ihr der in den Schulen der Allöopathiker gebildete lange widerstanden hatte. Die Schrift von Rau: „„über den Werth des homöopathischen Heilverfahrens,““ welche mir, kaum erschienen, vom Professor Dr. Heinroth zur Ansicht mitgetheilt wurde, gab endlich bei mir den Ausschlag. Diese Schrift hat uns Beide zu einer genauern Prüfung der Homöopathie veranlaßt; aber wie ganz verschieden sind die Resultate derselben ausgefallen. Heinroth ist am Ende seiner Prüfung zu einem verwerfenden Urtheile über die Homöopathie bestimmt worden, mich hingegen hat die Prüfung derselben zu der Ueberzeugung geführt, daß ihre wesentlichen Lehrsätze unumstößliche Wahrheiten sind; freilich haben wir Beide aber auch ganz verschiedene Wege dabei eingeschlagen. Heinroth hat nämlich damit angefangen, das Organon von Hahnemann einer blos theoretischen Kritik zu unterwerfen, woraus nun ein Antiorganon hervorgegangen ist; ich aber habe die von Hahnemann in dem Organon aufgestellten Lehrsätze der Homöopathie einer vielfältig wiederholten Prüfung am Krankenbette unterworfen. Die Ergebnisse haben mich überzeugt, daß von mir der rechte Untersuchungsweg gewählt und betreten worden ist.“

Der Dr. Giuseppe Mauro in Neapel berichtet in einem Schreiben an die Herausgeber des Archivs für die homöopathische Heilkunde unter andern (s. a. a. O. S. 80 f.): „Im Jahre 1821 kam die Nachricht von dem vortrefflichen System Hahnemanns, dessen Theorie mir nicht so widersprechend erschien, als der Mehrheit der hiesigen Aerzte. Der Nutzen der Mittel in so kleinen Gaben war mir aber nicht einleuchtend; jedoch wohl wissend, daß man in der Medicin mehr Thatsachen nöthig hat, als Schlüsse, unterließ ich kein Mittel, mir Ueberzeugung zu verschaffen. Zu meinem Glück

lud der Gen. F. M. L. Baron Koller, Oberintendant der k. k. österreichischen Armee in Neapel, seinen Arzt, Dr. Georg Necher, von dem er homöopathisch behandelt zu werden gewohnt war, dahin ein. Dieser Arzt gab uns deutlichere Erklärungen des Hahnemannschen Systems, und die wunderbaren Kuren, die er sogleich verrichtete, gaben mir Gelegenheit, den Gang der Krankheiten und ihre glücklichen Ausgänge zu beobachten."

Dr. Georg Necher in Neapel macht (s. a. a. O. V. 3, S. 45 f.) in einem Schreiben vom 10ten März 1826 dem Dr. Müller in Leipzig folgende Mittheilung: „— Der unvergeßliche Stifter der homöopathischen Heilmethode, Dr. S. Hahnemann, der mich von einer Lungenvereiterung hergestellt hat, verdient allein den Dank derer, denen ich seitdem durch mein Bestreben und meine geringe Kenntniß dieser Heilmethode das Leben rettete. — Ich bin Leibarzt S. Exc. des Gen. F. M. L. Baron von Koller, der sich gegenwärtig als Gen. Intendant der Oesterr. Armee hier befindet. In den 4 Jahren meines hiesigen Aufenthalts ist es mir gelungen, der Homöopathie in der hiesigen medicinischen Welt Eingang zu verschaffen. Nachdem ich bei der Neapolitanischen Universität promovirt hatte, errichtete ich in meiner Behausung ein homöopathisches Clinicum chronischer Kranken, ohne zu äußern, daß meine Behandlungsweise homöopathisch sei. Neapolitanische und österreichische Aerzte besuchten dieses Clinicum, und die Zahl der gleichzeitig behandelten Kranken stieg auf 40—50 Individuen. Die glücklichen Erfolge dieser Behandlungsweise haben der Homöopathie eine bedeutende Zahl fester und eifriger Freunde gewonnen. — Nächst dem Organon (von Quaranta) ist bereits die R. Arzneimittellehre übersetzt, und der dritte Band unter der Presse. — Der Leibarzt der Königin, Dr. de Horatiis, besuchte 2 Jahre lang täglich meine Behausung und mein Clinicum, und behandelt bereits selbst bei Hof homöopathisch. — Dr. Romano ist der Uebersetzer der R. Arzneimittellehre in das Italiänische und Verfasser eines schönen und musterhaften

Werks gegen die von Aerzten aufgestellte Idee, daß die homöopathischen Mittel Gifte wären. — Dr. Pezillo schrieb unter dem Titel: Tentativo academico sui principii: contraria contrariis, et similia similibus curentur — und giebt dem würdigen Urheber das gebührende Lob. — Sr. königl. Hoheit Herzog von Würtemberg, k. k. Feldmarschall, der in Neapel durch mich auf homöopathischem Wege von einer chronischen Krankheit hergestellt wurde, ersuchte mich, ihm einen homöopathischen Arzt als Leibarzt zu verschaffen. Ich fand unter meinen Zöglingen den Dr. Schenit geeignet, dem Herzoge und der Homöopathie gleichmäßig zu dienen, und er hat diese Stelle angetreten.“ —

Dr. Alexander Mainotti, Leibarzt bei Sr. Hoheit dem Vezir Selim Pascha, Statthalter des sämmtlichen Bosnien, spricht sich in einem Schreiben an die DD. Stapf und Hartlaub (s. a. a. O. VI. 1, S. 120 f.) in folgender Weise aus: „— — Ex Organo, pharmacologia S. Hahnemanni pura et Archivo, a Te, Cel. Stapfi, edito, dulce verae medicinae lac sugere coepi, minime vero speculativis istis et theoreticis fidens Systematum phantasmatibus, quin imo axiomati: „„fide sed cui vide““ firmiter nixus, nil in proprio corpore intentatum reliqui, sicque nil non ex asse verificatum propria experientia reperi.“

Ein mehrjähriger allöopathischer Arzt, Dr. Diehl zu Bruchsal im Großherzogthum Baden, sagt (s. a. a. O. VI. 2, S. 70 f.) in einer brieflichen Mittheilung an Dr. Stapf: „— — Da ich glauben darf, daß es Ihnen angenehm sein wird, zu erfahren, daß die Homöopathie auch in hiesiger Gegend treue und eifrige Verehrer hat, so säume ich nicht, Ihnen etwas Näheres hierüber mitzutheilen. Ich selbst wurde durch mehrere, von dem jetzigen Physikus zu Baden, Dr. Wieg, bewerkstelligte, sehr glückliche homöopathische Heilungen bewogen, dieser Heilmethode meine Aufmerksamkeit zu schenken. Außer diesem, und dem bei dem hiesigen Regiment angestellten Oberarzte Dr. Wezel, der zugleich mit mir die

Homöopathie zu studiren anfing, und mich thätigst unterstützte, war mir früher kein homöopathischer Arzt in der Nähe bekannt. Seit einiger Zeit ist aber auch unser trefflicher Generalchirurg und Staabsarzt, Dr. Meier, durch glückliche, durch Dr. Wieg und mich vollendete, homöopathische Heilungen, von der Wahrheit der Homöopathie überzeugt worden, hat sie studirt und übt sie mit großem Erfolge aus. Wegen seiner wissenschaftlichen Bildung und seiner rastlosen Thätigkeit wird dieser Mann schon allein ungemein viel zur Beförderung der Homöopathie beitragen; noch mehr vermag er dies vermöge seiner Verhältnisse und seines Standpunktes. Jetzt ist es schon ein großer Gewinn, daß er die homöopathischen Arzneien in der Militairapotheke verfertigen läßt. — Verfolgungen, wie andere Freunde der Homöopathie, hab' ich hier nicht zu dulden gehabt; denn daß man die Homöopathie und mich lächerlich zu machen gesucht, kann wohl nicht als Verfolgung gelten. Auch hab' ich jetzt dafür die Entschädigung, daß Leute, die früher am meisten lachten und spotteten, sich mir jetzt selbst und andere, für unheilbar ausgegebene Kranke, zu homöopathischer Behandlung übergeben." —

Der königl. sächs. Militairarzt Seidel erklärt sich gegen den Dr. Schweikert (a. a. O. S. 77) dahin: — — „Ich sah ein, daß es sich wohl der Mühe lohne, selbst homöopathische Versuche anzustellen. Langsam, zweifelnd und vorsichtig entfernte ich mich von dem Wege, der mir durch meine academischen Lehrer als der einzig wahre empfohlen war. So hat sich mir die Ueberzeugung aufgedrungen, daß durch diese neue Methode, welche mir früher höchstens ein Lächeln abzugewinnen vermochte, in den meisten Fällen Krankheiten schneller, sanfter und wenigstens eben so dauerhaft geheilt werden können, als mit den bisher gewöhnlichen." — Und a. a. O. XI. 2, S. 128 sagt er: „So oft ich seit meiner Bekanntschaft mit der homöopathischen Heilmethode die Aderlaßinstrumente entbehren konnte, eben so oft und noch öfter konnt' ich die Zahninstrumente ruhen lassen, da uns jene Heilmethode mehrere Mittel bekannt ge-

macht hat, die dem Zwecke vollkommen, oft besser entsprechen, ohne von jenen Instrumenten Gebrauch zu machen."

Der Hofrath Dr. Mühlenbein, herzogl. braunschweigischer Leibarzt und Assessor des Obersanitätscollegii zu Braunschweig, erzählt (a. a. O. VI. 3, S. 58 ff.) Folgendes: „Seit 1789 bis 1822 blieb ich meiner Schule treu; doch durch Hahnemanns Notabene für seine Recensenten ꝛc. bewogen, fing ich an, die Homöopathik zu studiren und dann am Krankenbette zu prüfen. Bald gab man sich alle Mühe, diese Kunst und mich lächerlich zu machen, ja alle mögliche Wege wurden von meinen Collegen eingeschlagen, um Kranke von mir abwendig zu machen. Allein dieses Alles munterte mich nur desto mehr auf, dieses Studium fortzusetzen; und je mehr ich am Krankenbette prüfte, desto mehr sah ich die Wahrheit der neuen Heilmethode bestätigt; und ich vergebe meinen Gegnern nicht allein alle diese Sünden, sondern ich danke ihnen vielmehr, weil ich dadurch an ächten Kenntnissen und innerer Kraft gewonnen habe. Es bleibt ein ewig wichtiger und auch auf die Homöopathik anwendbarer Satz, daß Wahrheit wohl angefochten, aber nicht besiegt werden kann, weil diese Wahrheit in der Gottheit und Natur selbst begründet ist."

Dr. Schüler zu Stollberg am Harz, spricht sich (a. a. O. S. 92) folgendermaaßen aus: „Von einem Arzte, welcher bereits 56 Jahre zählte, und in solchem Alter noch als Freund, als Anhänger der Homöopathik sich vernehmen läßt, kann mit Recht verlangt werden, die Gründe seines Uebertritts unverholen dargelegt zu sehen. Beinahe ein Vierteljahrhundert war ich auf dem lecken Schiffe der Allöopathik herumgeirrt, hatte auf die Bekanntschaft mit ihren so oft wechselnden Formen viel Geld und Zeit verwendet, und gleichwohl den ersehnten Orion nicht gefunden, welcher das dunkele Labyrinth der Heilkunde erleuchtet, oder den Schleier, der das Mysterium des Heilaktes verbarg, gelüftet hätte. Unter solchen Umständen wurde das Geschäft des gefühlvollen Arztes immer mißlicher und peinlicher. — Zwar hatte ich

schon früher meine Augen auf die Homöopathik gerichtet, war aber verführt durch das Geschrei der Zionswächter, und durch mehrere scheinbare Paradoxien dieser Lehre, von näherer Bekanntschaft mit ihr abgehalten worden, und den früheren Kunstansichten treu geblieben. Doch diese Zweifel an der Homöopathik wurden gar bald stark erschüttert, und zwar auf dem Wege der Erfahrung. Bald ward es mir zur Gewißheit, daß nicht die Quantität, sondern allein die Qualität den Sieg über die Krankheit entscheide. Ich war für die Homöopathik gewonnen, und habe trotz aller Schwierigkeiten den als richtig erkannten Weg nicht mehr verlassen, und theile hier einige der wichtigeren auf homöopathischem Wege bewirkten Heilungen mit ꝛc." —

Dr. Georg Roßbauer, Physicus des Börözer Komitats, sagt in einem Briefe an Dr. Stapf (a. a. O. S. 116) Folgendes: „Ich hatte vor 6 Jahren das traurige Schicksal, von 100 Ruhrkranken, welche ich allöopathisch nach den besten und berühmtesten Vorschriften behandelte, 21 sterben zu sehen. Dies bewog mich, indeß mit der Homöopathik vertraut geworden, bei der im Juli 1826 herrschenden Ruhrepidemie, wo in mehrern Distrikten von 90 Kranken 15, in einigen sogar von Hundert 25 bei der sorgfältigsten allöopathischen Behandlung starben, die Homöopathik anzuwenden; und ich darf versichern, daß sie meine Erwartungen aufs Schönste erfüllt hat. Denn von 803 so behandelten Kranken habe ich nur 18 verloren."

„Jeden Falls," sagt der Medicinalrath Dr. Stapf, a. a. O. VII. 2, S. 69, „wird man erkennen, daß die neueste Entdeckung Hahnemann's der Heilung der hoffnungslosesten Krankheiten Wege öffnet, welche sicher und leicht zu dem, fast unerreichbar scheinenden Ziele, der Vernichtung der schlimmsten und gefährlichsten Afterorganisationen — hier eines nach innen gerichteten, weit ausgebildeten Blutschwamms der Hornhaut — führen, und daß in ihr der Kunst und der Menschheit ein Licht aufgegangen ist, welches die erstere fähig macht, die beklagenswerthesten Leiden der letztern heilbrin-

gend zu lindern, oder, in den meisten Fällen, auch in völlige Gesundheit zu verwandeln." — Der Dr. Stapf war schon vor seiner Bekanntschaft mit der Homöopathik mehrjähriger Allöopath, seitdem aber ausschließlich aus Ueberzeugung Homöopath.

Der Leibarzt Ihrer königl. Hoheit, der Prinzessin Friedrich von Preußen zu Düsseldorf, Dr. Aegidi, berichtet a. a. O. S. 77 Folgendes: „Mehr als die glückliche Heilung einiger Krankheitsfälle, trug mein eigener mehrjähriger Leidenszustand dazu bei, mich von der Vortrefflichkeit der homöopathischen Methode zu überzeugen. Im Herbste 1820 hatte ich, damals Physikus des Johannisburger Kreises in Litthauen, das Unglück, auf einer in medicolegaler Angelegenheit unternommenen Reise, mit dem Wagen umzustürzen und mir eine starke Quetschung der linken Schulter zuzuziehen, bei welcher Gelegenheit ich auch einer heftigen Erkältung ausgesetzt ward. Nach sofort daheim veranstalteter örtlicher Blutentziehung und Anwendung des übrigen antiphlogistischen Verfahrens, gelang es mir in wenigen Tagen, die dringendsten Krankheitssymptome zu beseitigen. Doch blieb eine lähmungsartige Schwere des linken Oberarms zurück, wobei ich anfangs noch fähig war, Bewegungen mit dem kranken Gliede vorzunehmen. Nach einigen Wochen aber stellten sich periodisch höchst empfindliche Schmerzen ein, die von der Schulter zum Ellenbogen herabzuckten, die Beweglichkeit des Armes ward allmählig mehr und mehr gehindert, das Gefühl der Lähmung und Schwere nahm täglich zu, jeder, auch der leiseste Druck auf die kranke Parthie, selbst der durch die Kleidungsstücke verursachte, war unerträglich, das leidende Glied fing an abzumagern, während die Schulterparthie und das Ellenbogengelenke anschwollen. Meinem Berufe weiter nachleben zu können, fühlte ich mich nunmehr außer Stande, und nach vergeblicher Anwendung mehrerer zweckmäßig scheinender, innern und äußern Mittel unterwarf ich mich unbedingt der Behandlung einiger würdigen Collegen. Nach einjährigem Leiden fanden alle obigen Symptome in erhöhtem Grade

statt. Alle Beweglichkeit des leidenden Gliedes war aufgehoben, die kranke Schulter um 1½ Zoll tiefer stehend als die gesunde; die Gelenkknochen erschienen aufgetrieben, und die ganze Schulterpartie zeigte eine auffallende Deformität. Ich litt die fürchterlichsten Schmerzen Tag und Nacht, magerte besonders auf der kranken Seite sichtlich ab, und mein Zustand ward mehr und mehr kachektisch. Wir Alle erkannten in dem Uebel eine Omarthrocace im 2ten stadio. Zwei große Fontanellen und ein Haarseil brachten nur momentane Erleichterung; das Glüheisen endlich mit seiner Nachwirkung brachte das Uebel zum Weichen und versetzte es vollkommen in das Ellenbogengelenk. Zugleich entstanden auch an andern Theilen des Oberkörpers Knochenauftreibungen, die mir das Liegen sehr erschwerten. Die wirksamsten allöopathischen Mittel wirkten Nichts, und einige passend scheinende homöopathische Arzneien besserten meinen Zustand nur im Allgemeinen. Als zuletzt selbst die Weichgebilde litten, und die Haut ein gallertartiges Ansehn annahm, schrieb ich an Hahnemann, bat ihn um seinen Rath, und erhielt unter andern Folgendes zur Antwort: „„Bedenken Sie, wie so ganz kunstmäßig nach alter Observanz, die Fontanellen, das Haarseil und zuletzt die Haupttortur, das Glüheisen, war, mit aller der Eiterung hinterdrein.““ Dadurch geschieht, scilicet! dem ganzen Körper kein Leid, kein Eintrag; es war ja blos lokal; da wird der bloße Krankheitsstoff recht leibhaftig herausgezogen werden, und wenn der durch die lange Eiterung herausgelaufen ist, so ist Schultergelenk und der ganze Körper frisch und gesund! „„Aber was erlebten Sie nach allen diesen Hoffnungen? Wie sehr griff das Uebel nicht um sich! Wie thörigt sind alle diese materiellen Theorien, und wie unbarmherzig ihre Anwendung zur Qual der Menschen! Es wird nun aber wohl ein Strahl der Wahrheit in diese uralte Finsterniß dringen; es wird anfangen zu dämmern. Ihr Uebel ist weit älter, als Sie wähnen. Sie müssen früher entweder in Berührung mit einem Krätzigen gekommen sein, oder als Kind einen Ausschlag auf dem Kopfe gehabt

haben.““ — Wie sehr mußte ich über die Bestimmtheit des erstern Ausdrucks erstaunen! Als Unterarzt im Charité-Krankenhause zu Berlin öffnete ich im Frühjahre 1815 einem auf der Station der Scabiösen befindlichen Mädchen ein Furunkelgeschwür, und ritzte mich dabei unbedeutend am rechten Mittelfinger, so daß ein kleiner Blutstropfen der Stelle entquoll. Diese zeigte den folgenden Tag ein mit heller Lymphe gefülltes Pustelchen, das unerträgliches Jücken und Brennen verursachte, und sogleich mit Höllenstein gebeizt wurde. Am folgenden Morgen aber ging wider alle bisherige Erfahrung der Schorf ab, und hinterließ eine kleine Excoriation. Nach etlichen Tagen mußte ich der Armee nach dem Rhein folgen, und durch die Reise mit der Post gereizt, verschlimmerte sich die Wunde. Hand und Arm waren stark geschwollen, und nur Ruhe und warme Fomentationen erleichterten mich, doch erst in Paris gelang es mir, eine Vernarbung zu bewirken. Bald darauf erlitt ich einen acuten Rheumatismus der linken Schulter, der nach einigen Wochen ohne Rückfälle beseitigt ward. Von da an habe ich mich stets wohl gefühlt, bis auf flüchtige Schmerzen, die bisweilen wie elektrische Funken die Schulter durchzuckten. Ich begann nun, die mir überschickten 9 Pulver einzunehmen, welche binnen 30 Täge verbraucht werden sollten. Aber erst in der fünften Woche zeigte sich eine günstige Veränderung. Ich wollte meinen Augen nicht trauen, als ich nach einer sanft verschlafenen Nacht mit dem Gefühl bisher nie empfundenen Wohlseins erwache, meinen kranken Arm mit ziemlicher Leichtigkeit zu heben, und, o Wunder! ihn im seither steifen Ellenbogengelenk zu beugen und zu strecken vermag. Während einer einzigen Nacht hatte die enorme Geschwulst so bedeutend abgenommen, daß man das Ellenbogengelenk jetzt hager nennen konnte. Nun verging aber auch kein Tag, an welchem die Besserung nicht auffallende Fortschritte machte, und nach Verbrauch der Arznei war ich vollständig hergestellt, habe auch seit dieser Zeit bis jetzt nie, selbst bei Witterungsveränderungen, Gemüthsaffect und andern schädlichen Einflüssen

nicht, irgend eine schmerzhafte Empfindung, oder auch nur ein Schwächegefühl im früher kranken Arme gehabt. Ungeachtet meiner Herstellung glaubte ich meine Gesundheit doch noch durch den Gebrauch von Töplitz befestigen zu müssen, zog mir aber dadurch einen lästigen Kniesschmerz zu. Darum besuchte ich auf der Rückreise Herrn Hofrath Hahnemann, der mir abermals Arznei gab, mit der Weisung, sie erst in meiner Heimath zu brauchen. Ich war aber kaum zu Hause, als ich von einem fürchterlichen Gonagra beider Knie heimgesucht ward, welches den ganzen Winter und den nächsten Sommer über mit abwechselnder Heftigkeit mich peinigte. Nach dem Gebrauch der homöopathischen Arzneien wich aber mein Uebel vollständig und mein körperliches Befinden erlangte nach dieser Zeit eine Stärke, deren ich selbst vor meiner mehrjährigen Krankheit nie in dem Maaße mich zu erfreuen hatte. Wie oft bin ich seither auf Reisen den feindlichsten Einflüssen einer bösen Witterung bei Tag und Nacht, und vielen andern schädlichen Potenzen ausgesetzt gewesen, deren leisesten Eindrücken ich früher ohne Ausbruch der peinlichsten Leidenszufälle nicht widerstanden haben würde, ohne irgend einen nachtheiligen Eindruck auf mein stets ungetrübtes Gesundheitswohl zu erfahren."

Der Dr. Kammerer, Stadtarzt zu Schwäbisch Gemünd, schreibt an den Medicinalrath Dr. Stapf (s. a. a. O. VIII. 1, S. 79): „Ich habe die homöopathische Heilkunst bereits in den verschiedenartigsten Krankheiten angewendet und heilkräftig gefunden, so daß ich erfahrungsmäßig die Behauptung aufstellen darf: die Homöopathie ist allgemein anwendbar, und leistet in jeder Krankheit mehr, als jede andere Heilmethode, und man erreicht mit ihr den Heilzweck „„„tuto, cito et jucunde"" jedenfalls am sichersten." — Und derselbe drückt sich über den angeregten Gegenstand a. a. O. IX. 2, S. 132 folgendermaaßen aus: „Hahnemanns Schöpfungen gleichen den literarischen Kunstwerken der alten Griechen und Römer, welche sich, weil sie ewig schön und wahr, oder

um mich kunstgerecht auszudrücken, weil sie klassisch sind, durch tausende von Jahren in lebendigem Andenken erhalten haben, zu allen Zeiten gleich hochgeschätzt und wegen ihrer Vollkommenheit von allen Freunden der Künste und Wissenschaften nachgeahmt und studirt werden. Wie diese, wird dereinst die von Hahnemann gelehrte Medicin als eine klassische bezeichnet werden, und wir haben von nun an zum erstenmal etwas Positives, welchem die medicinischen Phantome aller Jahrhunderte bis auf gegenwärtige Zeit weichen müssen," und S. 135: „Wenn man fragt, wie weit hat es die allöopathische Schule in 2000 Jahren in der Heilkunst (ich meine nicht die eigentliche Naturwissenschaft) gebracht? — so darf man keck sagen: „„„Im Wesentlichen nicht weiter als Hippokrat, der Anfangspunct dieser Schule."" Fragt man: wie weit es die Homöopathik in 30 Jahren gebracht? so darf man mit Gewißheit sagen: „„„weiter als die Allöopathie in 2000 Jahren."""

„Nach mehrjähriger allöopathischer Praxis," schreibt Dr. Kretzschmar a. a. O. VIII. 1, S. 110 ff. „kehrte ich mehr und mehr von aller Theorie zurück, hielt mich allein an die Erfahrung, und sahe zuletzt, was sich leider jedem aufrichtigen Allöopathen aufdrängt — daß wir nichts wissen, ja ich gelangte endlich zu dem Resultate: unsere ganze Kunst ist eine feine Betrügerei und wir selbst betrogene Betrüger. Vor 5 Jahren sagte mir mein nun verstorbener Freund, Dr. Süß zu Wittenberg, in 20 Jahren ist unsere ganze Medicin durch die Homöopathik über den Haufen gestürzt und steht neugebildet da. Ich lachte. Da ward ein Kranker von mir gerade zu Leipzig zur Messe von seinem Magenkrampfe befallen und an Hahnemann verwiesen. Er erhielt mehrere Pulver und den Rath, statt des Kaffees Milch zu trinken. Sein Uebel ward gehoben. Das nahm ich mir zu Herzen, schob Alles auf die fehlerhafte Diät und quittirte den schwarzen Trank selbst. Dies befreite mich dauerhaft von alten Krämpfen in Brust und Leibe. Erst Rau's Schrift machte mich aufmerksam. Eben litt ich an einem Gesichts-

reißen, das ich mit mit allen ordentlichen Mitteln und äußeren Proceduren nicht heilen konnte. Ich langte den schon früher angeschafften ersten Theil der R. Arzneimittellehre, der seit zwei Jahren staubbedeckt dastand, wieder hervor, und nux vomica schien zu passen. Einige Hunderttheilchen eines Grans heilten mich. Eine gleiche Heilwirkung brachten sie bei einem andern Krankheitszustande meiner Frau hervor. Ich hätte müssen blind sein, wenn ich mit offnen Augen nicht hätte sehen wollen, habe mich seitdem in die neue Lehre völlig hineinstudirt, sie, wo ich nur konnte, und immer mit Nutzen ausgeübt und mich völlig von ihrer Wahrheit überzeugt."

Der russische General Worosdin, jetzt zu Neapel, schreibt an seinen Freund, Dr. Bigel in Warschau, folgende wichtige Neuigkeit. „Dr. de Dratkis, Leibarzt des Königs, hat im Laufe des jetzigen Winters vielfältige Versuche mit der homöopathischen Heilmethode im größten Militärspitale Neapels angestellt, welche vom glücklichsten Erfolge gekrönt wurden," s. a. a. O. S. 117 f.

Der Dr. G. A. Weber, Großherzogl. hessischer Hofrath und Leibarzt Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Salms-Lich- und Hohensalms, sagt a. a. O. VIII. 2, S. 55 f.: „Nachdem ich das Schwankende und so höchst Ungewisse der ganzen medicinischen Wissenschaft kennen gelernt hatte, führte mich eine höhere Bestimmung, anders kann ich es nicht nennen, nach Braunschweig, wo ich den würdigen Herrn Hofrath und Leibarzt Dr. Mühlenbein kennen lernte, der damals nach 33jähriger, mit Beifall belohnter, allöopathischer Praxis, seit 7 Jahren die Homöopathie practisch ausgeübt hatte. Er führte mich in die homöopathische Praxis ein, ihm vorzüglich habe ich meine practische Ausbildung zu verdanken. Er war und ist mir Lehrer und väterlicher Freund, und nie werden die Gefühle der innigsten Verehrung, Liebe und Dankbarkeit, die ich ihm weihe, in mir erlöschen."

F. B. Quadri, Professor der Augenheilkunde an der k. Universität zu Neapel, las in der Versammlung der königl. Akademie zu Neapel, den 10ten März 1829, Folgendes vor

(s. a. a. O. S. 164 f.): „Ich begab mich gestern in Gesellschaft einer hohen Person, die es sich sehr angelegen sein läßt, zum Besten der leidenden Menschheit die geschicktesten und verständigsten Aerzte zu wichtigen Untersuchungen aufzumuntern, nach Puzzuoli, um daselbst eine Beobachtung zu bestätigen, welche für die Arzneikunst, ja für die Menschheit von höchster Wichtigkeit ist. — Gegen das Ende des vergangenen Herbstes herrschten in dieser Gemeine Pleuresieen und Pulmonieen epidemisch, welche von einem hitzigen Fieber, gastrischen Symptomen und Delirien begleitet waren. Der sehr geschickte Künstler, Dr. G. Simone, behandelte die Erkrankten antiphlogistisch, durch Blutegel u. s. w., verlor aber trotz einer so gut berechneten Behandlungsweise doch mehrere Kranke. — Nachdem nun mein braver College unter diesen Umständen sich mit der Homöopathie vertraut gemacht hatte, bediente er sich nach Hahnemanns Angabe des Akonits in dieser verderblichen Krankheit, und von diesem Augenblick an wurden, zur größten Verwunderung Aller, die Kranken, ohne Aderlässe, ohne Blasenpflaster, durchgängig geheilt. — Ich selbst habe aus dem Register dieses Hospitals die Namen von 40 an Lungenentzündung darniederliegenden Kranken aufgeschrieben, die sämmtlich im Laufe der letzten 4 Monate auf diese Weise geheilt worden sind, ohne ein Recidiv zu bekommen, wie dies sowohl die Wiedergenesenen, als auch die Umgebungen bezeugen."

Der Dr. Carl Haubold, ausübender Arzt und ordentliches Mitglied der naturforschenden Gesellschaft zu Leipzig, bevorwortet a. a. O. IX. 1, S. 90 ff. von ihm vollführte homöopathische Heilungen folgendermaaßen: „Vor 7 Jahren noch war ich ein eifriger Bestreiter des Hahnemannschen Systems. Inzwischen erweiterten sich meine ärztlichen Geschäfte, und je tiefer mich dieselben in das Gebiet der practischen Heilkunde hineinführten, desto lebhafter fühlte ich auch die Lücken der alten Schule. Das frühere Zutraun fing an zu wanken, und mein Gemüthszustand war jetzt eben nicht der glücklichste. In dieser peinlichen Lage drangen sich

mir viele, früher in homöopathischen Schriften gelesene Stellen als Wahrheit auf, und andere wurden mir wenigstens deutlicher und verständlicher. Jetzt glaubte ich es der Stimme meines Gewissens und der leidenden Menschheit schuldig zu sein, mit neuem Eifer Homöopathie zu studiren und sie dann practisch zu prüfen. Mit festem Willen schritt ich rasch zur That. — Eine geraume Zeit hindurch betrieb ich diese neue Lehre mit wahrer Aufmerksamkeit und nur im nöthigen Zusammenhange, und suchte mir ihre, der Natur höchst angemessene, Grundlehren zu eigen zu machen; später erst wagte ich selbst Versuche am Krankenbette zu machen, und sah bald zu meiner großen Verwunderung den glücklichsten Erfolg dieser neuen Behandlung."

Der Dr. Constantin Hering zu Paramaribo in Surinam, äußert sich a. a. O. X. 1, S. 61 f.: „Das größte Hinderniß ihrer Ausbreitung ist die hohe Ausbildung, welche Hahnemann seiner Lehre gegeben hat. Es ist noch kein Beispiel in der Geschichte der Wissenschaft, daß ein einziger Forscher in so rascher Folge eine solche Reihe der merkwürdigsten Entdeckungen, von denen eins immer zur andern führte, der Welt mittheilte. Vielleicht hätte man nun im allgemeinen die erste begriffen, wenn es bei ihr geblieben wäre. Aber Hahnemann konnte darauf nicht warten. So wie sich nun das Gebäude immer stolzer und kühner erhob, so wurde es auch den Unwilligen immer unzugänglicher. Sie haben die Verdünnung der ersten Grade noch nicht begriffen, da hören sie von Decillionteln; sie schütteln das Haupt noch über solch einen Tropfen, da werden ihnen die Streukügelchen empfohlen; sie haben sich über solch ein Kügelchen noch nicht ausgewundert, so erfahren sie, daß man daran nur zu riechen habe, und während sie sich noch darüber entsetzen, wandelt ein Grausen sie an: solch eine Gabe wirke vierzig und mehr Tage lang! Alle diese Entdeckungen sind auf dem Wege der Erfahrungen gemacht worden."

Ein früherer Allöopath, der Großherzogl. hessische Physikus in Grünberg, Dr. Glaser, sagt a. a. O. S. 83 f.:

„So wie der frühere ehrliche Zuruf Hahnemanns: „„Macht es nach und macht es genau nach!““ ohne Gehör zu finden, verhallte, so unterlassen es jetzt die Meisten, der Wahrheit der Lehre Hahnemanns von dem häufigen Vorkommen chronischer Siechthume, welche in latenter Psora begründet sind, genau nachzuforschen, und ziehen es vor, die Sache als etwas Uebertriebenes, mit den Systemen der Aetiologie sich nicht Vereinigendes, blindhin absprechend, zu verwerfen. — Die Beobachtung und Ueberzeugung von der Wahrheit einzelner sinnlicher Wahrnehmungen und Thatsachen wird immer der ächte Prüfstein einer Theorie sein, und sie sind es auch vorzugsweise bei der von Hahnemann aufgestellten Theorie über die homöopathische Heilung der chronischen Krankheiten. — Was ich in dieser Beziehung beobachtet und erfahren habe, theile ich in dem Archiv für die homöopathische Heilkunst wahr und treu mit.“

Ein vielerfahrner Allöopath, der Dr. Karl Preu, königl. baierischer Stadtgerichtsarzt zu Nürnberg, legt a. a. O. X. 3, S. 54 folgendes treffliche Zeugniß für die Homöopathie ab: „Uebereinstimmung in den Ansichten, und daraus reflectirende allgemeine Sicherheit in der Praxis ist es, was das Handeln der Homöopathen von dem gewöhnlichen Treiben der Allöopathen wesentlich unterscheidet.“

Dr. Paul Wolf in Dresden, früher Allöopath, sagt a. a. O. XI. 1, S. 34: „Die Leistungen homöopathischer Aerzte in der Syphilis und andern Krankheiten, welche die Anhänger der ältern Schule mit denselben Mitteln, doch mit andern Ergebnissen behandeln, wie wir, gehören unverkennbar zu den schönsten und wohlthätigsten Resultaten der Entdeckungen und Lehren, welche wir dem großen Begründer der Homöopathik verdanken.“

Dr. J. Attomyr, Leibarzt bei der Gräfin Petronell, geb. Apponyi, in Homona in Ungarn, erzählt a. a. O. XI. 2, S. 160 ff., daß er im October 1830, in Verbindung mit dem Obermedicinalrath Dr. Ringseis in München, der die Homöopathik am Krankenbette habe kennen lernen wol-

len, praktische Versuche damit unter den allerungünstigsten Verhältnissen, welche die Kabale der Gegner gefliſſentlich geschaffen, angestellt habe, und sagt dann Folgendes: „Wer nur einigen Begriff von der Homöopathik hat, wird einsehen, daß, bei so bewandten Umständen, von 100 wohl 99 hätten sterben können, ohne daß man der Homöopathik auch nur den geringsten Vorwurf hätte machen dürfen. Aber trotz dieser ungeheuern Hindernisse gelang es uns doch, Heilungen zu vollbringen, denen keine bisherigen allöopathischen gleich kommen."

Der Dr. Ritter von Lichtenfels zu Wien, schreibt an den Dr. Preu zu Nürnberg unter dem 14ten December 1831 (s. a. a. O. XII. 1, S. 135): „Die Ergebnisse der homöopathischen Behandlung der Cholera hier zu Wien, wie auch neuerlich in Mähren, sind im Vergleiche jener der Allöopathik nicht anders als günstig zu nennen, und müssen der neuen Lehre, die sich nun auch in einer so akuten und fürchterlichen Krankheit bewährte, in den Augen eines jeden Billigen, der sie nicht verschließt, ungemein erhöhen."

Der Dr. Hoffendahl, zu Milderitz bei Woldegk in Mecklenburg-Strelitz, spricht sich a. a. O. XII. 2, S. 168 ff. in folgender Weise aus: „Es ist weder mein Amt, noch meine Absicht, der Homöopathie eine Lobrede zu halten, denn alles Gute muß durch sich selbst sprechen; wenn ich indessen meine Freude äußere über das Gedeihen eines Werkes, welches ich nach besten, wenn auch schwachen Kräften fördern zu helfen bemüht bin, so glaube ich nur meine Achtung gegen dasselbe auszudrücken. Gleichwie das Wahre überhaupt nur eine Zeitlang verkannt und niedergekämpft werden kann, aber endlich doch siegreich aus dem Kampfe hervorgeht, so hat das homöopathische Heilverfahren bereits die Feuerprobe bestanden, indem dasselbe manchen früheren Gegner jetzt zu seinen eifrigen Anhängern zählt. — In der k. k. Josephs-Akademie zu Wien als feldärztlicher Zögling gebildet, und von da als Militairarzt erst nach Neapel im J. 1821 geschickt, hatte ich Gelegenheit, einige glückliche homöopathische Kuren vom Dr.

Recher zu sehen. — Im J. 1824 nach Wien zurückgekehrt, war ich so glücklich, bei meinem früheren Chefarzt, dem Herrn Dr. Anton Schmit, nunmehrigem Leibarzt des Herzogs von Würtemberg in Wien, viele homöopathische Heilungen gelingen zu sehen, welche allöopathische Aerzte umsonst versucht hatten. — Ich setzte nun sowohl das Studium der Homöopathie als Allöopathie fort, und während ich in den Jahren 1827 und 1828 die Klinik in Berlin besuchte, unterließ ich nicht, bei Kranken, die mir zur Behandlung außer der Klinik übertragen wurden, das homöopathische Heilverfahren, und zwar mit glücklichem Erfolge, in Anwendung zu bringen, u. s. w."

Der großherzogl. hessische Hofrath und Physikus zu Lauterbach, Dr. Gottlieb Ludwig Rau, führt in seiner Schrift: Ueber den Werth des homöopathischen Heilverfahrens S. 205, folgende nicht unerhebliche Vorzüge desselben an: „1) Die Heilung der Krankheiten wird mit wenigen und wohlfeilen Arzneien bewerkstelliget. 2) Die Arzneien sind meistens geschmacklos, können daher medicinscheuen Kranken, vorzüglich Kindern, ohne deren Wissen beigebracht werden. 3) Die Heilung der Krankheiten geschieht ungleich leichter und schneller, als nach irgend einer andern Methode. Die Reconvalescenz erfolgt mit Riesenschritten. 4) Der Homöopathiker heilt viele Krankheiten schnell und dauerhaft, ohne nachher noch mit der Entfernung der schädlichen Nachwirkung großer Arzneigaben kämpfen zu müssen. 5) Er heilt viele Krankheiten, gegen welche alle vorherige Heilversuche wenig oder nichts ausrichteten. 6) Selbst wenn er aus Irrthum ein unpassendes Arzneimittel gegeben haben sollte, schadet er damit wegen der Kleinheit der Gabe nie positiv, und der Nachtheil des Irrthums ist bloß Zeitversäumniß; dahingegen der irrende Allöopathiker leider nur zu oft nicht mehr im Stande ist, begangene Fehler wieder gut zu machen."

In dem Briefe an Frankreichs Aerzte über die Homöopathie von dem Grafen S. des Guidi, Dr.

der Medicin und Philosophie, ehemal. Prof. der Mathemat. an der Centralschule von Ardèche, Officier der Universität Frankreichs, Insp. der Akademie zu Lyon, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften u. s. w., aus dem Französischen übersetzt von R. Leipzig, 1832, sagt der Verf. S. 38 ff. erstaunt, seine seit vielen Jahren kranke, von den berühmtesten Aerzten aufgegebene, Gattin durch den Dr. de Romani homöopathisch geheilt zu sehen, Folgendes: „— — — ich mußte am Ende wohl gestehen, daß eine neue Thatsache, welche mir unglaublich schien, deshalb doch nicht weniger eine Thatsache bleibt, und daß das Maaß meiner Begriffe etwas zu kurz sei für die Kräfte der Natur und die Entdeckungen eines Genies. Ich stellte an mir, an Anderen Versuche an, und bald wurde meine Ueberzeugung unerschütterlich. Ich wohnte Jahre hintereinander dem Lehrcursus der (homöopathischen) Klinik bei, welcher mittlerweile von den DD. de Romani und Horatiis zu Neapel eröffnet worden war, diesem interessanten Cursus, dessen sämmtliche Resultate so viele Journale travestirt haben. Ich studirte aus allen Kräften und mit einigem Nutzen; Dank vorzüglich den Schriften, den lichtvollen Vorträgen und der unendlichen Güte des Dr. de Romani, für welchen meine Erkenntlichkeit nie erlöschen kann. — Die Umstände führten mich, ein Jahr später, nach Ereste zurück, woselbst meine homöop. Curen gesammelt und durch unwiderleglichen Erfolg gerechtfertigt wurden. (Cf. Efemeridi di medicina omöopatica. Napoli, 1829, 1830.) — Eben so erging es in Lyon, welches zu wählen die billigste Gerechtigkeit mir zur Pflicht machte, um daselbst den ersten Stern der Homöopathie für Frankreich aufgehen zu lassen, und wo seit zwanzig Monaten vielfältige Curen, und oft bei den ausgezeichnetsten Personen, sowohl in Betreff ihres Geistes, als auch der Stellung nach, welche sie im bürgerlichen Leben einnehmen, täglich auf eine hervorstechende Art Beweise zu Gunsten dieser Lehre abgeben. Solche Thatsachen konnten der Aufmerksamkeit einer eben so gerechten als wohlunterrichteten Universität, wie die zu Lyon ist, nicht entge-

hen; viele Aerzte aus der Stadt und Umgegend haben sich, nach angestellten strengen Untersuchungen einiger Curen, welche ich gemacht hatte, mit einer immer wachsenden Theilnahme, auf das Studium der neuen Lehre gelegt; viele unter ihnen üben sie mit einem ehrenvollen Erfolge aus; ich habe mir es stets zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, zur Benutzung dieser Herren: Bücher, Manuscripte, Medicamente und Alles, was mein schwacher Rath ihnen Nützliches verschaffen konnte, anzuschaffen; oft haben sie mir die Ehre erzeigt, meinen öffentlichen Consultationen des Sonntags beizuwohnen, und ich schätze mich glücklich, auf diese Art haben behülflich sein zu können, in ihnen für die Homöopathie ihrer so würdige Stützen zu verschaffen. — Da ich auch angegangen wurde, brieflich gefährliche und rebellische Krankheiten, in Paris und andern entfernten Städten, zu behandeln, sah ich mich bald in Verbindung mit Aerzten aller Weltgegenden und der benachbarten Orte, und habe mich beeilt, ihnen jede Aufklärung, um die sie mich angingen, zu geben. So kann die Homöopathie schon eifrige Anhänger, Verbreiter und sie ausübende Aerzte in Paris, Rimes, Bordeaux, Bourg, Macun, St. Etienne, Besançon, Vavey, Lausanne, aber besonders in Genf aufweisen. Unter vielen Krankheiten, die ich mit Erfolg in dieser letzten Stadt behandelt habe, wurden zwei höchst gefährliche Fälle unter den Augen des Dr. Dufresne geheilt, und zwar so, daß seine Verwunderung und seine Theilnahme den höchsten Grad erreichte. Er erwies mir alsbald die Ehre, an mich zu schreiben, und es war mir sehr erfreulich, ihn selbst sogleich in eine directe Verbindung mit Hahnemann zu bringen. Dr. Dufresne, ein geschickter Arzt der alten Schule, welcher mit sehr viel Forschungsgeist begabt, und ganz unpartheiisch ist, hat dann, nachdem er durch eine Reihe von methodisch und genau angestellten Versuchen die ganze Wahrheit der Homöopathie erkannt hatte, das Studium derselben mit der Wärme seiner Jahre und mit der ihm angebornen Kraft betrieben. Seine neue Behandlungsweise ist schon eine der glücklichsten und

ausgebreitetsten, und er hat mit einigen Freunden ein homöopathisches Journal gestiftet, welches viel Theilnahme erregt. So wird Genf, diese ruhmwürdige Stadt, welcher unter so vielen andern Vorzügen auch die Ehre gebührt, daß sie so großen Theil an der Einführung der Kuhpocke auf dem Continente nahm, ohne Zweifel auch den Ruhm gewinnen, daß sie die Verbreitung der Homöopathie in dem französischen Europa kräftig befördern wird. — Ich halte ein, verlegen, so lange genöthigt gewesen zu sein, von mir zu sprechen; es war jedoch vielleicht nothwendig, Ihnen Ereignisse mitzutheilen, welche darthun, wie viel Hindernisse oft die ersten Schritte der Homöopathie aufhalten, wie viele Zufälligkeiten sie nöthig haben kann, um die ersten Blicke auf sie zu ziehen; allein wie dann der kleinste Funken hinreichend ist, um viele Augen zu bescheinen und viele Fackeln in Brand zu setzen. Was würde geschehen sein, wenn an meiner Stelle, und unter den verschiedenen Umständen, die mich in die Vorlesungen der Herren de Romani und de Horatiis führten, das Schicksal einen von den überlegenen Köpfen, welche bestimmt sind, jede Sache in schnellen Umschwung zu setzen, dahin geführt hätte, so einen wie Bichat, Broussais? Und warum nicht Broussais selbst? Ein Mann von dieser Kraft ist nicht geschaffen, von irgend einer Wahrheit zurückzuweichen; und es giebt in dem weiten Reiche, welches Hahnemann gegründet hat, mehr als einen Scepter zu führen. — Meine Herren, ich habe mich bemüht, die Vorurtheile zu schwächen, welche sich am meisten in Frankreich der Prüfung der Homöopathie entgegenstellen; wäre mir es gelungen, Sie zu dieser Prüfung geneigt zu machen! Die Homöopathie verlangt nichts weiter! Weder meiner schwachen Fürsprache bedarf sie, noch der eines Andern, wenn sie sich nur selbst einmal vor Ihnen zeigen darf."

Herr C. M. Peschier, med. Dr., Redacteur der Bibliotheque homoeopathique, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied u. s. w. schreibt an den Director des homöopathischen Centralvereins unter Andern: „Ich kann dem

dringenden Verlangen, das Fest des großen Hahnemanns den 10ten August mit Ihnen zu feiern, nicht widerstehen, des Mannes, dessen Scharfsinn, dessen tiefdringender Blick, mit einem Worte, dessen hohe Geisteskraft mich mit jedem Tage mit höherer Bewunderung für ihn erfüllen. Ich werde meine 50 Lebensjahre, mit meinen 23 Jahren als praktisirender Arzt, ihm zu Füßen legen, und ihm offen sagen, daß ich erst seit 9 Monaten (seit ich mich mit der Homöopathik beschäftiget habe) ein Schüler der Heilkunst bin." S. Zeitung der homöop. Heilkunst für Aerzte und Nichtärzte von Dr. Schweickert, 22sten August 1832 p. 118.

Herr Dr. Joseph Bákody zu Raab in Ungarn, der seit dem Jahre 1820 die ärztliche Praxis überhaupt, und seit dem Jahre 1826 die homöopathische ausübt, hat nicht nur in Bezeichnung der verschiedenartigsten Krankheiten, sondern auch vorzüglich in der der Cholera, indem er vom 28sten Juli bis 8ten September 1831 an der Cholera 154 — 148 Genes. und 6 Gest. — und an sporadischen Krankheiten 69 — 67 Genes. und 2 Gest. — behandelte, so daß also bei der homöopathischen Behandlung das Verhältniß der an der Cholera Gestorbenen zu den Genesenen wie 2 zu 49 sich bestimmt, während bei der allöopathischen, die homöopathisch Behandelten mit eingerechnet, nach authentischen Nachrichten dies Verhältniß in der Königl. Freistadt Raab wie 5 zu 7 sich gestaltet, durch Anwendung der Homöopathik den glücklichsten und glänzendsten Erfolg erzielt. Die Wahrheit obiger Angaben wird durch 20 von den Herren Ignatz von Vajda, des löbl. Raaber Comitats Stuhlgeschworner, und Ernst von Neuhold, des löbl. Raaber Comitats Stuhlrichter, gerichtlich beglaubigte Zeugnisse, von denen wir nur einige ausheben wollen, bestätigt. Unter diesen Zeugnissen lautet nämlich zum Beispiel das zweite, ausgestellt von dem evangelischen Prediger Matthäus Haubner, dd. Raab den 18ten Juni 1832: „Wenn ein Arzt, der die herrliche Kunst — der kränkelnden menschlichen Natur bei ihren Anstrengungen, die verlorne Gesundheit wieder zu erlangen, hilf-

reich beizustehen — mit Sachkenntniß, Geschicklichkeit und humaner Theilnahme geltend zu machen weiß, die Hochachtung aller Gebildeten verdient: so verdient in allen diesen Rücksichten Herr Dr. Joseph von Bakody, ausübender homöopathischer Arzt in der k. Freistadt Raab, dieselbe gewiß in einem erhöhten Grade. Die bedrängnißvolle Zeit der Cholera — schrecklichen Andenkens — ist eine Zeit seines wahren Ruhmes, in welcher sich derselbe als Arzt durch Geschicklichkeit, als Mensch durch Leutseligkeit ehrwürdig gemacht hat. Seine noch neue und ungewohnte Heilart hatte Anfangs das Schicksal, daß man seine Zuflucht nur in den verzweifeltesten Fällen zu ihr nahm. Aber gerade dieser Umstand bereitete Herrn Dr. Bakody und seiner Homöopathie in der Folge die ausgezeichnetste Anerkennung. Die glücklichen Erfolge seiner Bemühungen mußten um so auffallender werden, je überraschender sie auf diese Art wurden. Der Zulauf der Hülfesuchenden ward bei ihm bald so stark, daß der edle Arzt den großen Anforderungen nur zu genügen vermochte, indem er — sich selbst opfernd — Tag und Nacht seinem menschenfreundlichen Geschäfte oblag. — Unterfertigter — als Hausvater muß ich Herrn Dr. Bakody segnen, daß er — nächst Gott — durch seine geschickte homöopathische Verwendung von meiner von der Cholera stark bedrohten lieben Gattin die Gefahr glücklich abwehrte, — eine meiner Dienstbotten aber aus dem bereits aufs Höchste gestiegenen Uebel rettete; — als Seelsorger muß ich ihn rühmen, daß er meiner Heerde manches theure Glied erhielt; — als Menschenfreund muß ich ihn ehren, daß er seine Hülfe mit ächt christlichem Sinne Armen und Reichen, Juden und Christen gleich liebreich angedeihen ließ. — Indem ich dieses hiermit gewissenhaft anerkenne, erfülle ich eine theure Pflicht, welche mir Hochachtung für wahres Verdienst überhaupt, und Dankbarkeit gegen meine Wohlthäter insbesondere auferlegt." — Und das dritte, ausgestellt von dem reformirten Prediger, Joseph Barthalos: „Super faustissimo excellentissimae Curae Homoeopathicae Successu, — ut ut exactissime mihi ex-

periri fortuna faverit. — Solertia Spectabilis Domini Med. Doctoris Josephi Bakody, in Lib. Regiaque Civitate Jaurinensi in Hungaria, eximie culminantis, hisce, duos nunc praeprimis casus, in propria mea familia obvios, complectentibus, signare debeo. 1) A triennio inde, ad tempus usque funeste saevientis morbi epidemici orientalis, Consortem meam carissimam, Hysterica adfectione et Hepatis induratione miserande adflictam, — frustra biennii intercapedine tribus Ampullariis, vel si mavis Allopathiae Cultoribus contra propinquam mortem desudantibus, — Egregius vir, Med. Doctor Josephus Bakody, decursu unius anni, — ut praevie effatus est, — divina sua ante morti creptam, mihi salvam et sanam restituit. — Et quum 2) Salutaribus his Domo meae adjunctis, pestilentissima irruperit lues Morbi Asiatici: iterum acceptissimus Familiae meae Hippocrates, Socero meo colendissimo et Conjugi carissimae, sic fuit succurrere compos, ut fatali hujus Pestis indubia indagine, Vertigine pura — Diarrhoea aquosa et muco squalido, — dolorum Praecordia stringentium dira asperitate, illico sublata, brevi felices convaluerunt. — Super quibus immaculato corde praesentes dedi Testimoniales Jaurinii d. 20. Junii 1832.“

Herr Dr. Joseph Bakody selbst sagt in einem Schreiben an den Dr. Anton Schmit, Leibarzt der Herzogin von Lucca, in welchem er demselben die Resultate der homöopathischen Cholerabehandlung zu Raab in Ungarn mittheilt, Folgendes: „Meine getreue Darstellung, mit den unzweideutigsten Zeugnissen von Personen jedes Standes verbürgt, möchte sie doch in aller Herzen dringen, und die unwiderlegbare Wahrheit der Grundsätze und der Thatsachen der homöopathischen Heilkunst, die ohnerachtet aller Hindernisse unaufhaltsam überall vorwärts dringt, auch bei Ihnen Eingang finden, deren Pflicht und Ehre erheischt, das der Menschheit Heil Bringende, woher es immer kommen mag, aufzufassen, zu erforschen, zu prüfen und

anzuwenden. Die Wahrheit muß Jedem heilig sein, und eine Erfahrungswissenschaft, wie die Arzneikunde ist und bleibt, darf keine durch Erfahrung bewährte Thatsachen von sich stoßen, ohne sich selbst umzustürzen. Siehe Rechtfertigung des Dr. Jos. von Bakody in Raab gegen die grundlosen Angriffe zweier dasigen Aerzte, mit gerichtlich beglaubigten Belegen. Leipzig, 1832. Verlag von Ludwig Schumann. S. 30 ff. und S. 36.

Ein ferneres Zeugniß giebt der praktische Arzt und Privat-Docent an der Universität zu München, Dr. Roth, in seiner Schrift: Ueber die homöopathische Heilung der Krankheiten, ab, welches schon weiter oben, S. 23, in der Anmerkung * angeführt ist.

In Nr. 239 des Allgemeinen Anzeigers und der Nationalzeitung der Deutschen vom Sonntag, den 2ten September 1832 findet sich unter der Ueberschrift: Heilkunde folgende, mit „Beurtheilung der Homöopathie im Bulletin des Sciences Medicales 1830" überschriebene Notiz:

„Das zu Paris von der Gesellschaft zur Verbreitung gelehrter und gewerblicher Kenntnisse herausgegebene Bulletin der medicinischen Wissenschaften enthält im 10ten Hefte des Jahrganges 1830 S. 130 folgende Recensionen homöopathischer Schriften:"

„73. Homöopathische Heilanstalt zu Neapel (Observatore medico, VII. an. May 1829)."

„Der König beider Sicilien hat den Plan und das Reglement einer homöopathischen Heilanstalt genehmigt, welche unter der Leitung des in der medicinischen Literatur schon vortheilhaft bekannten Ritters, Cosmo Maria de Horatiis, in dem allgemeinen Militairhospitale zur Dreieinigkeit errichtet worden ist. Eine, unter den ausgezeichnetsten Aerzten der Hauptstadt ausgewählte Commission ist ernannt worden, allen Versuchen beizuwohnen. Die Arzneien, welche Dr. Hahnemann dem R. de Horatiis selbst überfendet hat, sind von den Vorstehern des Dienstes im Hospital geprüft worden; die Diagnose der verschiedenen Krankheiten, die Gat-

ung und Menge der gereichten Arzneien; die allmähligen Veränderungen ꝛc. werden durch ein förmliches Protocoll in Gewißheit gesetzt."

„74. Saggio di clinica omiopatica, etc. — Versuch einer homöopathischen Heilanstalt, zum ersten Male im Militairhospitale zur Dreieinigkeit öffentlich angestellt, durch den Professor C. Maria de Horatiis. In 4, 84 S., Neapel 1828."

„Um sich davon zu überzeugen, was von der Wirksamkeit der homöopathischen Heilart zu halten sei, hat der Verf. in einem Saale des Militairhospitals zur Dreifaltigkeit eine Reihe von Versuchen angestellt. Diese Versuche sind unter dem Beistande der Doctoren Bald, Grossi und Pezzila, und unter den Augen der Vorsteher des Dienstes im Hospital (Chefs de service de l'Hôpital), der Herren de Kusatis und de Simone gemacht worden ꝛc. und das angezeigte Werk berichtet die Resultate dieser Versuche. Der Verf. giebt eine sehr genaue Nachricht von 35 Beobachtungen über Krankheiten, welche durch die homöopathische Behandlung allein geheilt worden sind. Funfzehn dieser Beobachtungen haben verschiedene acute und chronische Krankheiten, als: Bräune, Masern, Lungenentzündung ꝛc. zum Gegenstande; acht betreffen mehr oder weniger complicirte, acute Harngangflüsse, und die übrigen acute und chronische Augenentzündungen *). Alle diese Krankheiten, von denen mehrere nach der Versicherung des Dr. de Horatiis als sehr schwer erschienen, sind der homöopathischen Behandlung, innerhalb einiger Tage, wie durch Zauberei, gewichen."

„Am Ende des Werkes befindet sich eine allgemeine Uebersicht, deren merkwürdigste Stellen hier folgen: „„Vom 14ten März 1828, dem Tage der Eröffnung der homöopa-

*) „In dem französischen Berichte, den ich genau mit obiger Uebersetzung verglichen habe, heißt es von den angeführten Krankheiten: l'angine, la rougeole, la pneumonie etc., huit à des blennorrhagies aiguës plus ou moins compliquées, et le reste à des ophthalmies aiguës et chroniques."

Anm. d. Red. des Allg. Anz.

thischen Heilanstalt an, bis zum 10ten August, haben wir in unserm Saal mehr als zweihundert, mit verschiedenen acuten und chronischen Krankheiten behaftete Individuen, aufgenommen und von dieser Zahl von Kranken nicht einen einzigen verloren. Ueberdies ist die Heilung der acuten Krankheiten, wie wir im Allgemeinen bemerkt haben, viel rascher erfolgt, und die Kranken haben nicht so lange Zeit zu ihrer Erholung gebraucht, als bei der Behandlung nach der gewöhnlichen Methode. Von den chronischen Krankheiten sind mehrere geheilt worden, und beinahe allen Kranken, welche nicht das Glück der gänzlichen Heilung gehabt haben, ist doch eine merkliche Linderung ihrer Krankheit zu Theil geworden. Mit einem Worte: die Abkürzung des Krankheitsverlaufs, die kurze Dauer, und, man möchte sagen, fast der gänzliche Wegfall der Reconvalescenz bei den acuten Krankheiten, die sonst gewöhnlich eine so lange Dauer haben; der Vortheil, daß man den armen Kranken das Lästige und den Schmerz allgemeiner und örtlicher Blutentziehungen; der Fontanelle; des Schröpfens; das Unangenehme der Brechmittel ꝛc. ersparen kann; das sind die ungemein großen Vortheile, welche die homöopathische Heilart gewährt."

Alle diese Zeugen bekräftigen ihre Aussprüche über die Homöopathik in ihren Schriften und Aufsätzen meistens noch durch die genaue Erzählung homöopathisch bewirkter Heilungen, welche hier anzuführen der Raum nicht gestattet."

Ferner geben mehrere andere Aerzte von Ruf, wie der Medicinalpräsident von Wolff zu Warschau (s. Hufelands Journal der prakt. Heilkunde, 1827, Aprilheft S. 1—36); der Dr. F. F. de Quin, Arzt Sr. Majestät des Königs der Belgier, Leopold, Mitglied des königl. Instituts zu London, der königl. Societät zu Edinburg, der Akademie der Medicin und des königl. Instituts zu Neapel, des homöopathischen Vereins zu Leipzig ꝛc. in seinem du traitement homoeopathique du Cholera, avec notes et appendice. Paris chez J. B. Baillière, libraire de l'académie royale de médecine, rue de l'école de médecine; à Lon-

dres, même maison. 1832; der Dr. Peschier zu Genf in der Vorrede zu seiner bibliotheque homoeopathique etc. etc., ein offenes Zeugniß darüber ab, daß sich ihnen die Homöopathik in der Erfahrung als eine vorzügliche Heilart erwiesen habe.

Endlich dienen zu Belegen für dieselbe Wahrheit die Heilungsgeschichten eines Apelt, Fischer, Franz, Gerstel, Groß, Hartlaub, Hartmann, Jäckel, Löevi, Marenzeller, Röhl, Rückert, Schröter, Schubert, Trinks, Veith, Wislicenus und vieler andern Aerzte, welche sich im Archive und andern homöopathischen Schriften aufgezeichnet finden, größtentheils aber gar nicht gedruckt sind, dagegen von Tausenden lebender Zeugen bestätigt werden.

Anhang II.

Alle Arzneimittel, welche in frischen Pflanzensäften zu haben sind, bereitet der homöopathische Arzt auf folgende Weise: Der frisch ausgepreßte Saft wird mit gleichen Theilen schwammzündenden, reinsten Weingeistes sogleich wohl gemischt und nach 24 Stunden gießt man von dem im gutverschlossenen, bei mäßiger Stubenwärme und fern vom Sonnenlichte aufbewahrten, Glase indessen abgesetzten Faser- und Eiweißstoffe das Helle ab zum Verwahren für den arzneilichen Gebrauch. Ein Tropfen von dieser Tinctur, mit 100 Tropfen Weingeist durch zwei abwärts geführte Schläge des Armes, in dessen Hand man das Mischungsglas hält, geschüttelt, giebt eine hundertfache Potenzirung ($\frac{1}{100}$); hiervon ein Tropfen mit andern 100 Tropfen reinen Weingeistes auf gleiche Weise geschüttelt, giebt eine 10,000fache Potenzirung, und hiervon wieder ein Tropfen mit 100 Tropfen Weingeist geschüttelt, eine millionensache. Und so bringt man in dreißig solchen Gläsern die Potenzirung bis zur dezillionfachen, welche in der Praxis angewendet zu werden pflegt.

Von den weniger saftreichen Pflanzen, z. B. dem Lebensbaume (Thuja occidentalis) stampft man erst für sich die grünen Blätter, rührt sie dann mit 2 Drittheilen Weingeist nach dem Gewichte an und preßt hierauf den Saft aus, welcher nun, wie andere frisch ausgepreßten Pflanzensäfte behandelt wird zur Bereitung einer Tinctur.

Hat man es aber mit nicht frisch zu erlangenden Gewächsen, Rinden, Saamen, Wurzeln und andern trocknen

oder wenigstens nicht dünnflüssigen Substanzen zu thun (wie Metallen, Erden, Harzen, Gummiharzen, Kohlen, Schwefel, Phosphor, Bergöl u. s. w.), so verfährt man also: Ein Gran von solcher Substanz (gehört sie zu den starren, noch nicht in Blättchen, wie Gold und Silber, verdünnten Metallen, so zerreibt man diese zuvor auf einem feinen Abziehsteine unter Wasser in feines Pulver, und ist es Bergöl, oder etwas Aehnliches, so nimmt man 1 Tropfen davon) wird zuerst mit einem ungefähren Drittheile von 100 Granen Milchzucker-Pulver in der unglasurten, porcellanenen Reibschale einen Augenblick mittelst eines porzellanenen oder gläsernen Spatels untereinander gerührt; dann reibt man das Gemisch mit einiger Kraft 6 Minuten lang, scharret nun, binnen etwa 4 Minuten, das Geriebene auf von dem Boden der Reibschale und von der (ebenfalls unglasurten) porzellanenen Reibekeule (damit das Pulver gleichartig untereinander komme) und reibt dies Aufgescharrte ohne Zusatz nochmals 6 Minuten lang mit gleichem Kraftaufwande. Zu dem jetzt wieder binnen 4 Minuten rein auf- und abgescharrten Pulver wird nun das zweite Drittheil Milchzucker geschüttet, beides mit dem Spatel einen Augenblick zusammen gerührt, wieder 6 Minuten mit gleicher Kraft gerieben, das dann binnen 4 Minuten Aufgescharrte zum zweiten Male 6 Minuten lang gerieben, und wenn es in etwa 4 Minuten rein aufgescharret worden, mit dem letzten Drittheile Milchzucker auf obige Weise vereinigt, um so das ganze Gemisch nach 6 Minuten langen Reiben und 4 Minuten langen Wiederaufscharren zum letzten Male noch 6 Minuten zu reiben und dann rein aufzuscharren. Das so entstandene Präparat enthält eine hundertfache Potenzirung und wird in einem gut verstöpselten Glase aufbewahrt. — Nur die erste Potenzirung des Phosphors erleidet einige Modificationen, welche im 2ten Theile der chronischen Krankheiten, S. 6, genau angegeben sind.

Um dieses erste Präparat nun weiter bis zu $\frac{1}{10000}$ zu potenziren, wird ein Gran von demselben, abermals auf ganz

gleiche Weise allmählig binnen 1 Stunde mit 100 Granen Milchzucker verrieben, und von diesem zweiten Präparate nimmt man dann 1 Gran, vermischt ihn abermals mit 100 Granen Milchzuckerpulver und potenzirt ihn durch dasselbe Verfahren bis zum Milliontheile. Von diesem dritten Präparate löset man nun 1 Gran auf in 100 Tropfen gewässertem Weingeiste, welcher durch Mischung von 100 Tropfen destillirtem (oder Regen-) Wasser mit 100 Tropfen wasserfreiem Weingeiste (beide von Keller-Temperatur) mittelst zehnmaligen Schüttelns (d. h. mit 10 Armschlägen) zuvor bereitet worden ist. Diese Auflösung wird zweimal geschüttelt und dann ein Tropfen davon mit 100 Tropfen Weingeist auf gleiche Weise vereinigt und so fort in noch 25 Gläsern mit bloßem Weingeist eben so, wie die ursprünglich flüssigen Arzneien, weiter potenzirt bis zum Dezilliontheile. Das Auflösen des Milchzuckers in gewässertem Weingeiste geschieht, indem man das Glas einige Minuten langsam um seine Axe dreht. Jedes Glas erhält sogleich nach erfolgter Potenzirung durch zweimaliges Schütteln die nöthige Signatur, wenn man sie nicht allen Gläsern, um jede Irrung zu verhüten, schon zuvor geben will. Am kürzesten gelangt man zum Zwecke, wenn man die Potenzirungsgrade nur durch arabische Ziffern von 1 bis 30 bezeichnet.

Die im ganzen Zustande völlig trockene Thier- und Gewächs-Substanz giebt, fein gepulvert, ein einigermaaßen feuchtes Pulver, welches, ohne in baldige Verderbniß und Verschimmelung überzugehen, in verstopften Gläsern nicht aufbewahrt werden kann, wenn es nicht vorher von dieser überflüssigen Feuchtigkeit befreit wird. Dies geschieht am besten, wenn das Pulver auf einer flachen Blechschale mit hohem Rande, die in einem Kessel voll kochenden Wassers schwimmt (d. h. im Wasserbade) ausgebreitet und so weit mittelst Umrührens getrocknet wird, daß alle kleinen Theile desselben, wie trockner, feiner Sand, sich leicht von einander entfernen und nicht mehr klumpig zusammenhängen. In diesem trock-

nen Zustande lassen sich diese Pulver auf immer unverderblich in wohlverschlossenen Gläsern aufbewahren.

13) Rohe Präparate, die nicht ohne chemischen Prozeß zu erhalten sind, muß der homöop. Arzt entweder selbst bereiten, oder unter seinen Augen bereiten lassen.

14) Die Potenzirungsgläser muß man gerade von der Größe wählen, daß sie von den 100 Tropfen so eben nur bis zu zwei Drittheilen angefüllt werden.

15) Die homöopathischen Medicamente müssen in einem eignen Lokale, ganz abgesondert von den allöopathischen, aufgestellt werden. Das dazu eingerichtete Zimmer muß durchaus trocken, wo möglich, auf der Mittagsseite gelegen, hoch und geräumig, auch gehörig hell sein. Die Medicamente müssen vor jeder Einwirkung der Sonnenstrahlen gänzlich bewahrt werden. Alle concentrirten Tincturen werden abgesondert von den potenzirten Präparaten aufgestellt und die verschiedenen Potenzirungen jedes Mittels an einem besonderen Standorte zusammen aufbewahrt, alle flüssigen Arzneien aber vor jeder Bewegung in Acht genommen. Machen die Umstände eine Localveränderung und mithin einen Transport der Medicamente nöthig, so ist es zweckmäßig, die flüssigen sämmtlich neu zu bereiten.

Die Standgläser müssen Hälse von der Länge eines halben Zolles und völlig runde, egale Oeffnungen haben, auch durch sehr gute, so wenig als möglich poröse Korke luftdicht verschlossen werden, welche von Zeit zu Zeit zu untersuchen sind, ob sie nicht durch Zusammentrocknen kleiner oder von der Einwirkung des Weingeistes vielleicht mürbe und schadhaft geworden sind.

Zum Potenziren trockner Arzneisubstanzen bedient man sich unglasurter, porzellanener, oder auch gläserner Reibschalen, die aber nach dem Gebrauche ausgekocht oder ausgeglüht werden müssen, um später zum Verreiben anderer Droguen wieder gebraucht werden zu können. Das Potenziren von Moschus und andern so penetrant riechenden Arzneistoffen macht sie zu fernern Bereitungen dieser Art für immer un-

tauglich. Die zum Potenziren flüssigerer Medicamente gebrauchten Gläser muß man ebenfalls einer starken Hitze aussetzen, um sie zu ähnlicher Benutzung wieder tauglich zu machen. Auch kann man in gleicher Absicht vegetabilische Substanzen in ihnen faulen lassen. Waren aber die potenzirten Arzneistoffe metallischer und erdiger Art, so ist das Ausglühen vorzuziehen, oder man legt sie als völlig unbrauchbar bei Seite, um recht sicher zu gehen. Das Verreiben trockner Arzneikörper darf nur mit mäßigem Kraftaufwande geschehen, damit die Wirkung derselben nicht allzustark den kranken Organismus ergreift. Dies gilt auch von dem Schütteln beim Potenziren flüssiger Medicamente. Indem man das Letztere bewerkstelligt, stämmt man den Boden des Glases gegen den Daumen der rechten Hand, und verschließt die Oeffnung desselben mit dem Zeige- oder Mittel-Finger, behält aber den einmal gewählten bis zum Schlusse der ganzen Prozedur, ohne mit den Fingern zu wechseln.

Der zur Arzneibereitung verwendete Milchzucker und Weingeist muß durchaus unverfälscht und chemisch rein sein, ebenso das destillirte Wasser. Will man statt des letztern sich des Regenwassers bedienen, so muß es in völlig reinen Gefäßen, am besten in mit gläsernen Trichtern versehenen Flaschen aufgesammelt sein. Wer so eben erst vom Dispensiren penetrant riechender allöopathischer Arzneistoffe, wie Moschus, Kampfer ꝛc. kommt, taugt weder zum Potenziren, noch Dispensiren homöopathischer Mittel. Auch dürfen selbst die ersten Potenzirungen so stark riechender Stoffe, wie auch die concentrirten Säuren nicht in der Nähe der übrigen homöopathischen Präparate mit aufgestellt werden, — und sie müssen lieber ganz aus der homöopathischen Officin entfernt bleiben.

Zu jedem einzelnen Arzneimittel, ja zu jeder besondern Potenzirung eines solchen, gehört ein aparter, hörnerner oder porzellanener Spatel oder Löffel, und ein kleines Löffelchen von schwarzem Horne zum Herausnehmen der Streukügelchen aus ihren Gläsern beim Dispensiren. Der Spatel oder Löffel ist sowohl nöthig, um beim Verreiben trockener Substan-

zen das am Boden Festsitzende wieder aufzukratzen, als auch beim Befeuchten der Streukügelchen mit Arzneitropfen dieselben gehörig untereinander zu mischen, und, nachdem sie getrocknet sind, wieder von einander zu trennen.

23) Der Name des Arzneimittels, nebst dem Grade der Potenzirung, muß zugleich an den Spateln, Löffeln, Gläsern und Korken bemerkt sein, zur Vermeidung jeder Verwechselung.

24) Alle gangbaren flüssigen Präparate müssen auch in damit befeuchteten und an der Luft wieder völlig getrockneten Streukügelchen vorhanden sein, von denen beim Dispensiren eins, zwei oder drei nach der Vorschrift des Arztes mit dem Löffelchen herausgenommen, und falls man sie nicht sogleich dem Kranken trocken auf die Zunge legt, mit einigen Granen Milchzucker in der schon fertigen Papierkapsel vermengt werden.

25) Das Befeuchten der Streukügelchen geschieht am besten in porzellanenen Schalen; doch muß man, wenn zu gleicher Zeit mehrere flüssige Präparate auf diese Weise in trockene Form gebracht werden, die Schalen ja möglichst von einander absondern, um das so leicht mögliche Ueberspringen eines Kügelchens aus einer Schale in die andere beim Umrühren zu verhüten.

Um eine gewisse Quantität Streukügelchen mit Arzneikraft zu schwängern, ist von dem flüssigen Präparate nur so viel nöthig, daß nach dem Umrühren der ganzen Masse jedes Kügelchen gelind benetzt erscheint, was aus der dunkleren Färbung (dem Verschwinden des ursprünglichen Glanzes) zu erkennen ist. Kaum kann man zu wenig Flüssigkeit dazu verwenden, da das arzneikräftige Streukügelchen, wie die neusten Versuche gelehrt haben, selbst getrocknet durch bloße Berührung dem Unarzneilichen seine Wirksamkeit mittheilt. Nimmt man aber zu viel Flüssigkeit, so gelingt das Trocknen weniger gut, und die Kügelchen werden dann bei längerer Aufbewahrung in verschlossenen Gläsern leicht dumpfig und verlieren ihre arzneiliche Kraft.

Aus allen diesem geht klar hervor, daß beim Bereiten